

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Dienstag, dem 09. Dezember 2025 um 19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **7. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Angelobung von Gemeinderatsmitgliedern, Beratung und Beschlussfassung
2. Änderungen in den Ausschüssen, Beratung und Beschlussfassung
3. Vertretungen der Stadt in anderen Organisationen, Änderungen, Beratung und Beschlussfassung
4. Verlängerung Schnupperticket, „VOR KlimaTicket MetropolRegion“, Novellierung der Richtlinien, Beratung und Beschlussfassung
5. Kooperationsvereinbarung Tourismusbüro Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
6. Vereinbarung zur Nutzung von Büroräumlichkeiten und –infrastruktur im Rathaus, Verein „Nachbarschaftshilfe Eisenstadt“, Beratung und Beschlussfassung
7. Essen auf Rädern – Entgelte, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
8. Kindergarten und Kinderkrippe – Neubau Kindergarten Zielgerade, Verpflichtungserklärung, Beratung und Beschlussfassung
9. Stadtentwicklungsplan (STEP) Eisenstadt 2030, Anpassungen, Grundsatzbeschluss, Beratung und Beschlussfassung
- 10.21. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
11. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Hotterweg, Beratung und Beschlussfassung
12. Aufhebung des Teilbebauungsplanes Rosental Ost, Beratung und Beschlussfassung
13. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Rosental, Beratung und Beschlussfassung
14. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Hartlsteig, Beratung und Beschlussfassung

15. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Glorietteallee – Franz-Storno-Gasse, Beratung und Beschlussfassung
16. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Aixerweg – Tomandlried, Beratung und Beschlussfassung
17. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Gölbeszeile, Beratung und Beschlussfassung
18. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Hundsgrasäcker, Beratung und Beschlussfassung
19. Baulandfreigabe Hundsgrasäcker Teilfläche, Beratung und Beschlussfassung
20. Entwidmung Teilungsplan G.Z., KG Eisenstadt (Neusiedler Straße), Beratung und Beschlussfassung
21. Rückabwicklung Teilungsplan G.Z., KG Eisenstadt (Neusiedler Straße), Beratung und Beschlussfassung
22. Grundabtretung und Rückabwicklung Teilungsplan G.Z., KG St. Georgen (Schanzstraße), Beratung und Beschlussfassung
23. Entwidmung und Widmung Teilungsplan G.Z., KG St. Georgen (Schanzstraße), Beratung und Beschlussfassung
24. Abtretung Teilungsplan G.Z., KG Eisenstadt (Hartlsteig), Beratung und Beschlussfassung
25. Widmung Teilungsplan G.Z., KG Eisenstadt (Hartlsteig), Beratung und Beschlussfassung
26. Abtretung Teilungsplan G.Z., KG Kleinhöflein (Sonnenblumen-straße), Beratung und Beschlussfassung
27. Widmung Teilungsplan G.Z., KG Kleinhöflein (Sonnenblumen-straße), Beratung und Beschlussfassung
28. Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzone, Beratung und Beschlussfassung
29. Bestandsvertrag Grste. Nr., alle EZ ..., KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
30. Abwasserbeseitigungsanlage BA 42 und BA 43, Annahme der Förderungsverträge, Beratung und Beschlussfassung

31. Privatrechtliche Entgelte und Tarife, Anpassung bzw. Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
 - b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt
 - c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
 - d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt
 - e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
 - f) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt
 - g) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte
 - h) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
 - i) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt
 - j) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte
 - k) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
 - l) Holzlagerplatz - Entgelte
 - m) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
 - n) E-Cube – Entgelte
 - o) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – Tarifordnung
32. Freizeitbetriebe – Entgelte, Anpassung bzw. Änderung, Beratung und Beschlussfassung
- a) Freibad – Entgelte
 - b) Kunsteisbahn – Entgelte
 - c) Hallenbad und Sauna – Entgelte
 - d) Sporthalle – Entgelte
 - e) Sportkletteranlage – Entgelte
 - f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB)
 - g) Sommerbetrieb) – Entgelte
 - g) Leichtathletikanlage – Entgelte
33. Kurzparkzonengebührenverordnung Änderung, Beratung und Beschlussfassung
34. Vermietung Dauerparkplätze Franz Schubert-Platz, Beratung und Beschlussfassung
35. Dauerparkplätze – Benützungsentgelt, Beratung und Beschlussfassung
36. Marktordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
37. Verlängerung Nutzungsvereinbarung Schauerkreuz (GÜPL Militärkommando Burgenland), Beratung und Beschlussfassung

- 38.Rückübertragung des Rathauses von der KG an die Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
- 39.Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 und Mittelfristiger Finanzplan 2026-2029, Beratung und Beschlussfassung
- 40.Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2026, Beratung und Beschlussfassung
- 41.Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH – Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2026 und Mittelfristiger Finanzplan 2026 – 2028, Beratung und Beschlussfassung
- 42.Laufende Transferzahlungen an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH für das Jahr 2026, Beratung und Beschlussfassung
- 43.Voranschlag der Freistadt Eisenstadt für das Jahr 2026, Beratung und Beschlussfassung
- a) Abgaben und Entgelte
 - b) Höhe des Kassenkredits
 - c) Gesamtbetrag des aufzunehmenden Darlehen
 - d) Stellenplan
 - e) Mittelfristiger Finanzplan 2026 – 2030
- 44.Vergabe eines Kassenkredits, Beratung und Beschlussfassung
- 45.Prüfungsausschuss, Bericht vom 08.09.2025
- 46.Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Charlotte Toth-Kanyak (SPÖ), die Stadträte Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP) und Stefan Lichtscheidl (ÖVP), Beatrix Wagner (SPÖ), die Gemeinderäte Mag.^a Regina Lackner (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), Silvia Bronkhorst (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP), Michael Nemeth, MBA (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied), DI Markus Rauchbauer, BSc (SPÖ), Elke Riener (SPÖ), Andrea Fassl (SPÖ), Christoph Kainz (SPÖ), Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied), Claudia Krojer (Grüne), Samara Sánchez Pöll (Grüne), Dr. Siegfried Mörz (Grüne), Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt: Josef Weidinger (ÖVP), Günter Kovacs (SPÖ), Otto Kropf (SPÖ)

Verhandlungsschrift vom 20.10.2025; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 20.10.2025 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 20.10.2025 einstimmig genehmigt worden ist.

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier und Herrn Gemeinderat Christoph Kainz zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

„Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, darf ich zwei Mitteilungen machen. Die erste Mitteilung ist folgende:

Nachdem die bisherige Stadtbezirksvorsteherin und Gemeinderätin Adelheid Hahnekamp ihre Funktion mit dem heutigen Tag zurückgelegt hat, berufe ich Adelheid Hahnekamp als Stadtbezirksvorsteherin ab. Schön Heidi, dass Du zu unserer heutigen Sitzung gekommen bist, ich möchte Dir auch noch einmal in diesem Rahmen für Deine Arbeit und für Dein Engagement in St. Georgen herzlich danken. Du wirst uns aber in anderen Funktionen erhalten bleiben. Herzlichen Dank! Und gleichzeitig darf ich mitteilen, dass ich Herrn Gemeinderat Hermann Nährer zum neuen Stadtbezirksvorsteher von St. Georgen bestellt habe. Lieber Hermann, herzliche Gratulation, alles Gute für Deine neuen Aufgaben und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Diese beiden Entscheidungen werden in weiterer Folge an der Amtstafel kundgemacht und sind damit auch rechtsgültig.

Weiters darf ich den Mitgliedern des Gemeinderates mitteilen, dass seitens der SPÖ-Fraktion Herr Dipl.-Ing. Markus Rauchbauer, BSc als neuer Klubobmann der Fraktion genannt wurde. Ich darf auch Dir herzlich zu dieser neuen Funktion gratulieren und Dir alles Gute wünschen und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit. Alles Gute!“

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Angelobung von Gemeinderatsmitgliedern, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht Frau Mag.^a Regina Lackner vorzutreten und das vorgeschriebene Gelöbnis mit den Worten: „Ich gelobe“ in seine Hand zu leisten.

Frau Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török verliest folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Dieses Gelöbnis wird durch die Worte „Ich gelobe“ abgelegt und durch die nachfolgenden Unterschriften bestätigt.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dankeschön. Regina, nimm bitte Platz. Auch Dir wünsche ich alles Gute und viel Erfolg für Deine neuen Aufgaben.“

2. Änderungen in den Ausschüssen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Frau Gemeinderätin Adelheid Hahnekamp hat mit Wirkung vom 09.12.2025 ihr Mandat als Mitglied des Gemeinderates zurückgelegt und die Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder beantragt.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

4. Ausschuss für Kultur und Tourismus (5 ÖVP/2 SPÖ)

Mitglied:

GR Waltraud Bachmaier

GR Mag.^a Regina Lackner (Stv.)

Vbgm. Istvan Deli, BA

GR Silvia Bronkhorst

GR Michael Bieber, MBA

GR Andrea Fassl

GR Christoph Kainz

5. Agrarausschuss (5 ÖVP/2 SPÖ)

Mitglied:

GR Mag.^a Regina Lackner

GR DI Otto Prieler (Stv.)

StR Mag. Dr. Michael Freismuth

StR Stefan Lichtscheidl

GR Josef Weidinger

StR Beatrix Wagner

GR Andrea Fassl

6. Sozialausschuss (5 ÖVP/2 SPÖ)

Mitglied:

GR Werner Klikovits

GR Waltraud Bachmaier (Stv.)

GR Silvia Bronkhorst

GR Mag.^a Regina Lackner

GR Gerald Hicke

GR Günter Kovacs

GR Elke Riener

Stadtbezirksausschuss St. Georgen (8 ÖVP/4 SPÖ/1 Grüne)

GR Hermann Nährer

Carmen Lichtscheidl

Adelheid Hahnekamp

Petra Bauer

Patrick Hutter

Christoph Neubauer

Ing. Adolf Hettlinger

Matthias Leeb

Gerhard Majer

Beate Zechmeister

GR DI Markus Rauchbauer, BSc

StR Beatrix Wagner

David Stöhr

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf darauf hinweisen, dass es sich hier um eine fraktionelle Wahl handelt und zunächst die Mitglieder der ÖVP die Stimmzettel erhalten werden.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bittet, die 17 Stimmzettel an die Mitglieder der ÖVP auszuteilen und nach dem Ausfüllen wieder einzusammeln. Er bittet, den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht nun Herrn Klubobmann Michael Bieber, MBA und Herrn Klubobmann Dipl.-Ing. Markus Rauchbauer, BSc, bei der Stimmenauszählung behilflich zu sein.

Nach dem Wahlvorgang gibt Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner folgendes Ergebnis bekannt:

Es wurden 17 Stimmen abgegeben, die auf „Ja“ lauten.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Jetzt kommen wir zu den **Änderungen bei der SPÖ**. Hier ergeben sich folgende Änderungen.“

Bericht

Herr Gemeinderat Christoph Fertl hat mit (sofortiger) Wirkung vom 23.10.2025 sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates zurückgelegt und die Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder beantragt.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss (5 ÖVP/2 SPÖ)

Mitglied:

GR DI Otto Prieler

GR Michael Nemeth, MBA (Stv.)

StR Mag. Dr. Michael Freismuth

StR Stefan Lichtscheidl

StR Birgit Tallian

GR Elke Riener

GR DI Markus Rauchbauer, BSc

2. Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz (5 ÖVP/2 SPÖ)

Mitglied:

GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA

GR Silvia Bronkhorst (Stv.)

GR Michael Bieber, MBA

GR Gerald Hicke

GR Waltraud Bachmaier

GR DI Markus Rauchbauer, BSc

GR Christoph Kainz

9. Prüfungsausschuss (5 ÖVP/2 SPÖ/1 Grüne/1 FPÖ)

Mitglied:

GR Christoph Kainz

GR Michael Bieber, MBA (Stv.)

GR Gerald Hicke

GR Hermann Nährer

GR Josef Weidinger

GR Mag.^a Dr.in Andrea Dvornikovich

GR Elke Riener

GR Samara Sánchez Pöll

GR Ing. Bernhard Skaumal

Stadtbezirksausschuss Eisenstadt (8 ÖVP/4 SPÖ/1 Grüne)

Bgm. LAbg. Mag. Thomas Steiner

GR Waltraud Bachmaier

Verena Strobl

Christian Vlaschits

Elisabeth Kalab

Maximilian Heindl

Erich Lupsina

Judith Fuchs

GR Elke Riener

Mag. Michael Gerbavits

Mag. Dr. Richard Mikats

GR Christoph Kainz

GR Claudia Krojer

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bittet weiters, die 7 Stimmzettel an die Mitglieder der SPÖ auszuteilen und nach dem Ausfüllen wieder einzusammeln. Er bittet, den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht nun Herrn Klubobmann Michael Bieber, MBA und Herrn Klubobmann Dipl.-Ing. Markus Rauchbauer, BSc, bei der Stimmenauszählung behilflich zu sein.

Nach dem Wahlvorgang gibt Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner folgendes Ergebnis bekannt:

Es wurden 7 Stimmen abgegeben, die auf „Ja“ lauten.

3. Vertretungen der Stadt in anderen Organisationen, Änderungen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Frau Gemeinderätin Adelheid Hahnekamp hat mit Wirkung vom 09.12.2025 ihr Mandat als Mitglied des Gemeinderates zurückgelegt und die Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder beantragt.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

1. Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland (5 ÖVP/2 SPÖ/1 Grüne) (8 Delegierte, 8 Ersatzmitglieder)

Delegierte:

Bgm. LAbg. Mag. Thomas Steiner

GR Waltraud Bachmaier

GR Michael Bieber, MBA

GR Josef Weidinger

GR Hermann Nährer

Ersatz:

StR Birgit Tallian

StR Mag. Dr. Michael Freismuth

Vbgm. Istvan Deli, BA

GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA

GR Silvia Bronkhorst

Vbgm. Charlotte Toth-Kanyak
 GR Günter Kovacs
 GR Dr. Siegfried Mörz

StR Beatrix Wagner
 GR Elke Riener
 GR Samara Sánchez Pöll

4. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Burgenland (5 ÖVP/2 SPÖ/1 Grüne)
 (8 Delegierte)

Delegierte:

Vbgm. Istvan Deli, BA
 StR Mag. Dr. Michael Freismuth
 StR Birgit Tallian
GR Hermann Nährer
 GR Josef Weidinger
 Vbgm. Charlotte Toth-Kanyak
 GR Günter Kovacs
 GR Samara Sánchez Pöll

Ersatz:

GR Gerald Hicke
 GR Waltraud Bachmaier
 GR Michael Bieber, MBA
 StR Stefan Lichtscheidl
 GR Michael Nemeth, MBA
 StR Beatrix Wagner
 GR Elke Riener
 GR Dr. Siegfried Mörz

11. Eisenstadt Infrastruktur KG (5 ÖVP/2 SPÖ/1 Grüne/1 FPÖ)
 (9 Beiratsmitglieder)

Mitglied:

StR Mag. Dr. Michael Freismuth
 Vbgm. Istvan Deli, BA
 StR Birgit Tallian
 StR Stefan Lichtscheidl
 GR Josef Weidinger
 GR Christoph Fertl
 GR Günter Kovacs
 GR Samara Sánchez Pöll
 GR Ing. Bernhard Skaumal

Ersatz:

GR Gerald Hicke
GR Hermann Nährer
 GR Michael Bieber, MBA
 GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA
 GR Silvia Bronkhorst
 GR Andrea Fassl
 GR DI Markus Rauchbauer, BSc
 GR Dr. Siegfried Mörz
 Ersatz-GR Linus Kopetzky

14. Städtepartnerschaftskomitee

Bad Kissingen: GR Josef Weidinger

Colmar: **GR Mag.^a Regina Lackner**

Sanuki (Shido): StR Birgit Tallian

Sopron: GR Waltraud Bachmaier

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der **Antrag der ÖVP** einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Jetzt kommen wir zu den **Änderungen bei der SPÖ**. Hier ergeben sich folgende Änderungen.“

Bericht

Herr Gemeinderat Christoph Fertl hat mit (sofortiger) Wirkung vom 23.10.2025 sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates zurückgelegt und die Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder beantragt.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

11. Eisenstadt Infrastruktur KG (5 ÖVP/2 SPÖ/1 Grüne/1 FPÖ) (9 Beiratsmitglieder)

Mitglied:

StR Mag. Dr. Michael Freismuth
Vbgm. Istvan Deli, BA
StR Birgit Tallian
StR Stefan Lichtscheidl
GR Josef Weidinger
GR Christoph Kainz
GR Günter Kovacs
GR Samara Sánchez Pöll
GR Ing. Bernhard Skaumal

Ersatz:

GR Gerald Hicke
GR Adelheid Hahnekamp
GR Michael Bieber, MBA
GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA
GR Silvia Bronkhorst
GR Andrea Fassl
GR DI Markus Rauchbauer, BSc
GR Dr. Siegfried Mörz
Ersatz-GR Linus Kopetzky

Gemeindeseniorenbearat (3 ÖVP/1 SPÖ)

Mitglied:

Adelheid Hahnekamp (Obfrau)
GR Silvia Bronkhorst
Johann Rabel
Mag. Dr. Richard Mikats

Ersatz:

Anna Klampfer
Alois Ötvös
Andrea Zänglein
StR Beatrix Wagner

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der **Antrag der SPÖ** einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Verlängerung Schnupperticket, „VOR KlimaTicket MetropolRegion“, Novellierung der Richtlinien, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Seit Anfang 2024 stehen allen Einwohnern von Eisenstadt Schnupper-Klimatickets für die Metropolregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland) zur Verfügung. Von Beginn an werden die Tickets an 99% der Tage genutzt, speziell die Wochenenden sind immer restlos ausgebucht. Über 470 Nutzerinnen und Nutzer sind bereits registriert. Mit diesem Angebot bietet die Stadt allen Eisenstädterinnen und Eisenstädtern die Möglichkeit, die Vielfalt der öffentlichen Verkehrsmittel zu testen und so einen Anreiz für den Umstieg zu schaffen.

Aufgrund des Erfolges sollen alle vier Schnuppertickets verlängert werden. Mehr als vier Stück dürfen laut VOR nicht von einer Gemeinde angekauft werden, somit hat die Stadt die Maximalkapazität erreicht. Auch das Service des Online-Reservierungsportals soll verlängert werden.

Die Kosten betragen pro Karte und Jahr € 1000,- für ein Klimaticket sowie € 30,- für die Wartung des Online-Reservierungsportals.

Aufgrund der Erfahrung aus dem letzten Jahr soll die Richtlinie minimal angepasst werden. Die Richtlinien für das Schnupperticket „VOR KlimaTicket MetropolRegion“ treten mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025 mit 01.01.2026 in Kraft.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die novellierte Richtlinie, die Verlängerung von vier Schnuppertickets „VOR KlimaTicket MetropolRegion“ beschließen. Die Richtlinien sind integrierender Bestandteil des Beschlusses.

Richtlinien - Schnupperticket „VOR KlimaTicket MetropolRegion“

gültig ab 1.1.2026 bis 31.12.2026

Das Schnupperticket „VOR KlimaTicket MetropolRegion“ ist eine Jahreskarte mit Gültigkeit für die Region Wien, Niederösterreich und dem Burgenland. Zur Verfügung stehen vier Stück dieser Jahreskarten für alle Bürgerinnen und Bürger mit Haupt-

wohnsitz in Eisenstadt. Das Schnupperticket dient als Testticket, um einen Anreiz für den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu schaffen.

Die Richtlinien für das Schnupperticket treten mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 9.12.2025 mit 01.01.2026 in Kraft.

1. Gültigkeit

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt stellt vier VOR KlimaTicket MetropolRegion als Schnuppertickets (Testtickets) den Bewohnerinnen und Bewohnern mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt kostenlos zur Verfügung. Die Tickets sind auf allen VOR-Linien der gesamten Ostregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland) gültig. Die Tickets ermöglichen eine Nutzung der Westbahn, der Mariazellerbahn, der Badner Bahn, der Wiener Linien sowie dem Eisenstädter Stadtbus. In der Westbahn sind die Tickets zwischen Wien und Amstetten gültig.

Keine Verbundlinien sind Flughafenschnellverkehre (CAT und Vienna Airport Lines) und Privatbahnen (z.B. Waldviertelbahn, Reblaus Express, Wachau- und Schneebergbahn).

2. Ausleihberechtigung

- Die Fahrkarte kann ausschließlich von allen in Eisenstadt hauptgemeldeten Personen ab dem 14. Lebensjahr zur zeitweiligen persönlichen Nutzung ausgeliehen werden.
- Das Ticket kann maximal drei Tage in Folge ausgeliehen werden (Wochenende gilt als drei Tage).
- Eine **Weitergabe** der Schnuppertickets ist **nicht gestattet**.
- Das Ticket/Partnerticket kann nur von der Person abgeholt werden, die die Reservierung vorgenommen hat.
- Es ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten. Im Verlustfall oder bei Diebstahl ist das Ticket in seinem vollen Wert zu ersetzen.

3. Ausleihvorgang Reservierung:

Die **Fahrkarte** kann bei der Bürgerservicestelle der Freistadt Eisenstadt reserviert werden:

- Direkt im Online-Kalender unter www.schnupperticket.at. Dafür ist eine einmalige Registrierung notwendig.
- Wem die elektronische Reservierung nicht möglich ist, kann die Reservierung

persönlich in der Bürgerservicestelle während der Öffnungszeiten oder telefonisch unter 02682/705 154 unter Angabe des vollständigen Namens, der Telefonnummer und der Adresse erledigen.

- Für die Nutzung am Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen muss jeweils für den Vortag gebucht und das Ticket am Freitag bzw. am Vortag des Feiertages bis 12:00 Uhr in der Bürgerservicestelle abgeholt werden.

Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingehens berücksichtigt und sind frühestens zwei Monate vor der Ausleihung möglich.

4. Ausgabe

- Die Abholung des Schnuppertickets hat am Nutzungstag in der Bürgerservicestelle zu erfolgen: Montag bis Freitag von 08:00 bis 10:00 (ausgenommen Feiertage).
- Die Abholung hat persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Führerschein oder Reisepass) zu erfolgen.
- Bei der Abholung werden die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen (Kosten bei Verlust) mit Unterschrift bestätigt.

5. Rückgabe

Die Rückgabe der Karten hat am jeweils letzten Tag der Reservierungsdauer unmittelbar nach der Bahnfahrt bzw. am Folgetag der Entlehnung, jedoch bis spätestens 7:30 Uhr, durch Einwurf in den weißen Briefkasten vor dem Rathaus der Freistadt Eisenstadt zu erfolgen.

6. Wiederholte Entlehnung

- Das Angebot ist pro Person auf sechs Entlehnstage pro Monat bzw. neun Entlehnstage pro Jahr beschränkt.
- Ein Partnerticket wird ebenfalls von den Entlehntagen abgezogen.
- Darüber hinaus sind bei kurzfristiger Verfügbarkeit weitere Entlehnungen für maximal fünf Entlehnstage möglich (Vorreservierung max. 1 Tag vor Termin).

7. Folgen

- Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehnenden für den Ersatz einer Neuan schaffung zum Kartenwert (€ 1.000,- pro Jahreskarte) verantwortlich.

- Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben, wird den säumigen Fahrkarten-NutzerInnen eine Pauschale von € 50,- verrechnet.
- Bei etwaiger Verhinderung trotz Reservierung wird um Stornierung im Online-Reservierungssystem oder direkt bei der Bürgerservicestelle unter 02682/705 154 ersucht, ansonsten wird das Ticket von ihren Entleihntagen abgezogen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unentschuldigten Nicht-Abholung, bei Feststellung von unrichtigen Angaben oder bei Mehrfachregistrierung eine Sperre für weitere Buchungen ausgesprochen werden kann.

8. Haftung

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt behält sich das Recht vor, eine Reservierung der Karten abzulehnen bzw. eine bereits erfolgte Reservierung der Karten bis fünf Tage vor dem Nutzungstag, ohne Angabe von Gründen sowie ohne Ersatz eines dadurch eintretenden Schadens, zu stornieren.

Insbesondere haftet die Freistadt Eisenstadt nicht für etwaige Mehrkosten oder sonstige Nachteile, die sich aus einer verspäteten Rückgabe eines Schnuppertickets bzw. aus deren Verlust durch Nutzer ergeben.

Für etwaige Fragen und Unklarheiten stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freistadt Eisenstadt unter 02682/705 154 während der Amtszeiten zur Verfügung.

9. Datenschutz

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist als Administrator des Online-Kalenders berechtigt, die Daten der Reservierung einzusehen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Kooperationsvereinbarung Tourismusbüro Eisenstadt, Beratung und Be-schlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Das Tourismusbüro in der Hauptstraße 21 in Eisenstadt stellt einen zentralen Anlaufpunkt für Gäste und Besucherinnen sowie Besucher der Freistadt Eisenstadt dar. Es übernimmt wesentliche Aufgaben in der Gästeinformation, der Bereitstellung

von Informationsmaterialien sowie in der Betreuung stadtbezogener Tourismusprojekte. Um den Betrieb dieses wichtigen Standortes langfristig sicherzustellen, wurde gemeinsam mit dem Tourismusverband Nordburgenland eine Kooperationsvereinbarung ausgearbeitet. Die jährlichen Standortkosten belaufen sich auf rund 48.170 Euro, wobei eine interne Kostenaufteilung im Verhältnis 60:40 vorgesehen ist.

Die Freistadt Eisenstadt leistet im Rahmen der Zusammenarbeit einen jährlichen Fixbetrag in Höhe von 30.000 Euro. Durch die Kooperation wird die Sicherstellung der Öffnungszeiten, die verlässliche Gästeinformation, die laufende Bereitstellung von Informationsmaterialien sowie die Mitwirkung an Tourismusprojekten gewährleistet. Die Vereinbarung wird jeweils für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch, sofern keine der beiden Parteien unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen kündigt. Eine jährliche Evaluierung dient der Qualitäts- und Weiterentwicklungsarbeit.

Die Fortführung des Tourismusbüros ist ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung des touristischen Angebots und der Standortattraktivität der Freistadt Eisenstadt. Aus den dargestellten Gründen soll der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt die Kooperationsvereinbarung beschließen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge die Kooperationsvereinbarung mit dem Tourismusverband Nordburgenland zur Fortführung des Tourismusbüros in der Hauptstraße 21 beschließen. Die Kooperationsvereinbarung (siehe Beilage) ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Vereinbarung zur Nutzung von Büroräumlichkeiten und -infrastruktur im Rathaus, Verein „Nachbarschaftshilfe Eisenstadt“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2025 die Gründung des Vereins „Nachbarschaftshilfe Eisenstadt“ beschlossen. Am 3. November 2025 fand die Gründungsversammlung statt. Unmittelbar daran wurde die Vereinsgründung bei der Landespolizeidirektion Burgenland – Vereinsbehörde angezeigt.

Am 1. Jänner 2026 soll der neue Verein die Aufgaben des bisherigen Vereins übernehmen und mit den Tätigkeiten entsprechend der Vereinsstatuten starten. Das Büro des Vereins soll im Rathaus (EG) untergebracht werden. Für die Nutzung der Räumlichkeiten samt Büroinfrastruktur soll eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die beiliegende Vereinbarung zur Nutzung von Büroräumlichkeiten und -infrastruktur im Rathaus (EG – 11,60 m²) und notwendiger Ausstattung beschließen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Essen auf Rädern – Entgelte, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser führt aus:

„Herzlichen Dank Herr Bürgermeister, geschätztes Publikum, werte Kolleginnen und Kollegen aus dem Gemeinderat!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Seit 1. Dezember 2017 bietet die Stadt seinen Pensionistinnen und Pensionisten täglich „Essen auf Rädern“, gekocht von der Firma GMS GOURMET. Das Angebot

der Firma GMS GOURMET deckt die Ernährungsbedürfnisse der Pensionistinnen und Pensionisten und findet positive Zustimmung.

Bei der Gemeinderatssitzung am 09.12.2024 wurde das Entgelt für eine 3-gängige Mahlzeit inkl. Zustellung mit € 9,58 inkl. USt. festgesetzt. Eine nunmehrige Anpassung lt. Verbraucherpreisindex um 4,2% durch die Firma GMS GOURMET führt ab 01.01.2026 zu einer Neufestsetzung des Entgelts in der Höhe von € 9,95 (inkl. USt. excl. Zustellung). Der Preis für die Bezieher von Essen auf Rädern erhöht sich hiermit um € 0,40/Essen. Der Preis inkl. Zustellung erhöht sich von € 10,53 auf € 10,97/Menü. Die Kosten für die Zustellung (bisher € 0,95/Menü – neu € 0,99/Menü) werden von der Stadt getragen.

Darüber hinaus können weiterhin Bezieher einer Mindestpension (lt. den jeweilig gültigen ASVG Richtsätze) zweimal im Jahr im Juli (für die Monate Jänner – Juni) und im Jänner (für die Monate Juli – Dezember) einen Zuschuss beantragen. Dem Antrag sind alle Nachweise und Rechnungen beizulegen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge für die Aktion „Essen auf Rädern“ je 3-gängiger Mahlzeit ein Entgelt in der Höhe von € 9,98 inkl. USt. ab 01.01.2026 beschließen. Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestpension erhalten auf Antrag rückwirkend einen Zuschuss in der Höhe von € 1,00 je bezahlter Mahlzeit. Die Kosten der Zustellung – in der Höhe von € 0,99/Mahlzeit – werden von der Freistadt Eisenstadt bezahlt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Mag.^a Regina Lackner, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits, Michael Nemeth, MBA sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Claudia Krojer, Samara Sánchez Pöll sowie

Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

8. Kindergarten und Kinderkrippe – Neubau Kindergarten Zielgerade, Verpflichtungserklärung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Gem. § 21 Abs. 1 BglD. KBBG 2009 ist die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften – vom Amt der BglD. Landesregierung zu bewilligen.

Wie mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 09.09.2024 beschlossen wird in Eisenstadt – Zielgerade eine neue Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung mit vier Gruppen (eine Kinderkrippengruppe/drei Kindergartengruppen) errichtet. Um den Zweckzuschuss des Landes auslösen zu können, hat der Gemeinderat eine Betriebspflicht zu beschließen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt an den Gemeinderat folgenden einstimmigen

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Bauvorhaben „Neubau Kinderkrippe und Kindergarten – Eisenstadt Zielgerade“ wird im Rahmen des Bauprogrammes „Bauprogramm für Kinderkrippen, Kindergärten, alterserweiterte Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindergarten- oder Hortgruppen“ des Landes Burgenland gefördert. Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verpflichtet sich, den Bau der Kinderbetreuungseinrichtung für die Dauer von mindestens 10 Jahren, ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses (§ 31 Abs. 11 Burgenländisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2009 – BglD. KBBG 2009 i.d.g.F.) zu führen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Zusage verpflichtet sich die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf Verlangen des Landes Burgenland zur Rückerstattung des gewährten Zweckzuschusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Stadtentwicklungsplan (STEP) Eisenstadt 2030, Anpassungen, Grundsatzbeschluss, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, geschätzte Magistratsdirektorin, werte Gäste!“

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Im Vorfeld der 21. Änderung des dig. Flächenwidmungsplanes sollen die Erweiterung der temporären Siedlungsgrenze in St. Georgen Süd sowie Konkretisierungen im Stadtentwicklungsplan durchgeführt werden.

Erweiterung der temporären Siedlungsgrenze St. Georgen Süd:

Es ist die Absicht der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, die temporäre Siedlungsgrenze im Bereich St. Georgen Süd zu erweitern. Aufgrund der verhältnismäßig kleinflächigen Dimension des ausgewiesenen Eignungsbereichs und in weiterer Folge der geplanten Baulanderweiterung (rd. 6.800 m², eine Baulandtiefe) erfolgt keine gesonderte Ausweisung einer Untersuchungszone per Gemeinderatsbeschluss sondern lediglich die Verschiebung der temporären Siedlungsgrenze durch den Gemeinderat.

Im Widmungsverfahren sind folgende Voraussetzungen zwingend zu erfüllen:

- Baulandmobilisierungsmaßnahmen zugunsten der Freistadt Eisenstadt zur Gewährleistung des überwiegenden öffentlichen Interesses der Baulanderweiterung (Schaffung von leistbaren Bauplätzen)
- Umwidmung als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet – Dorfgebiet gem. § 33 a Bfld. RPG 2019 mit der Freigabevoraussetzung: Erstellung eines Teilbebauungsplanes zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Entwicklungsabsicht Baugebiet Bad-Kissingen-Platz:

Am Bad-Kissingen-Platz ist die Neuausweisung eines rund 1.100 m² großen Grundstücks als Bauland-Geschäftsgebiet geplant. Im Rechtsstand des Flächenwidmungsplanes ist diese Fläche als Verkehrsfläche, nicht als Kleingarten ausgewiesen. Alle bestehenden Kleingartenwidmungen sowie Kleingärten im Gebiet Krautgärten sollen langfristig erhalten bleiben. Die verkehrliche Erschließung in diesem Gebiet ist gesichert, sodass die bestehende Widmung Verkehrsfläche entfallen kann und sich eine Eignung für Bauland im öffentlichen Interesse am Bad-Kissingen-Platz ergibt. Gem. Einschätzung des Referates Örtliche Raumplanung des Amtes der Bgld. Landesregierung wäre die Ausweisung als Bauland im ggst. Bereich ein Widerspruch zu den Festlegungen im STEP. Daher ist die Konkretisierung der Entwicklungsabsicht im STEP geplant. Alle bestehenden Kleingärten verbleiben im STEP und auf Ebene der Flächenwidmung als Kleingarten bestehen.

Entwicklungsabsicht Kleingärten, Herz-Jesu-Weg

Kleingärten übernehmen wichtige ökologische und soziale Funktionen – von Naherholung und Eigenversorgung bis hin zu Biodiversität und Klimawandelanpassung – und schaffen durch die Pflege des im STEP ausgewiesenen „Grüngürtels Eisenstadt“ einen Mehrwert für die Stadtgesellschaft.

In der Stellungnahme zur Erstauflage der 21. Änderung des dig. FWP gab es seitens der Landesumweltanwaltschaft den Auftrag an die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu klären, wie weit in Richtung Osten Kleingartenwidmungen am Herz-Jesu-Weg zukünftig möglich sein sollten. Hierfür wurde eine Entwicklungsabsicht für Kleingärten im STEP aufgenommen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge entsprechend dem beigelegten Beschlussexemplar mit Plandarstellungen die Anpassungen und Konkretisierungen im Stadtentwicklungsplan 2030 beschließen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. 21. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Stadtgemeinde Eisenstadt beabsichtigt, die 21. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes am 09.12.2025 im Gemeinderat zu beschließen.

Die 21. Änderung des dig. Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist von 01.07.2025 – 12.08.2025 und von 25.09.2025 – 06.11.2025 öffentlich aufgelegen. Während der 6-wöchigen Auflagefrist bzw. im Rahmen des Änderungsverfahrens sind Stellungnahmen und Erinnerungen eingetroffen. Sämtliche eingetroffenen Eingaben wurden im Gemeinderat entsprechend den Vorgaben des § 42 Abs. 5 BglD. RPG i.d.g.F. behandelt.

Das Planungsteam A I R hat eine Empfehlung für den Beschluss im Gemeinderat verfasst.

Auf Basis der eingetroffenen Stellungnahmen, Erinnerungen und einer Besprechung mit Vertretern einzelner Fachabteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Referat Örtliche Raumplanung, Landesumweltanwaltschaft) ergeben sich folgende Änderungen/Ergänzungen gegenüber der öffentlichen Auflage:

- Die Änderungspunkte 7 A und B (Änderung des Standortes für ein Weingut) entfallen aufgrund der landschaftsschutzfachlichen Stellungnahme.
- Punkt 35 (Eintragung von Leitungsdaten der Netz Burgenland GmbH) wird gegenüber der öffentlichen Auflage aufgrund der Stellungnahme der Netz Burgenland sowie auf Basis der Datenübermittlung vom 28.11.2025 im digitalen Flächenwidmungsplan aktualisiert.
- Punkt 41 (Kenntlichmachung einer Eignungszone für Photovoltaik-Freiflächenanlagen) wird als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage als übergeordnete Planung des Landes Burgenland im Flächenwidmungsplan einge-

tragen. Es handelt sich dabei um ein Betriebsgrundstück der ASFINAG AG an der S 31.

Zudem ergeben sich im ggst. Verfahren weitere textliche Änderungen/Ergänzungen gegenüber der öffentlichen Auflage:

- Bei den Änderungspunkten 11 (Baulanderweiterung St. Georgen Süd), 14 (Kleingartenwidmung Herz-Jesu-Weg) und 28 (Baulanderweiterung Bad-Kissingen-Platz) erfolgt eine textliche Ergänzung zum Stadtentwicklungsplan 2030 in der Fassung der Änderung 2025
- Beim Punkt 33 erfolgt aufgrund einer Stellungnahme von Dr. Philipp Pallitsch, LL.M. vom 20.11.2025 eine textliche Ergänzung.

Alle anderen Änderungspunkte werden gemäß der öffentlichen Auflage beschlossen.

Im Gemeinderat soll die 21. Änderung des dig. Flächenwidmungsplans somit unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderungen und Ergänzungen beschlossen werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Verordnung für die 21. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025, Zahl: TOP 10, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (21. Änderung).

Gemäß § 43 Abs. 4 iVm § 42 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (Verordnung des Gemeinderates vom 21.10.2003, in der Fassung der 20. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden

digitalen Datensatzes (Planverfasser: A I R Planung GmbH, GZ: 22115) geändert.

§ 2

(1) Die uneingeschränkte Baulandeignung gemäß § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 i.d.g.F., der im beiliegenden digitalen Datensatz als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Bauland – Gemischtes Baugebiet dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 3126/7, 3127/1 und 3126/8, KG Kleinhöflein im Burgenland, ist hergestellt, nachdem folgende Maßnahme umgesetzt ist:

- Erstellung von Bebauungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Stellungnahme des nicht amtlichen Sachverständigen für Landschaftsschutz vom 16.08.2022, Zahl 212-12/2022

(2) Die uneingeschränkte Baulandeignung gemäß § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 i.d.g.F., der im beiliegenden digitalen Datensatz als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Bauland – Dorfgebiet dargestellten Grundstücke Nr. 1397, 1395, 1394 und 1393, KG St. Georgen, ist hergestellt, nachdem folgende Maßnahme umgesetzt ist:

- Erstellung von Bebauungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der landschaftsschutzfachlichen Stellungnahme vom 01.10.2025, Zahl: 2024-004.788-24/32

(3) Die uneingeschränkte Baulandeignung gemäß § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 i.d.g.F., der im beiliegenden digitalen Datensatz als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Bauland – Wohngebiet dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 3217, 3218, KG St. Georgen, ist hergestellt, nachdem folgende Maßnahme umgesetzt ist:

- Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Hangwasserfreimachung gem. Konzept, aquaalta Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft e.U., vom 13.04.2022, GZ21047

(4) Die uneingeschränkte widmungsgemäße Nutzung gemäß § 40a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 i.d.g.F., der im beiliegenden digitalen Datensatz als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland – Grünfläche – Kleingärten dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 3387, 3386, 3385, 3384, 3383/1, 3383/2, 3381/1, 3379/1, 3377/1, 3376/2, 3376/1, 3374, 3373, 3372, 3371/2, 3456/1, KG St. Georgen, ist zulässig, nachdem folgende Maßnahme umgesetzt ist:

- Erstellung von Bebauungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der landschaftsschutzfachlichen Stellungnahme vom 01.10.2025, Zahl: 2024-004.788-24/32

(5) Die uneingeschränkte widmungsgemäße Nutzung gemäß § 40a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 i.d.g.F., des im beiliegenden digitalen Datensatz als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland – Grünfläche-Sportanlagen – Sportanlage dargestellten Grundstücks Nr. 3248, KG Kleinhöflein im Burgenland, ist zulässig, nachdem folgende Maßnahmen umgesetzt sind:

- Erstellung von Bebauungsbestimmungen sowie eines Grünraumkonzeptes unter Berücksichtigung der Vorgaben der landschaftsschutzfachlichen Stellungnahme vom 01.10.2025, Zahl: 2024-004.788-24/32

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Samara Sánchez Pöll das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren, einen schönen guten Morgen..... Ich möchte betonen, dass.....“

- Zwischenrufe –

Gemeinderätin Samara Sánchez Pöll:

„Einen schönen guten Abend, selbstverständlich!

Also ich möchte betonen, dass es uns Grüne-Eisenstadt durchaus freut, dass nun kein Gewerbe außerhalb der Siedlungsgrenze und in einem Waldgebiet entstehen

wird. Nicht, weil wir grundsätzlich gegen das Wachstum von Eisenstadt oder nicht selbst einmal gerne ein Achterl Wein trinken, sondern unter anderem, weil rasch deutlich geworden ist, dass viele AnrainerInnen dem geplanten Bauvorhaben kritisch gegenüberstanden. Umso mehr möchte ich mich dafür bedanken, dass die Rückmeldungen der BürgerInnen sowie die behördlichen Stellungnahmen ernst genommen wurden und man sich in weiterer Folge für einen alternativen Standort entschieden hat. Also darf ich gleich vorweg nehmen, dass wir diesem Plan zustimmen. Dankeschön.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Hotterweg, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Hotterweg“ ist in der Zeit von 23.10.2025 bis 20.11.2025 öffentlich aufgelegen.

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat sich dazu entschlossen, für das Gebiet „Hotterweg“ die Grundsätze der Bebauung zu regeln und daher einen Teilbebauungsplan (TBP) zu erlassen. Dabei soll auf die künftige Wohn- und Gestaltungsqualität im Quartier Bedacht genommen werden sowie die Rechte und Möglichkeiten hinsichtlich der Ausnutzung der Bauplätze definiert werden.

Das Planungsgebiet „Hotterweg“ (siehe nachfolgende Darstellung) befindet sich im südwestlichen Bereich des Siedlungsgebiets in den KG Kleinhöflein im Burgenland und Eisenstadt und umfasst eine Fläche im Ausmaß von rd. 36,8 ha. Die zugehörigen Liegenschaften sind gem. Rechtsstand des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt überwiegend als Bauland – Wohngebiet (BW) gewidmet. Im südöstlichen Bereich besteht zudem die Widmungskategorie Bauland – Geschäftsgebiet (BG) und eine Fläche mit der Widmung Grünfläche – Hausgärten (GHg).

Mit der Erlassung des TBP Hotterweg werden mit Verordnung die noch rechtskräftigen Bebauungsrichtlinien „Stefan-Dorffmeister-Straße“ aufgehoben. Dieser Bereich liegt zukünftig innerhalb des Geltungsbereichs des neuen TBP.

Im Zuge der vierwöchigen öffentlichen Neuauflage (2. Auflage) des ggst. Teilbebauungsplans gem. den Vorgaben des § 48 Abs. 2 Bgld. RPG 2019 i.d.g.F. sind Stellungnahmen eingelangt. Erinnerungen wurden während der öffentlichen Neuauflage nicht abgegeben.

Auf Basis einer eingelangten Stellungnahme der Aufsichtsbehörde werden betr. die Anlage A Richtigstellungen/Konkretisierungen irreführender Begrifflichkeiten vorgenommen. Da sich dadurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des örtlichen Planungs- und Entwicklungsinteresses der Gemeinde ergeben, können die Beschlussunterlagen des Bebauungsplans somit gem. § 48 Abs. 5 Bgld. RPG 2019 gegenüber der Auflage abgeändert werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung für den Teilbebauungsplan „Hotterweg“, KG Eisenstadt und Kleinhöflein beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025 mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Hotterweg“ erlassen wird.

Gem. § 48 Abs. 4 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Hotterweg“, KG Eisenstadt und Kleinhöflein im Burgenland, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan Plan Nr. 22149-03 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser: AIR Planung GmbH, 03.10.2025), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Ver-

ordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“ (Stand: 27.11.2025, in weiterer Folge als „Anlage A“ bezeichnet).

§ 2 Straßenfluchtlinie, Bebauungsweise, Baulinien, Bebauungsdichte

- (1) Die Straßenfluchtlinie, die Bebauungsweise, die Baulinien, die max. Bebauungsdichte sowie Zusatzbestimmungen sind dem Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgl. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Wenn im Rechtsplan nichts anderes festgelegt ist, ist im Falle der halboffenen Bebauung an jene seitliche Grundgrenze anzubauen, an die bereits in der Umgebung vorrangig angebaut wurde.
- (3) Hauptgebäude sind mit mind. einem Punkt an die zwingende Baulinie anzubauen.

Ausgenommen davon sind Bauplätze, welche an der Straßenfluchtlinie eine im Vergleich zu den umliegenden Bauplätzen deutlich schmälere Breite aufweisen und welche ausgehend von der Straßenfluchtlinie durch einen Verbindungsstreifen gekennzeichnet sind, der zur Erschließung des dahinter liegenden, bebaubaren Teils des Bauplatzes dient. Bei diesen muss die zwingende Baulinie nicht eingehalten werden.

- (4) Bei Vorhandensein mehrerer zwingender Baulinien auf einem Bauplatz ist das Hauptgebäude zumindest an eine dieser zwingenden Baulinien anzubauen.
- (5) Von der Anbaupflicht an die zwingende Baulinie ausgenommen sind Um- und Zubauten bei Bestandgebäuden, die von der Straßenfluchtlinie über das im beiliegenden Rechtsplan festgelegte Maß hinaus abgerückt sind.
- (6) Fallen Straßenfluchtlinie und Baulinie zusammen, ist § 5 Abs. 4 und 5 Bgl. Baugesetz 1997 i.d.g.F zu beachten.

- (7) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der vorderen zwingenden Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
- Einfriedungen gem. § 41 Bfld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bfld. Baugesetz 1997 i.d.g.F.,
 - Luftwärmepumpen sowie Wärme- und Klimageräte, diese sind immer grün zu umpflanzen oder einzuhauen, sowie
 - überdachte Stellplätze, diese sind mind. 1,5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken und dürfen eine Gesamthöhe von max. 3,0 m und eine Breite von max. 7,0 m nicht überschreiten und sind mit max. 5° geneigtem Dach auszuführen.
- (8) In der Zone 1 gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 30 %, in den Zonen 2 und 5b gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 25 % und in der Zone 3 gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 20 % des Bauplatzes als sickerfähige unversiegelte Grün- und Freifläche zu belassen. Dieser Bereich ist gärtnerisch auszugestalten und zu bepflanzen. Zudem ist eine ungehinderte Versickerung in den Untergrund und somit ein direkter Bodenanschluss zu gewährleisten.
- (9) In der Zone 5b gem. beiliegendem Rechtsplan ist in Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien deutlich geringere Bauplatzgröße im Vergleich zu den Bauplatzgrößen in der Umgebung, Berücksichtigung von Grün- und Freiflächen, Art und Weise der Nutzungen (gewerbliche oder sonstige betriebliche sowie öffentliche Nutzung) eine Erhöhung der im beiliegenden Rechtsplan festgelegten max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes um max. 20 % sowie eine Verringerung des in dieser Verordnung festgelegten Mindestanteils der sickerfähigen unversiegelten Fläche am Bauplatz um max. 20 % zulässig, wobei eines dieser oder mehrere Kriterien erfüllt sein müssen.
- (10) Mind. die Hälfte der Vorgartenfläche ist als gärtnerisch ausgestaltete Grünfläche umzusetzen, Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und allseits umschlossenen überdachten Stellplätzen sowie nicht überdachte Stellplätze selbst sind wasserdurchlässig auszuführen.

§ 3 Bauplatzgrößen, Zahl der darauf zulässigen Wohneinheiten

(1) Die Mindestbauplatzgröße ist gem. Tabelle 1 in Anlage A festgelegt.

Ausgenommen von der Mindestbauplatzgröße sind

- bei Inkrafttreten des vorliegenden Teilbebauungsplanes bereits bestehende Bauplätze oder Parzellen, mit einer Fläche kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße sowie
- bestehende Bauplätze, die durch geringfügige Grenzberichtigungen kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße bleiben oder unter die vorgegebene Mindestbauplatzgröße fallen.

(2) Die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist gem. Berechnungsformel 1 in Anlage A festgelegt.

§ 4 Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

(1) Zulässig ist die Errichtung von unterkellerten oder nicht unterkellerten Gebäuden.

(2) Die max. Gebäudehöhe und die max. Firsthöhe für Hauptgebäude sowie die min. und max. Geschoßanzahl sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

(3) Die Gebäudehöhe für Hauptgebäude ist gemäß § 2 Abs. 11 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. von der Schnittlinie der jeweiligen Gebäudefront mit dem verglichenen, gewachsenen oder in Anlehnung daran vom neu zu bewilligenden Gelände bis zur Schnittlinie der Dachhaut, die auf der Außenwand aufliegt, zu bemessen.

Abgesehen davon kann die Gebäudehöhe auch vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante, ausverglichen bemessen werden, wobei im Fall von Eckgrundstücken jene Seite heranzuziehen ist, bei der das Straßenniveau niedriger ist.

In allen Fällen darf die zulässige Gebäudehöhe an keiner Stelle mehr als 1,5 m, gemessen vom bestehenden oder neu zu bewilligenden Gelände, überschritten werden.

- (4) In den Zonen 1 und 2 sowie im Baublock 3.3 gem. beiliegendem Rechtsplan sind im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze sämtliche Gebäudeteile über 5,5 m Höhe zurückzuversetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, eingehalten wird. Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze bemessen (gem. Abbildung 1 in Anlage A).

Ausgenommen davon sind zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientierte Außenwandflächen bis zu einer Fläche von in Summe max. 15 m². Diese dürfen den oben festgelegten äußeren Rahmen überschreiten.

- (5) In den Baublöcken 3.1 und 3.2 gem. beiliegendem Rechtsplan sind ab 20 m hinter der Straßenfluchtlinie im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze sämtliche Gebäudeteile über 5,5 m Höhe zurückzuversetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, eingehalten wird. Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze bemessen (gem. Abbildung 1 in Anlage A).
- (6) Gebäude dürfen an jeder Gebäudeseite nur mit der im beiliegenden Rechtsplan angegebenen max. Geschoßanzahl aus dem Gelände ragen (gem. Abbildung 2 in Anlage A).
- (7) Die Firsthöhe für Hauptgebäude wird in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 ermittelt.
- (8) Unabhängig von der im beiliegenden Rechtsplan festgelegten Geschoßanzahl dürfen bauliche Erweiterungen und Neubauten auf Bauplätzen mit bestehenden und bewilligten Gebäuden, deren Geschoßanzahl unter der festgelegten min. Geschoßanzahl liegt, die Geschoßanzahl des bestehenden Gebäudes nicht überschreiten.
- (9) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung ist die Einhaltung des freien Lichteinfalls gem. Pkt. 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3, Hygiene,

Gesundheit und Umweltschutz i.d.g.F., auch bezogen auf den benachbarten Baubestand zu gewährleisten.

- (10) Im Fall der Errichtung von Pultdächern ist die max. Gebäudehöhe gem. Abbildung 3 in Anlage A zu bemessen. Der höchste Punkt des Gebäudes darf an keiner Seite über dem als max. Firsthöhe angegebenen Wert liegen.

§ 5 Nebengebäude

- (1) Die Errichtung von Nebengebäuden im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Bauplatzgrenze, im Fall mehrerer hinterer Baulinien auf dem Bauplatz im Bereich zwischen den hinteren Baulinien, ist zulässig.
- (2) Die Errichtung von Nebengebäuden ist bis zu einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m und einer Firsthöhe von max. 4,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind und die Gebäudehöhe gem. § 2 Abs. 11 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. zu bemessen ist.

Abgesehen von dieser Festlegung sind die max. Gebäude- und Firsthöhe von Nebengebäuden im Bereich bis zu einer Tiefe von 17 m von der Straßenfluchtlinie ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteigs von der angrenzenden Straße zu bemessen, wobei die Gebäudehöhe an keiner Stelle 5,5 m über dem Bestandsgelände übersteigen darf.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sowie Zusatzbestimmungen sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.
- (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Pultdächern darf die firstseitige Gebäude- bzw. Fassadenhauptfront nicht zur Straße orientiert sein.
- (3) Die Gesamtlänge von Gaupen, Loggien und Erkern darf ein Drittel der jeweiligen Gebäudefrontlänge nicht überschreiten. Diese sind mind. 1,5 m

vom seitlichen Dachrand oder mind. 1,5 m von der seitlichen Grundstücks-grenze abzurücken.

- (4) Als Dachdeckungsmaterial sind sämtliche Materialien in roten, braunen, grauen und dunkelgrauen Farben zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig. Die Ausbildung von begrünten Dächern ist zulässig. Dächer mit Neigungen bis 10° sind jedenfalls mit einer Dachbe-grünung auszustatten.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Für die Farbgebung der Gebäude sind weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben zulässig. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig. Die Ausbildung begrünter Fassaden ist zulässig.
- (6) Terrassen und Balkone, die ab 2,5 m über dem gewachsenen Gelände errichtet werden, sind mind. 2,0 m von der seitlichen Grundgrenze abzurücken. Die Errichtung von Terrassen auf dem letzten tatsächlich errichteten Geschoß ist nicht zulässig.
- (7) Die Anbringung von Reklame auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf Dach- oder Wandflächen aufliegend anzurichten oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (9) Die Errichtung von Kleinwindanlagen ist nicht zulässig.
- (10) Bei Bauwerken, welche auf Basis des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) i.d.g.F. unter Denkmalschutz gestellt wurden, sind unter Berücksichtigung

der Vorgaben eines vorliegenden Bescheides des Bundesdenkmalamtes (BDA) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulässig.

§ 7 Grundstückszufahrten

Je Bauplatz sind Einfahrten mit einer Breite von in Summe max. 7,0 m zulässig.

§ 8 Geländeveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen

- (1) Das natürliche Gelände und sein Höhenverlauf sind weitgehend zu erhalten. Eine Anschüttung des Geländes ist bei Vorliegen einer baubehördlichen Bewilligung bis max. 1,0 m über dem natürlichen gewachsenen Gelände zulässig.
- (2) Die Errichtung von Stützmauern und Steinschlichtungen ist in Bereichen außerhalb des Vorgartens bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.
- (3) In den Baublöcken 3.1 und 3.2 gem. beiliegendem Rechtsplan dürfen Einfriedungen im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze einschließlich Sockel eine Höhe von max. 1,5 m nicht überschreiten und über dem Sockel (höchstens 0,6 m) nicht undurchsichtig ausgeführt werden.

§ 9 Grünfläche gem. § 40 Abs. 2 und 3 Bgld. RPG 2019 i.d.g.F.

- (1) Für die Zone 8 gem. beiliegendem Rechtsplan sind die §§ 2 bis 8 dieser Verordnung nicht anzuwenden.
- (2) Für die Zone 8 gem. beiliegendem Rechtsplan gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Die Bebauungsweise, die Baulinien, die max. verbaute Fläche, die max. Gebäudehöhe, die max. Firsthöhe, die max. Geschoßanzahl sowie die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.
 - b. Als Dachdeckungsmaterial sind sämtliche Materialien in roten, braunen, grauen und dunkelgrauen Farben zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig. Die Ausbildung von begrünten Dächern ist zulässig.

c. Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Für die Farbgebung der Gebäude sind weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben zulässig. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig. Die Ausbildung begrünter Fassaden ist zulässig.

§ 10 Aufhebung Bebauungsrichtlinie

Mit Erlassung des Teilbebauungsplanes „Hotterweg“ tritt gemäß § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 49 Bgl. Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung die Bebauungsrichtlinie „Stefan Dorffmeister-Straße Süd“ in der Fassung der 1. Änderung (Verordnung des Gemeinderates vom 29.06.2010, Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung vom 23.07.2010, Zahl: LAD-RO-6148/2-2010) außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Anlage A (Stand: 27.11.2025)

Tabelle 1

Mindestbauplatzgröße (MBG) und Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Mindestbauplatzgröße (WE_{MBG}) und Bauplatzteiler für weitere Wohneinheiten (BPT) bezogen auf die Bauplatzgröße (BPLGR)

Zone/Baublock	MBG	Anzahl WE (WE _{MBG})	Bauplatzteiler für weitere WE (BPT)
Zone 1 - kleinvolumige, solitäre, lockere Bebauung	500 m ²	max. 2 WE	275 m ²
Zone 2 - kleinvolumige, solitäre Bebauung	500 m ²	max. 2 WE	250 m ²
Zone 3 - kleinvolumige, verkettete, verdichtete Bebauung	200 m ²	max. 1 WE	200 m ²
Zone 5b - Erweiterung Stadtzentrum 2	150 m ²	max. 2 WE	100 m ²

Berechnungsformel 1

Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz (WE_{MAX}) auf der gegebenen Bauplatzgröße (BPLGR)

Die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist über die nachfolgend angeführte Formel unter Heranziehen der in Tabelle 1 angeführten Werte (entsprechend der vorliegenden Zone) und der individuellen Größe des Bauplatzes zu ermitteln. Das Ergebnis ist mathematisch auf Ganzzahl zu runden (kleiner 0,5 runden ab, größer gleich 0,5 runden auf).

Berechnungsformel:

$$WE_{MAX} = \frac{(BPLGR - MBG)}{BPT} + WE_{MBG}$$

In der Zone 5b gem. beiliegendem Rechtsplan ist unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten drei Kriterien

1. Errichtung von Erdgeschoßzonen mit einer nutzbaren Raumhöhe von mind. 3,0 m,
2. Errichtung von unterirdischen Stellplätzen,
3. Errichtung von öffentlicher Durchwegung sowie Durchgrünung,

je einem erfüllten Kriterium die Erhöhung des Berechnungsergebnisses des Wertes WE_{MAX} und damit die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz um max. 1 zusätzliche Wohneinheit möglich (bei Erfüllung aller drei Kriterien somit max. 3 zusätzliche Wohneinheiten möglich).

Abbildung 1

Zurücksetzen/Abwalmen von Gebäudeteilen über der definierten max. Höhe an der seitlichen Grundstücksgrenze (Lichtraumprofil)

Darstellung des äußeren Rahmens:

Pult- oder Flachdach an der seitlichen Grundstücksgrenze (im Fall der halboffenen Bebauung):

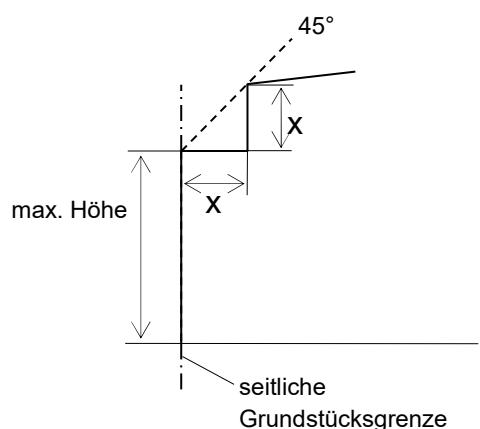
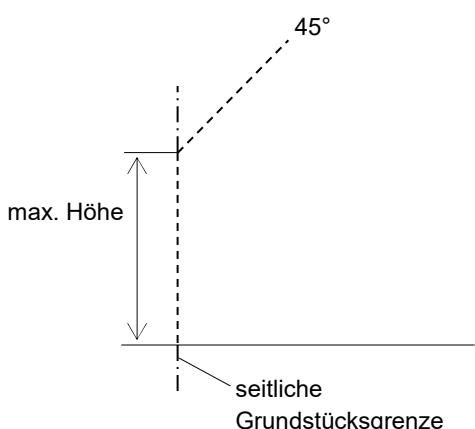
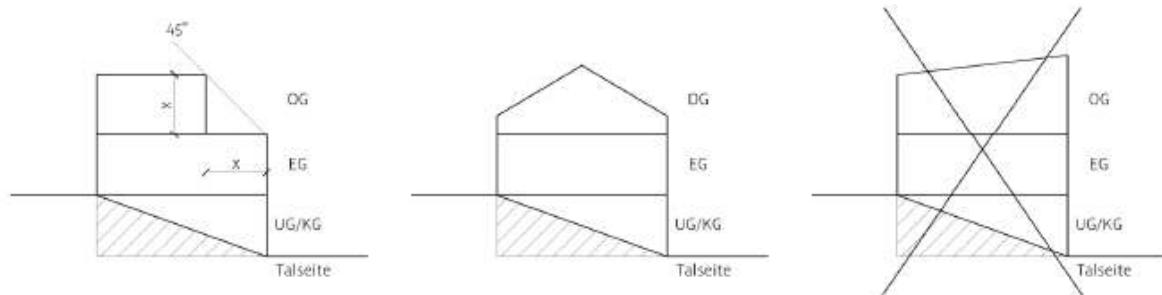
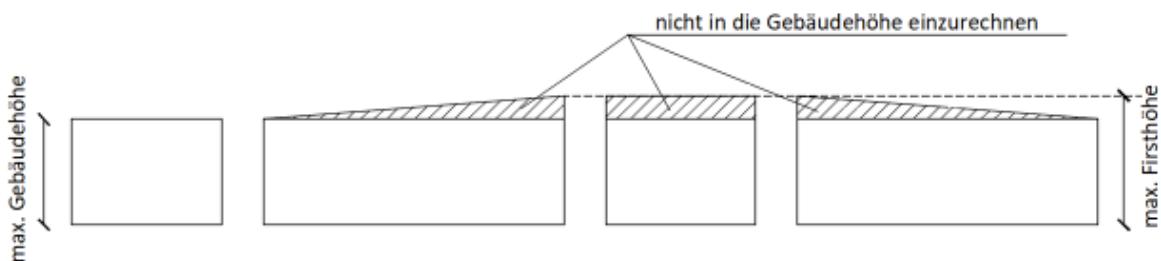


Abbildung 2**Max. zulässige Geschoße über dem Gelände (am Beispiel von zwei Geschoßen)****Abbildung 3****Berechnung der Gebäudehöhe im Falle der Errichtung von Pultdächern**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Aufhebung des Teilbebauungsplanes Rosental Ost, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen TBP „Rosental Ost“ liegt innerhalb der Bereiche der neu zu erlassenden TBP „Rosental“ und „Hartisteig“ und wird durch diese ersetzt. Da eine „Überlagerung“ von mehreren Bebauungsbestimmungen nicht möglich ist, ist der ggst. TBP „Rosental Ost“ vor Beschluss der neuen beiden TBP aufzuheben.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025,
mit welcher der Teilbebauungsplan „Rosental Ost“ aufgehoben wird**

**Gemäß § 49 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 in der
geltenden Fassung, wird verordnet:**

§ 1

**Der Teilbebauungsplan „Rosental Ost“, vom 30.06.2009, genehmigt mit
Bescheid der Landesregierung vom 23.11.2009, Zahl: LAD-RO-3217/73-2009,
wird aufgehoben.**

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Rosental, Beratung und Be- schlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinde-
rätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Rosental“ ist in der Zeit von 23.10.2025 bis
20.11.2025 öffentlich aufgelegen.

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat sich dazu entschlossen, für das
Gebiet „Rosental“ die Grundsätze der Bebauung zu regeln und daher einen Teilbe-
bauungsplan (TBP) zu erlassen. Dabei soll auf die künftige Wohn- und Gestaltungs-
qualität im Quartier Bedacht genommen werden sowie die Rechte und Möglichkeiten
hinsichtlich der Ausnutzung der Bauplätze definiert werden.

Das Planungsgebiet „Rosental“ (siehe nachfolgende Darstellung) befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungsgebiets in der KG Eisenstadt und umfasst eine Fläche im Ausmaß von rd. 13 ha. Die zugehörigen Liegenschaften sind gem. Rechtsstand des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Gänze als Bauland – Wohngebiet (BW) gewidmet. Kleine Bereiche bestehen als Aufschließungsgebiet – Wohngebiet (AW).

Mit der Erlassung des TBP Rosental wird mit Verordnung der noch rechtskräftige „alte“ TBP „Rosental“ aufgehoben. Dieser Bereich liegt zukünftig innerhalb des Geltungsbereich des neuen TBP.

Im Zuge der vierwöchigen öffentlichen Neuaufage (2. Auflage) des ggst. Teilbebauungsplans gem. den Vorgaben des § 48 Abs. 2 Bgl. RPG 2019 i.d.g.F. sind Stellungnahmen eingelangt. Erinnerungen wurden während der öffentlichen Neuaufage nicht abgegeben.

Auf Basis einer eingelangten Stellungnahme der Aufsichtsbehörde werden betr. die Anlage A Richtigstellungen/Konkretisierungen irreführender Begrifflichkeiten vorgenommen. Da sich dadurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des örtlichen Planungs- und Entwicklungsinteresses der Gemeinde ergeben, können die Beschlussunterlagen des Bebauungsplans somit gem. § 48 Abs. 5 Bgl. RPG 2019 gegenüber der Auflage abgeändert werden.

Während der 1. Auflage des Teilbebauungsplans Rosental sind Erinnerungen eingetroffen. Diese wurden teilweise (sofern umsetzbar bzw. iVm mit den gesamtheitlichen Zielen und Überlegungen zu den Teilbebauungsplänen vertretbar) in den Neuauflagen berücksichtigt. Diese sind nachfolgend angeführt:

Erinnerung Untermayer/Schimany vom 25.08.2025:

In der Erinnerung wird gefordert, den TBP gem. der 1. Auflage nicht zu beschließen. Inhaltlich den TBP betreffend wurde die Herausnahme der Eintragung eines Fußwegs/einer Verkehrsfläche bzw. Straßenfluchlinie zwischen Leopoldinenweg und Matthias-Pöltl-Weg gewünscht.

Betr. die in der Stellungnahme erwähnte Verkehrsfläche ist festzuhalten, dass diese im dig. Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche (V) festgelegt ist, womit entlang dieser Widmung Verkehrsfläche (V) auch die Kennzeichnung der Verkehrsfläche

durch eine Straßenfluchtiline (Pflichtinhalt) im TBP notwendig ist. Eine inhaltliche Adaptierung im TBP war daher nicht möglich.

Erinnerung Buzanich vom 20.08.2025:

Es werden folgende Einwände angeführt:

- a. Keine Einschränkung für die Errichtung von Stellplätzen im Vorgarten
- b. Im Baublock 1.3 soll die Errichtung von Nebengebäuden analog den anderen Baublöcken möglich sein.
- c. Die Errichtung mehrerer Einfahrten auf einem Bauplatz soll möglich sein.
- d. Es sollen großzügige Anschüttungen und die Errichtung großzügiger Stützmauern und Steinschlichtungen möglich sein.

Zu diesen Punkten der Stellungnahme ist anzumerken:

- a. Die Errichtung von Stellplätzen (nicht überdacht) im Vorgarten ist gem. TBP bereits möglich und vorgesehen.
- b. Zukünftig ist wie in den anderen Baublöcken auch im Baublock 1.3 die Errichtung von Nebengebäuden hinter der hinteren Baulinie zulässig (wurde somit für die Neuaufage des TBP berücksichtigt).
- c. Die Bestimmung wurde insofern adaptiert, als dass nun mehrere Einfahrten mit Einschränkung einer Gesamtbreite für alle Einfahrten möglich ist (wurde somit für die Neuaufage des TBP berücksichtigt).
- d. Grundsätzlich bestehen gem. TBP die Möglichkeiten der Geländemodellierung und der Errichtung von Stützmauern und Einfriedungen bis max. 1,0 m. Auf die Gewährung von „großzügigeren“ Anschüttungen und die Möglichkeit der Errichtung „großzügigerer“ Stützmauern und Steinschlichtungen wurde bewusst verzichtet, um dominante bauliche Barrieren zu vermeiden. Zudem ist ein mehrmaliges „Abtreppen“ des Geländes möglich, womit eine stufenweise Modellierung des Geländes erfolgen kann (wurde demnach im Zuge der Neuaufage nicht berücksichtigt).

Erinnerung Wagner vom 08.09.2025:

Die Erinnerung zielt auf die Errichtung von Nebengebäuden hinter der hinteren Baulinie analog den anderen Baublöcken ab.

Betr. der in der Erinnerung angeführten Inhalte ist festzuhalten, dass zukünftig wie in den anderen Baublöcken auch im Baublock 1.3 die Errichtung von Nebengebäuden

hinter der hinteren Baulinie zulässig ist (wurde somit für die Neuauflage des TBP berücksichtigt).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung für den Teilbebauungsplan Ried Rosental, KG Eisenstadt beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025, mit der ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Rosental“ erlassen wird.

Gem. § 48 Abs. 4 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBI.Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Rosental“, KG Eisenstadt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan Plan Nr. 23014-03 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser: A I R Planung GmbH, 03.10.2025), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“ (Stand: 27.11.2025, in weiterer Folge als „Anlage A“ bezeichnet).

§ 2 Straßenfluchtlinie, Bebauungsweise, Baulinien ,Bebauungsdichte

(1) Die Straßenfluchtlinie, die Bebauungsweise, die Baulinien sowie die max. Bebauungsdichte sind dem Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.

- (2) Wenn im Rechtsplan nichts anderes festgelegt ist, ist im Falle der halboffenen Bebauung an jene seitliche Grundgrenze anzubauen, an die bereits in der Umgebung vorrangig angebaut wurde.
- (3) Hauptgebäude sind mit mind. einem Punkt an die zwingende Baulinie anzubauen.
Ausgenommen davon sind Bauplätze, welche an der Straßenfluchtlinie eine im Vergleich zu den umliegenden Bauplätzen deutlich schmälere Breite aufweisen und welche ausgehend von der Straßenfluchtlinie durch einen Verbindungsstreifen gekennzeichnet sind, der zur Erschließung des dahinter liegenden, bebaubaren Teils des Bauplatzes dient. Bei diesen muss die zwingende Baulinie nicht eingehalten werden.
- (4) Von der Anbaupflicht an die zwingende Baulinie ausgenommen sind Um- und Zubauten bei Bestandgebäuden, die von der Straßenfluchtlinie über das im beiliegenden Rechtsplan festgelegte Maß hinaus abgerückt sind.
- (5) Fallen Straßenfluchtlinie und Baulinie zusammen, ist § 5 Abs. 4 und 5 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F zu beachten.
- (6) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der vorderen zwingenden Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
- Einfriedungen gem. § 41 BglD. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F.,
 - Luftwärmepumpen sowie Wärme- und Klimageräte, diese sind immergrün zu umpflanzen oder einzuhauen, sowie
 - überdachte Stellplätze, diese sind mind. 1,5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken und dürfen eine Gesamthöhe von max. 3,0 m und eine Breite von max. 7,0 m nicht überschreiten und sind mit max. 5° geneigtem Dach auszuführen.
- (7) Im Baublock 1.2 gem. beiliegendem Rechtsplan ist abweichend von den Bestimmungen gem. Abs. 6 im Vorgarten die Errichtung von überdachten Stellplätzen nicht zulässig.

- (8) In den Baublöcken 1.1 und 1.3 gem. beiliegendem Rechtsplan dürfen zusätzlich zu den Bestimmungen gem. Abs. 6 im Vorgarten
- allseits umschlossene überdachte Stellplätze errichtet werden, sofern auf dem Bauplatz eine Baulinie mit einem Abstand zur Straßenfluchlinie größer als 3,0 m festgelegt ist. Diese zusätzlich zulässigen Bauten im Vorgarten sind mind. 3,0 m von der Straßenfluchlinie abzurücken und dürfen ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante verglichen bemessen, eine Gesamthöhe von 3,0 m und eine Breite von max. 7,0 m nicht überschreiten.
- (9) Im Baublock 1.4 gem. beiliegendem Rechtsplan dürfen zusätzlich zu den Bestimmungen gem. Abs. 6 im Vorgarten
- Nebengebäude und
 - allseits umschlossene überdachte Stellplätze errichtet werden. Diese zusätzlich zulässigen Bauten im Vorgarten dürfen ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante verglichen bemessen, eine Gesamthöhe von 3,5 m und eine Breite von max. 5,0 m nicht überschreiten, und Dächer dürfen mit max. 5° Neigung ausgeführt werden.
- (10) Mind. 30 % des Bauplatzes ist als sickerfähige unversiegelte Grün- und Freifläche zu belassen. Dieser Bereich ist gärtnerisch auszugestalten und zu bepflanzen. Zudem ist eine ungehinderte Versickerung in den Untergrund und somit ein direkter Bodenanschluss zu gewährleisten.
- (11) Mind. die Hälfte der Vorgartenfläche ist als gärtnerisch ausgestaltete Grünfläche umzusetzen, Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und allseits umschlossenen überdachten Stellplätzen sowie nicht überdachte Stellplätze selbst sind wasserdurchlässig auszuführen.

§ 3 Bauplatzgrößen, Zahl der darauf zulässigen Wohneinheiten

- (1) Die Mindestbauplatzgröße ist gem. Tabelle 1 in Anlage A festgelegt.

Ausgenommen von der Mindestbauplatzgröße sind

- bei Inkrafttreten des vorliegenden Teilbebauungsplanes bereits bestehende Bauplätze oder Parzellen mit einer Fläche kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße sowie
- bestehende Bauplätze, die durch geringfügige Grenzberichtigungen kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße bleiben oder unter die vorgegebene Mindestbauplatzgröße fallen.

(2) Die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist gem. Berechnungsformel 1 in Anlage A festgelegt.

(3) Max. vier Wohneinheiten dürfen baulich zusammenhängend ausgeführt werden.

§ 4 Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

(1) Zulässig ist die Errichtung von unterkellerten oder nicht unterkellerten Gebäuden.

(2) Die max. Gebäudehöhe und die max. Firsthöhe für Hauptgebäude sowie die max. Geschoßanzahl sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

(3) Die Gebäudehöhe für Hauptgebäude ist gemäß § 2 Abs. 11 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. von der Schnittlinie der jeweiligen Gebäudefront mit dem verglichenen, gewachsenen oder in Anlehnung daran vom neu zu bewilligenden Gelände bis zur Schnittlinie der Dachhaut, die auf der Außenwand aufliegt, zu bemessen.

Abgesehen davon kann die Gebäudehöhe auch vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante aus verglichen bemessen werden, wobei im Fall von Eckgrundstücken jene Seite heranzuziehen ist, bei der das Straßenniveau niedriger ist.

In allen Fällen darf die zulässige Gebäudehöhe an keiner Stelle mehr als 1,5 m, gemessen vom bestehenden oder neu zu bewilligenden Gelände, überschritten werden.

- (4) Im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze sind sämtliche Gebäudeteile über 5,5 m Höhe zurückzuversetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, eingehalten wird. Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze bemessen (gem. Abbildung 1 in Anlage A).**

Ausgenommen davon sind zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientierte Außenwandflächen bis zu einer Fläche von in Summe max. 15 m². Diese dürfen den oben festgelegten äußeren Rahmen überschreiten.

- (5) Gebäude dürfen an jeder Gebäudeseite nur mit der im beiliegenden Rechtsplan angegebenen max. Geschoßanzahl aus dem Gelände ragen (gem. Abbildung 2 in Anlage A).**
- (6) Die Firsthöhe für Hauptgebäude wird in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 ermittelt.**
- (7) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung ist die Einhaltung des freien Lichteinfalls gem. Pkt. 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, i.d.g.F., auch bezogen auf den benachbarten Baubestand zu gewährleisten.**

§ 5 Nebengebäude

- (1) Die Errichtung von Nebengebäuden im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Bauplatzgrenze, im Fall mehrerer hinterer Baulinien auf dem Bauplatz im Bereich zwischen den hinteren Baulinien, ist zulässig.**
- (2) Die Errichtung von Nebengebäuden außerhalb des Vorgartenbereichs ist bis zu einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m und einer Firsthöhe von max. 4,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgl. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind und die Gebäudehöhe gem. § 2 Abs. 11 Bgl. Baugesetz 1997 i.d.g.F. zu bemessen ist.**

Abgesehen von dieser Festlegung sind die max. Gebäude- und Firsthöhe von Nebengebäuden im Bereich bis zu einer Tiefe von 17 m von der Straßenfluchlinie ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteigs von der angrenzenden Straße zu bemessen, wobei die Gebäudehöhe an keiner Stelle 5,5 m über dem Bestandgelände übersteigen darf.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sowie Zusatzbestimmungen sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.
- (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Pultdächern darf die firstseitige Gebäude- bzw. Fassadenhauptfront nicht zur Straße orientiert sein.
- (3) Die Gesamtlänge von Gaupen, Loggien und Erkern darf ein Drittel der jeweiligen Gebäudefrontlänge nicht überschreiten. Diese sind mind. 1,5 m vom seitlichen Dachrand oder mind. 1,5 m von der seitlichen Grundstücksgrenze abzurücken.
- (4) Als Dachdeckungsmaterial sind sämtliche Materialien in roten, braunen, grauen und dunkelgrauen Farben zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig. Die Ausbildung von begrünten Dächern ist zulässig. Dächer mit Neigungen bis 10° sind jedenfalls mit einer Dachbegrünung auszustatten.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Für die Farbgebung der Gebäude sind weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben zulässig. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig. Die Ausbildung begrünter Fassaden ist zulässig.
- (6) Terrassen und Balkone, die ab 2,5 m über dem gewachsenen Gelände errichtet werden, sind mind. 2,0 m von der seitlichen Grundgrenze abzurücken. Die Errichtung von Terrassen auf dem letzten tatsächlich errichteten Geschoß ist nicht zulässig.

- (7) Die Anbringung von Reklame auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf Dach- oder Wandflächen aufliegend anzutragen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (9) Die Errichtung von Kleinwindanlagen ist nicht zulässig.

§ 7 Grundstückszufahrten

Je Bauplatz sind Einfahrten mit einer Breite von in Summe max. 7,0 m zulässig.

§ 8 Geländeveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen

- (1) Das natürliche Gelände und sein Höhenverlauf sind weitgehend zu erhalten. Eine Anschüttung des Geländes ist bei Vorliegen einer baubehördlichen Bewilligung bis max. 1,0 m über dem natürlichen gewachsenen Gelände zulässig.
- (2) Die Errichtung von Stützmauern und Steinschlichtungen ist in Bereichen außerhalb des Vorgartens bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

Abgesehen von dieser Festlegung ist im Baublock 1.3 gem. beiliegendem Rechtsplan die Errichtung von Stützmauern und Steinschlichtungen im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze nicht zulässig.

- (3) Im Baublock 1.3 gem. beiliegendem Rechtsplan dürfen Einfriedungen im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze einschließlich Sockel eine Höhe von max. 1,5 m nicht überschreiten und über dem Sockel (höchstens 0,6 m) nicht undurchsichtig ausgeführt werden.

§ 9 Aufhebung Teilbebauungspläne

Mit Erlassung des Teilbebauungsplanes „Rosental“ tritt gemäß § 49 Abs. 5 Bgl. Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung der Teilbebauungsplan „Rosental“ (Verordnung des Gemeinderates vom 01.12.1992, Zahl: B-193/31-1992, Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung vom 01.03.1993, Zahl: LAD-RO-3217/13-1992) außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Anlage A (Stand: 27.11.2025)

Tabelle 1

Mindestbauplatzgröße (MBG) und Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Mindestbauplatzgröße (WE_{MBG}) und Bauplatzteiler für weitere Wohneinheiten (BPT) bezogen auf die Bauplatzgröße (BPLGR)

Zone/Baublock	MBG	Anzahl WE (WE _{MBG})	Bauplatzteiler für weitere WE (BPT)
Zone 1 - kleinervolumige, solitäre, lockere Bebauung	500 m ²	max. 2 WE	275 m ²

Berechnungsformel 1

Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz (WE_{MAX}) auf der gegebenen Bauplatzgröße (BPLGR)

Die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist über die nachfolgend angeführte Formel unter Heranziehen der in Tabelle 1 angeführten Werte (entsprechend der vorliegenden Zone) und der individuellen Größe des Bauplatzes zu ermitteln. Das Ergebnis ist mathematisch auf Ganzzahl zu runden (kleiner 0,5 runden ab, größer gleich 0,5 runden auf).

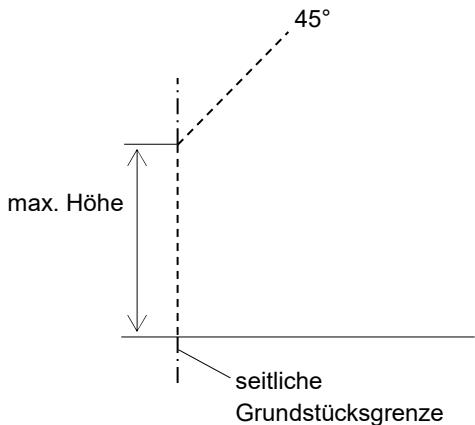
Berechnungsformel:

$$WE_{MAX} = \frac{(BPLGR - MBG)}{BPT} + WE_{MBG}$$

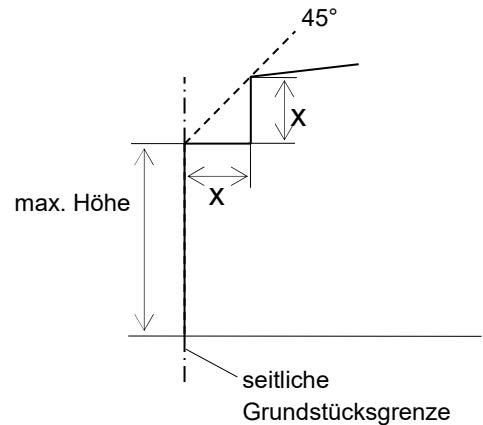
Abbildung 1

Zurücksetzen/Abwalmen von Gebäudeteilen über der definierten max. Höhe an der seitlichen Grundstücksgrenze (Lichtraumprofil)

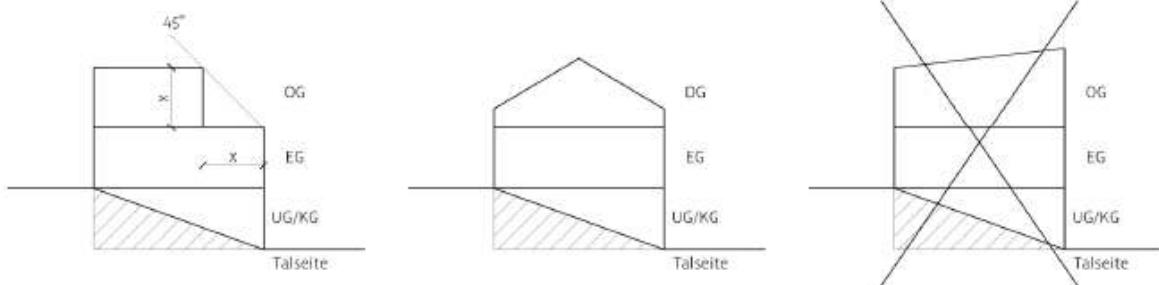
Darstellung des äußeren Rahmens:



Pult- oder Flachdach an der seitlichen Grundstücksgrenze (im Fall der halboffenen Bebauung):

**Abbildung 2**

Max. zulässige Geschoße über dem Gelände (am Beispiel von zwei Geschoßen)



Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Hartlsteig, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Hartlsteig“ ist in der Zeit von 23.10.2025 bis 20.11.2025 öffentlich aufgelegt.

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat sich dazu entschlossen, für das Gebiet „Hartlsteig“ die Grundsätze der Bebauung zu regeln und daher einen Teilbebauungsplan (TBP) zu erlassen. Dabei soll auf die künftige Wohn- und Gestaltungsqualität im Quartier Bedacht genommen werden sowie die Rechte und Möglichkeiten hinsichtlich der Ausnutzung der Bauplätze definiert werden.

Das Planungsgebiet „Hartlsteig“ (siehe nachfolgende Darstellung) befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungsgebiets in der KG Eisenstadt und umfasst eine Fläche im Ausmaß von rd. 50 ha. Die zugehörigen Liegenschaften sind gem. Rechtsstand des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt größtenteils als Bauland – Wohngebiet (BW) gewidmet. Darunter finden sich auch mehrere kleinteilige Bereiche mit der Widmung Aufschließungsgebiet – Wohngebiet (AW). Zudem sind einzelne Bereiche im Süden und Südosten des Planungsgebiets als Bauland – Gemischtes Baugebiet (BM) oder Bauland – Geschäftsgebiet (BG) gewidmet. Vereinzelt liegen auch Grünfläche – Hausgärten (GHg) innerhalb des Gebiets, diese sind nicht Bestandteil des Geltungsbereichs der ggst. Bebauungsbestimmungen.

Mit der Erlassung des TBP Hartlsteig werden mit Verordnung die noch rechtskräftigen Bebauungsrichtlinien „Neubauerwiesen“, „Rosental“ aufgehoben. Dieser Bereich liegt zukünftig innerhalb des Geltungsbereichs des neuen TBP.

Im Zuge der vierwöchigen öffentlichen Neuaufage (2. Auflage) des ggst. Teilbebauungsplans gem. den Vorgaben des § 48 Abs. 2 BglD. RPG 2019 i.d.g.F. sind Stellungnahmen eingelangt. Erinnerungen wurden während der öffentlichen Neuaufage nicht abgegeben.

Auf Basis einer eingelangten Stellungnahme der Aufsichtsbehörde werden betr. die Anlage A Richtigstellungen/Konkretisierungen irreführender Begrifflichkeiten vorgenommen. Da sich dadurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des örtlichen Planungs- und Entwicklungsinteresses der Gemeinde ergeben, können die Beschlussunterlagen des Bebauungsplans somit gem. § 48 Abs. 5 BglD. RPG 2019 gegenüber der Auflage abgeändert werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

**Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung für den Teilbebauungsplan
Ried Hartlsteig, KG Eisenstadt beschließen.**

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025,
mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Hartlsteig“ erlassen wird.**

**Gem. § 48 Abs. 4 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 in der
geltenden Fassung, wird verordnet:**

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Hartlsteig“, KG Eisenstadt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan Plan Nr. 22197-03 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser: A I R Planung GmbH, 15.10.2025), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“ (Stand: 27.11.2025, in weiterer Folge als „Anlage A“ bezeichnet).

§ 2 Straßenfluchtlinie, Bebauungsweise, Baulinien, Bebauungsdichte

- (1) **Die Straßenfluchtlinie, die Bebauungsweise, die Baulinien, die max. Bebauungsdichte sowie Zusatzbestimmungen sind dem Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.**
- (2) **Wenn im Rechtsplan nichts anderes festgelegt ist, ist im Falle der halboffenen Bebauung an jene seitliche Grundgrenze anzubauen, an die bereits in der Umgebung vorrangig angebaut wurde.**
- (3) **Hauptgebäude sind mit mind. einem Punkt an die zwingende Baulinie anzubauen.**

Ausgenommen davon sind Bauplätze, welche an der Straßenfluchtlinie eine im Vergleich zu den umliegenden Bauplätzen deutlich schmälere Breite aufweisen und welche ausgehend von der Straßenfluchtlinie durch einen Verbindungsstreifen gekennzeichnet sind, der zur Erschließung des dahinter liegenden, bebaubaren Teils des Bauplatzes dient. Bei diesen muss die zwingende Baulinie nicht eingehalten werden.

- (4) Von der Anbaupflicht an die zwingende Baulinie ausgenommen sind Um- und Zubauten bei Bestandgebäuden, die von der Straßenfluchtlinie über das im beiliegenden Rechtsplan festgelegte Maß hinaus abgerückt sind.
- (5) Fallen Straßenfluchtlinie und Baulinie zusammen, ist § 5 Abs. 4 und 5 Bgl. Baugesetz 1997 i.d.g.F. zu beachten.
- (6) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der vorderen zwingenden Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 Bgl. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bgl. Baugesetz 1997 i.d.g.F.,
 - Luftwärmepumpen sowie Wärme- und Klimageräte; diese sind immergrün zu umpflanzen oder einzuhauen, sowie
 - überdachte Stellplätze; diese sind mind. 1,5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken und dürfen eine Gesamthöhe von max. 3,0 m und eine Breite von max. 7,0 m nicht überschreiten und sind mit max. 5° geneigtem Dach auszuführen.
- (7) Im Baublock 1.1 gem. beiliegendem Rechtsplan sind abweichend von den Bestimmungen gem. Abs. 6 im Vorgarten keine Bauten zulässig.
- (8) In den Baublöcken 2.2 und 5b.5 gem. beiliegendem Rechtsplan sind entlang der Bergstraße abweichend von den Bestimmungen gem. Abs 6 im Vorgarten
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bgl. Baugesetz 1997 i.d.g.F mind. 4,0 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken.
 Zusätzlich zu den Bestimmungen gem. Abs. 6 dürfen im Vorgarten

- Einfriedungen in Form von Stützmauern, welche entlang der Straße als auch nachbarseitig errichtet werden inkl. Anschüttungen,
- Nebengebäude und
- allseits umschlossene überdachte Stellplätze errichtet werden. Diese zusätzlich zulässigen Bauten im Vorgarten dürfen ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante verglichen bemessen, eine Gesamthöhe von 3,5 m nicht überschreiten und Dächer dürfen mit max. 5° Neigung ausgeführt werden.
Darüber hinaus ist im Vorgarten die Errichtung von Teilen des Hauptgebäudes zulässig, welche mind. 4,0 m von der Straßenfluchtlinie abgerückt sind, eine Gesamthöhe von max. 3,5 m nicht überschreiten und mit max. 5° geneigtem Dach ausgeführt werden.

- (9) Im Baublock 2.3 gem. beiliegendem Rechtsplan dürfen entlang des Hartlebens und im Baublock 3.4 gem. beiliegendem Rechtsplan dürfen entlang der Viehtrift zusätzlich zu den Bestimmungen gem. Abs. 6 im Vorgarten
- Nebengebäude und
 - allseits umschlossene überdachte Stellplätze errichtet werden. Diese zusätzlich zulässigen Bauten im Vorgarten dürfen ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante verglichen bemessen, eine Gesamthöhe von 3,5 m und eine Breite von max. 5,0 m nicht überschreiten und Dächer dürfen mit max. 5° Neigung ausgeführt werden.
- (10) In der Zone 1 gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 30 %, in der Zone 2 gem. beiliegendem Rechtsplan sowie in den Baublöcken 5b.1, 5b.3, 5b.4. und 5b.5 gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 25 % und in der Zone 3 gem. beiliegendem Rechtsplan sowie im Baublock 5b.2 gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 20 % des Bauplatzes als sickerfähige, unversiegelte Grün- und Freifläche zu belassen. Dieser Bereich ist gärtnerisch auszugestalten und zu bepflanzen. Zudem ist eine ungehinderte Versickerung in den Untergrund und somit ein direkter Bodenanschluss zu gewährleisten.

- (11) In der Zone 5b gem. beiliegendem Rechtsplan ist in Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien deutlich geringerer Bauplatzgröße im Vergleich zu den Bauplatzgrößen in der Umgebung, Berücksichtigung von Grün- und Freiflächen, Art und Weise der Nutzungen (gewerbliche oder sonstige betriebliche sowie öffentliche Nutzung) eine Erhöhung der im beiliegenden Rechtsplan festgelegten max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes um max. 20 % sowie eine Verringerung des in dieser Verordnung festgelegten Mindestanteils der sickerfähigen, unversiegelten Fläche am Bauplatz um max. 20 % zulässig, wobei eines dieser oder mehrere Kriterien erfüllt sein müssen.
- (12) Mind. die Hälfte der Vorgartenfläche ist als gärtnerisch ausgestaltete Grünfläche umzusetzen, Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und allseits umschlossenen überdachten Stellplätzen sowie nicht überdachte Stellplätze selbst sind wasserdurchlässig auszuführen.

Ausgenommen von dieser Festlegung sind die Vorgärten der Baublöcke 2.2 und 5b.5 gem. beiliegendem Rechtsplan entlang der Bergstraße sowie die Vorgärten des Baublocks Nr. 3.4 gem. beiliegendem Rechtsplan entlang der Viehtrift.

§ 3 Bauplatzgrößen, Zahl der darauf zulässigen Wohneinheiten

- (1) Die Mindestbauplatzgröße ist gem. Tabelle 1 in Anlage A festgelegt.
- Ausgenommen von der Mindestbauplatzgröße sind**
- bei Inkrafttreten des vorliegenden Teilbebauungsplanes bereits bestehende Bauplätze oder Parzellen mit einer Fläche kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße sowie
 - bestehende Bauplätze, die durch geringfügige Grenzberichtigungen kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße bleiben oder unter die vorgegebene Mindestbauplatzgröße fallen.
- (2) Die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist gem. Berechnungsformel 1 in Anlage A festgelegt.

§ 4 Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

- (1) Zulässig ist die Errichtung von unterkellerten oder nicht unterkellerten Gebäuden.
- (2) Die max. Gebäudehöhe und die max. Firsthöhe für Hauptgebäude sowie die max. Geschoßanzahl sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.
- (3) Die Gebäudehöhe für Hauptgebäude ist gemäß § 2 Abs. 11 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. von der Schnittlinie der jeweiligen Gebäudefront mit dem verglichenen, gewachsenen oder in Anlehnung daran vom neu zu bewilligenden Gelände bis zur Schnittlinie der Dachhaut, die auf der Außenwand aufliegt, zu bemessen.

Abgesehen davon kann die Gebäudehöhe auch vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante aus verglichen bemessen werden, wobei im Fall von Eckgrundstücken jene Seite heranzuziehen ist, bei der das Straßenniveau niedriger ist.

In allen Fällen darf die zulässige Gebäudehöhe an keiner Stelle mehr als 1,5 m, gemessen vom bestehenden oder neu zu bewilligenden Gelände, überschritten werden.

- (4) In den Zonen 1 und 2 sowie in den Baublöcken 3.1, 3.2, 3.3, 5b.1, 5b.4 und 5b.5 gem. beiliegendem Rechtsplan sind im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze sämtliche Gebäudeteile über 5,5 m Höhe zurückzuversetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, eingehalten wird. Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze bemessen (gem. Abbildung 1 in Anlage A).

Ausgenommen davon sind zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientierte Außenwandflächen bis zu einer Fläche von in Summe max. 15 m². Diese dürfen den oben festgelegten äußeren Rahmen überschreiten.

(5) In den Baublöcken 5b.2 und 5b.3 gem. beiliegendem Rechtsplan sind ab 15 m hinter der Straßenfluchlinie im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze sämtliche Gebäudeteile über 7,5 m Höhe zurückzuversetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, eingehalten wird. Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze bemessen (gem. Abbildung 1 in Anlage A).

Ausgenommen davon sind zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientierte Außenwandflächen bis zu einer Fläche von in Summe max. 15 m². Diese dürfen den oben festgelegten äußeren Rahmen überschreiten.

(6) Gebäude dürfen an jeder Gebäudeseite nur mit der im beiliegenden Rechtsplan angegebenen max. Geschoßanzahl aus dem Gelände ragen (gem. Abbildung 2 in Anlage A).

(7) Die Firsthöhe für Hauptgebäude wird in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 ermittelt.

(8) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung ist die Einhaltung des freien Lichteinfalls gem. Pkt. 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz i.d.g.F., auch bezogen auf den benachbarten Baubestand zu gewährleisten.

(9) Im Fall der Errichtung von Pultdächern ist die max. Gebäudehöhe gem. Abbildung 3 in Anlage A zu bemessen. Der höchste Punkt des Gebäudes darf an keiner Seite über dem als max. Firsthöhe angegebenen Wert liegen.

§ 5 Nebengebäude

(1) Die Errichtung von Nebengebäuden im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Bauplatzgrenze, im Fall mehrerer hinterer Baulinien auf dem Bauplatz im Bereich zwischen den hinteren Baulinien, ist zulässig, wobei die Bestimmungen gem. § 9 Abs. 1 einzuhalten sind.

(2) Die Errichtung von Nebengebäuden außerhalb des Vorgartenbereichs ist bis zu einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m und einer Firsthöhe von max.

4,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgl. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind und die Gebäudehöhe gem. § 2 Abs. 11 Bgl. Baugesetz 1997 i.d.g.F. zu bemessen ist.

Abgesehen von dieser Festlegung sind die max. Gebäude- und Firsthöhe von Nebengebäuden im Bereich bis zu einer Tiefe von 17 m von der Straßenfluchtlinie, ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteigs von der angrenzenden Straße zu bemessen, wobei die Gebäudehöhe an keiner Stelle 5,5 m über dem Bestandgelände übersteigen darf.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sowie Zusatzbestimmungen sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.
- (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Pultdächern darf die firstseitige Gebäude- bzw. Fassadenhauptfront nicht zur Straße orientiert sein.
- (3) Die Gesamtlänge von Gaupen, Loggien und Erkern darf ein Drittel der jeweiligen Gebäudefrontlänge nicht überschreiten. Diese sind mind. 1,5 m vom seitlichen Dachrand oder mind. 1,5 m von der seitlichen Grundstücksgrenze abzurücken.
- (4) Als Dachdeckungsmaterial sind sämtliche Materialien in roten, braunen, grauen und dunkelgrauen Farben zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig. Die Ausbildung von begrünten Dächern ist zulässig. Dächer mit Neigungen bis 10° sind jedenfalls mit einer Dachbegrünung auszustatten.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Für die Farbgebung der Gebäude sind weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben zulässig. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig. Die Ausbildung begrünter Fassaden ist zulässig.

- (6) Terrassen und Balkone, die ab 2,5 m über dem gewachsenen Gelände errichtet werden, sind mind. 2,0 m von der seitlichen Grundgrenze abzurücken. Die Errichtung von Terrassen auf dem letzten tatsächlich errichteten Geschoß ist nicht zulässig.
- (7) Die Anbringung von Reklame auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf Dach- oder Wandflächen aufliegend anzutragen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (9) Die Errichtung von Kleinwindanlagen ist nicht zulässig.

§ 7 Grundstückszufahrten

Je Bauplatz sind Einfahrten mit einer Breite von in Summe max. 7,0 m zulässig.

§ 8 Geländeveränderungen, Stützmauern

- (1) Das natürliche Gelände und sein Höhenverlauf sind weitgehend zu erhalten. Eine Anschüttung des Geländes ist bei Vorliegen einer baubehördlichen Bewilligung bis max. 1,0 m über dem natürlichen gewachsenen Gelände zulässig.
- (2) Die Errichtung von Stützmauern und Steinschlichtungen ist in Bereichen außerhalb des Vorgartens bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

§ 9 Grünflächen, Freiflächen

(1) Der im beiliegenden Rechtsplan als „Bereich, der von Bebauung freizuhalten ist“ gekennzeichnete Bereich ist von Bebauung freizuhalten, wobei die Errichtung von

- Einfriedungen, welche eine Höhe von max. 1,5 m nicht übersteigen und ohne Sockel und nicht undurchsichtig ausgeführt werden, sowie
 - Baulichkeiten, die in Verbindung mit der gärtnerischen Ausgestaltung stehen und zur Absicherung des Geländes oder zur Niveauüberwindung dienen,
- zulässig ist.**

Zudem ist die Errichtung von Baulichkeiten zulässig, welche der Nutzung als öffentliche Durchwegung dienen.

(2) Der im beiliegenden Rechtsplan als „Durchwegung“ gekennzeichnete Bereich ist von Bebauung freizuhalten und dessen öffentliche Nutzung langfristig abzusichern.

§ 10 Aufhebung Bebauungsrichtlinie

Mit Erlassung des Teilbebauungsplanes „Hartlsteig“ treten gemäß § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 49 BglD. Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung die Bebauungsrichtlinie „Neubauerwiesen“ (Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2007, Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung vom 24.01.2008, Zahl: LAD-RO-6150-2008) außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Anlage A (Stand: 27.11.2025)

Tabelle 1

Mindestbauplatzgröße (MBG) und Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Mindestbauplatzgröße (WE_{MBG}) und Bauplatzteiler für weitere Wohneinheiten (BPT) bezogen auf die Bauplatzgröße (BPLGR)

Zone/Baublock	MBG	Anzahl WE (WE_{MBG})	Bauplatzteiler für weitere WE (BPT)
Zone 1 - kleinvolumige, solitäre, lockere Bebauung	500 m ²	max. 2 WE	275 m ²
Zone 2 - kleinvolumige, solitäre Bebauung	500 m ²	max. 2 WE	250 m ²
Zone 3 - kleinvolumige, verkettete, verdichtete Bebauung	200 m ²	max. 1 WE	200 m ²
Zone 5b - Erweiterung Stadtzentrum 2	150 m ²	max. 2 WE	100 m ²

Berechnungsformel 1

Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz (WE_{MAX}) auf der gegebenen Bauplatzgröße (BPLGR)

Die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist über die nachfolgend angeführte Formel unter Heranziehen der in Tabelle 1 angeführten Werte (entsprechend der vorliegenden Zone) und der individuellen Größe des Bauplatzes zu ermitteln. Das Ergebnis ist mathematisch auf Ganzzahl zu runden (kleiner 0,5 rundet ab, größer gleich 0,5 rundet auf).

Berechnungsformel:

$$WE_{MAX} = \frac{(BPLGR - MBG)}{BPT} + WE_{MBG}$$

In der Zone 5b gem. beiliegendem Rechtsplan ist unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten drei Kriterien

1. Errichtung von Erdgeschoßzonen mit einer nutzbaren Raumhöhe von mind. 3,0 m,
2. Errichtung von unterirdischen Stellplätzen,
3. Errichtung von öffentlicher Durchwegung sowie Durchgrünung,

je einem erfüllten Kriterium die Erhöhung des Berechnungsergebnisses des Wertes WE_{MAX} und damit die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz um max. 1 zusätzliche Wohneinheit möglich (bei Erfüllung aller drei Kriterien somit max. 3 zusätzliche Wohneinheiten möglich).

Abbildung 1

Zurücksetzen/Abwalmen von Gebäudeteilen über der definierten max. Höhe an der seitlichen Grundstücksgrenze (Lichtraumprofil)

Darstellung des äußeren Rahmens:

Pult- oder Flachdach an der seitlichen Grundstücksgrenze (im Fall der halboffenen Bebauung):

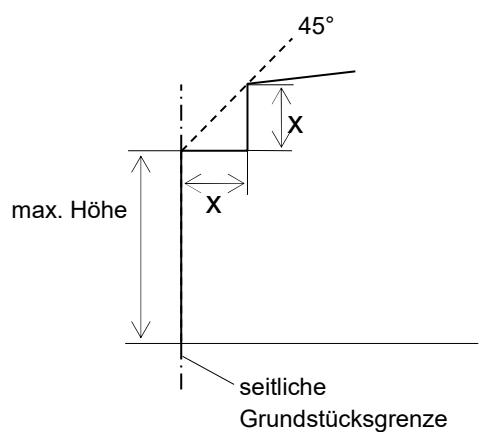
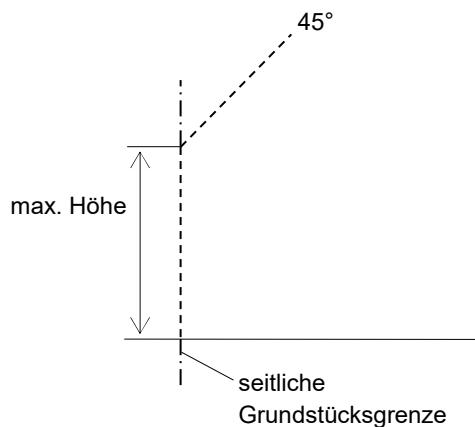


Abbildung 2

Max. zulässige Geschoße über dem Gelände (am Beispiel von zwei Geschoßen)

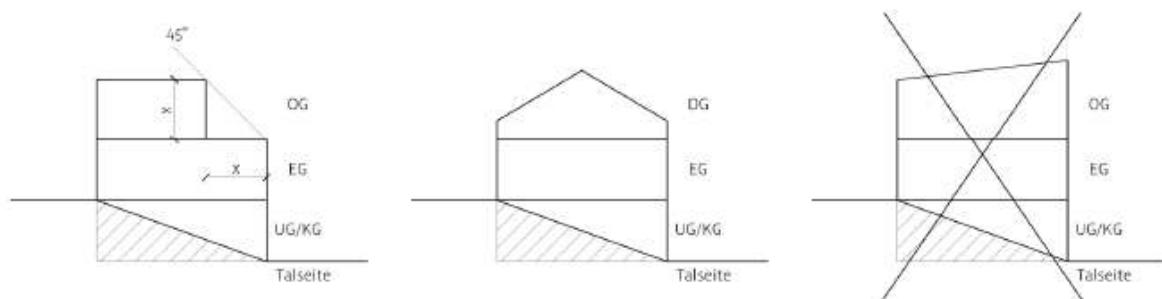
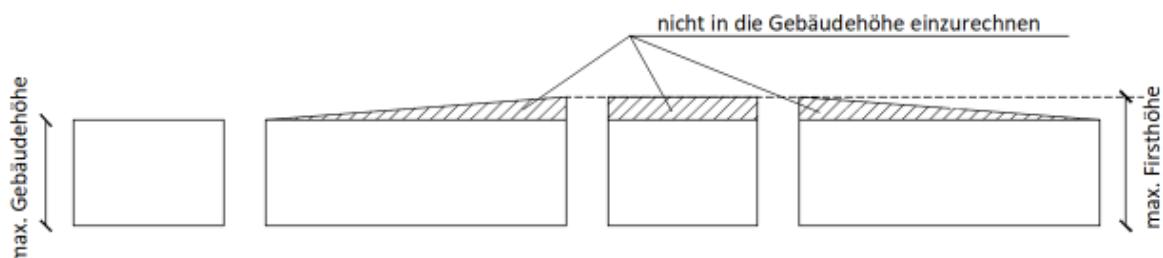


Abbildung 3

Berechnung der Gebäudehöhe im Falle der Errichtung von Pultdächern



Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Glorietteallee – Franz-Storno-Gasse, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Glorietteallee – Franz Storno-Gasse“ ist in der Zeit von 23.10.2025 bis 20.11.2025 öffentlich aufgelegen.

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat sich dazu entschlossen, für das Gebiet „Glorietteallee – Franz Storno-Gasse“ die Grundsätze der Bebauung zu regeln und daher einen Teilbebauungsplan (TBP) zu erlassen. Dabei soll auf die künftige Wohn- und Gestaltungsqualität im Quartier Bedacht genommen werden sowie die Rechte und Möglichkeiten hinsichtlich der Ausnutzung der Bauplätze definiert werden.

Das Planungsgebiet „Glorietteallee – Franz Storno-Gasse“ (siehe nachfolgende Darstellung) befindet sich im westlichen Bereich des Siedlungsgebiets in der KG Eisenstadt und umfasst eine Fläche im Ausmaß von rd. 11,5 ha. Die zugehörigen Liegenschaften sind gem. Rechtsstand des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt mehrheitlich als Bauland – Wohngebiet (BW) gewidmet. Ein kleiner Bereich ist zudem als Bauland – Geschäftsgebiet (BG) festgelegt.

Im Zuge der vierwöchigen öffentlichen Neuauflage (2. Auflage) des ggst. Teilbebauungsplans gem. den Vorgaben des § 48 Abs. 2 BglD. RPG 2019 i.d.g.F. sind Stellungnahmen eingelangt. Erinnerungen wurden während der öffentlichen Neuauflage nicht abgegeben.

Auf Basis einer eingelangten Stellungnahme der Aufsichtsbehörde werden betr. die Anlage A Richtigstellungen/Konkretisierungen irreführender Begrifflichkeiten vorgenommen. Da sich dadurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des örtlichen Planungs- und Entwicklungsinteresses der Gemeinde ergeben, können die Beschlussunterlagen des Bebauungsplans somit gem. § 48 Abs. 5 BglD. RPG 2019 gegenüber der Auflage abgeändert werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung für den Teilbebauungsplan Ried Glorietteallee – Franz-Storno-Gasse, KG Eisenstadt beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Glorietteallee – Franz Storno-Gasse“ erlassen wird.

Gem. § 48 Abs. 4 BglD. Raumplanungsgesetz 2019, LGBI.Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Glorietteallee – Franz Storno-Gasse“, KG Eisenstadt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan Plan Nr. 23112-03 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser: A I R Planung GmbH, 03.10.2025), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“ (Stand: 27.11.2025, in weiterer Folge als „Anlage A“ bezeichnet).

§ 2 Straßenfluchtlinie, Bebauungsweise, Baulinien, Bebauungsdichte

(1) Die Straßenfluchtlinie, die Bebauungsweise, die Baulinien, die max. Bebauungsdichte sowie Zusatzbestimmungen sind dem Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.

- (2) Wenn im Rechtsplan nichts anderes festgelegt ist, ist im Falle der halboffenen Bebauung an jene seitliche Grundgrenze anzubauen, an die bereits in der Umgebung vorrangig angebaut wurde.
- (3) Hauptgebäude sind mit mind. einem Punkt an die zwingende Baulinie anzubauen.
Ausgenommen davon sind Bauplätze, welche an der Straßenfluchtlinie eine im Vergleich zu den umliegenden Bauplätzen deutlich schmälere Breite aufweisen und welche ausgehend von der Straßenfluchtlinie durch einen Verbindungsstreifen gekennzeichnet sind, der zur Erschließung des dahinter liegenden, bebaubaren Teils des Bauplatzes dient. Bei diesen muss die zwingende Baulinie nicht eingehalten werden.
- (4) Von der Anbaupflicht an die zwingende Baulinie ausgenommen sind Um- und Zubauten bei Bestandgebäuden, die von der Straßenfluchtlinie über das im beiliegenden Rechtsplan festgelegte Maß hinaus abgerückt sind.
- (5) Fallen Straßenfluchtlinie und Baulinie zusammen, ist § 5 Abs. 4 und 5 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F zu beachten.
- (6) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der vorderen zwingenden Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
- Einfriedungen gem. § 41 BglD. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F.,
 - Luftwärmepumpen sowie Wärme- und Klimageräte; diese sind immergrün zu umpflanzen oder einzuhauen, sowie
 - überdachte Stellplätze; diese sind mind. 1,5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken und dürfen eine Gesamthöhe von max. 3,0 m und eine Breite von max. 7,0 m nicht überschreiten und sind mit max. 5° geneigtem Dach auszuführen.
- (7) Im Baublock 5b.1 gem. beiliegendem Rechtsplan sind abweichend von den Bestimmungen gem. Abs. 6 im Vorgarten keine Bauten zulässig.

- (8) Im Baublock 2.4 gem. beiliegendem Rechtsplan dürfen zusätzlich zu den Bestimmungen gem. Abs. 6 im Vorgarten
- Nebengebäude und
 - allseits umschlossene überdachte Stellplätze
- errichtet werden. Diese zusätzlich zulässigen Bauten im Vorgarten dürfen ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante verglichen bemessen, eine Gesamthöhe von 3,5 m und eine Breite von max. 5,0 m nicht überschreiten und Dächer dürfen mit max. 5° Neigung ausgeführt werden.
- (9) In den Zonen 2 und 5b gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 25 % des Bauplatzes als sickerfähige unversiegelte Grün- und Freifläche zu belassen. Dieser Bereich ist gärtnerisch auszugestalten und zu bepflanzen. Zudem ist eine ungehinderte Versickerung in den Untergrund und somit ein direkter Bodenanschluss zu gewährleisten.
- (10) In der Zone 5b gem. beiliegendem Rechtsplan ist in Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien deutlich geringere Bauplatzgröße im Vergleich zu den Bauplatzgrößen in der Umgebung, Berücksichtigung von Grün- und Freiflächen, Art und Weise der Nutzungen (gewerbliche oder sonstige betriebliche sowie öffentliche Nutzung) eine Erhöhung der im beiliegenden Rechtsplan festgelegten max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes um max. 20 % sowie eine Verringerung des in dieser Verordnung festgelegten Mindestanteils der sickerfähigen unversiegelten Fläche am Bauplatz um max. 20 % zulässig, wobei eines dieser oder mehrere Kriterien erfüllt sein müssen.
- (11) Mind. die Hälfte der Vorgartenfläche ist als gärtnerisch ausgestaltete Grünfläche umzusetzen, Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und allseits umschlossenen überdachten Stellplätzen sowie nicht überdachte Stellplätze selbst sind wasserdurchlässig auszuführen.

§ 3 Bauplatzgrößen, Zahl der darauf zulässigen Wohneinheiten

- (1) Die Mindestbauplatzgröße ist gem. Tabelle 1 in Anlage A festgelegt.**
Ausgenommen von der Mindestbauplatzgröße sind
- bei Inkrafttreten des vorliegenden Teilbebauungsplanes bereits bestehende Bauplätze oder Parzellen mit einer Fläche kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße sowie
 - bestehende Bauplätze, die durch geringfügige Grenzberichtigungen kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße bleiben oder unter die vorgegebene Mindestbauplatzgröße fallen.
- (2) Die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist gem. Berechnungsformel 1 in Anlage A festgelegt.**

§ 4 Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

- (1) Zulässig ist die Errichtung von unterkellerten oder nicht unterkellerten Gebäuden.**
- (2) Die max. Gebäudehöhe und die max. Firsthöhe für Hauptgebäude, die max. Geschoßanzahl sowie Zusatzbestimmungen sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.**
- (3) Die Gebäudehöhe für Hauptgebäude ist gemäß § 2 Abs. 11 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. von der Schnittlinie der jeweiligen Gebäudefront mit dem verglichenen, gewachsenen oder in Anlehnung daran vom neu zu bewilligenden Gelände bis zur Schnittlinie der Dachhaut, die auf der Außenwand aufliegt, zu bemessen.**

Abgesehen davon kann die Gebäudehöhe auch vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante aus verglichen bemessen werden, wobei im Fall von Eckgrundstücken jene Seite heranzuziehen ist, bei der das Straßenniveau niedriger ist.

In allen Fällen darf die zulässige Gebäudehöhe an keiner Stelle mehr als 1,5 m, gemessen vom bestehenden oder neu zu bewilligenden Gelände, überschritten werden.

(4) Abgesehen von der Bestimmung gem. Abs. 3 ist im Baublock 2.4 gem. beiliegendem Rechtsplan die Bemessung der Gebäudehöhe für Hauptgebäude ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante aus verglichen bis zur Schnittlinie der Dachhaut, die auf der Außenwand aufliegt, vorzunehmen.

(5) In der Zone 2 gem. beiliegendem Rechtsplan sind im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze sämtliche Gebäudeteile über 5,5 m Höhe zurückzuversetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, eingehalten wird. Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze bemessen (gem. Abbildung 1 in Anlage A).

Ausgenommen davon sind zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientierte Außenwandflächen bis zu einer Fläche von in Summe max. 15 m². Diese dürfen den oben festgelegten äußeren Rahmen überschreiten.

(6) Gebäude dürfen an jeder Gebäudeseite nur mit der im beiliegenden Rechtsplan angegebenen max. Geschoßanzahl aus dem Gelände ragen (gem. Abbildung 2 in Anlage A).

Ausgenommen davon ist der Baublock 2.3 gem. beiliegendem Rechtsplan. In diesem Bereich dürfen hangunterseitig max. zwei oberirdische Geschoße mit zusätzlichem Staffel-/Dachgeschoß aus dem Gelände ragen (gem. Abbildung 2 in Anlage A).

(7) Die Firsthöhe für Hauptgebäude wird in sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 und 4 ermittelt.

(8) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung ist die Einhaltung des freien Lichteinfalls gem. Pkt. 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz i.d.g.F., auch bezogen auf den benachbarten Baubestand zu gewährleisten.

- (9) Im Fall der Errichtung von Pultdächern ist die max. Gebäudehöhe gem. Abbildung 3 in Anlage A zu bemessen. Der höchste Punkt des Gebäudes darf an keiner Seite über dem als max. Firsthöhe angegebenen Wert liegen.**

§ 5 Nebengebäude

- (1) Die Errichtung von Nebengebäuden im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Bauplatzgrenze, im Fall mehrerer hinterer Baulinien auf dem Bauplatz im Bereich zwischen den hinteren Baulinien, ist zulässig.**
- (2) Die Errichtung von Nebengebäuden außerhalb des Vorgartenbereichs ist bis zu einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m und einer Firsthöhe von max. 4,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bfld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind und die Gebäudehöhe gem. § 2 Abs. 11 Bfld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. zu bemessen ist.**

Abgesehen von dieser Festlegung sind die max. Gebäude- und Firsthöhe von Nebengebäuden im Bereich bis zu einer Tiefe von 17 m von der Straßenfluchtlinie, ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteigs von der angrenzenden Straße zu bemessen, wobei die Gebäudehöhe an keiner Stelle 5,5 m über dem Bestandgelände übersteigen darf.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sowie Zusatzbestimmungen sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.**
- (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Pultdächern darf die firstseitige Gebäude- bzw. Fassadenhauptfront nicht zur Straße orientiert sein.**
- (3) Die Gesamtlänge von Gaupen, Loggien und Erkern darf ein Drittel der jeweiligen Gebäudefrontlänge nicht überschreiten. Diese sind mind. 1,5 m vom seitlichen Dachrand oder mind. 1,5 m von der seitlichen Grundstücksgrenze abzurücken.**

Unabhängig davon ist im Baublock 2.4 gem. beiliegendem Rechtsplan die Errichtung von Gaupen nicht zulässig.

- (4) Als Dachdeckungsmaterial sind sämtliche Materialien in roten, braunen, grauen und dunkelgrauen Farben zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig. Die Ausbildung von begrünten Dächern ist zulässig. Dächer mit Neigungen bis 10° sind jedenfalls mit einer Dachbegrünung auszustatten.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Für die Farbgebung der Gebäude sind weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben zulässig. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig. Die Ausbildung begrünter Fassaden ist zulässig.
- (6) Terrassen und Balkone, die ab 2,5 m über dem gewachsenen Gelände errichtet werden, sind mind. 2,0 m von der seitlichen Grundgrenze abzurücken. Die Errichtung von Terrassen auf dem letzten tatsächlich errichteten Geschoß ist nicht zulässig.
- (7) Die Anbringung von Reklame auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf Dach- oder Wandflächen aufliegend anzurichten oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (9) Die Errichtung von Kleinwindanlagen ist nicht zulässig.

§ 7 Grundstückszufahrten

Je Bauplatz sind Einfahrten mit einer Breite von in Summe max. 7,0 m zulässig.

§ 8 Geländeveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen

- (1) Das natürliche Gelände und sein Höhenverlauf sind weitgehend zu erhalten. Eine Anschüttung des Geländes ist bei Vorliegen einer baubehördlichen Bewilligung bis max. 1,0 m über dem natürlichen gewachsenen Gelände zulässig.
- (2) Die Errichtung von Stützmauern und Steinschlichtungen ist in Bereichen außerhalb des Vorgartens bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.
- (3) Im Baublock 2.1 gem. beiliegendem Rechtsplan entlang der Parkgasse und der Weingartenstraße sowie im Baublock 2.2 gem. beiliegendem Rechtsplan dürfen Einfriedungen im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze einschließlich Sockel eine Höhe von max. 1,5 m nicht überschreiten und über dem Sockel (höchstens 0,6 m) nicht undurchsichtig ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Anlage A (Stand 27.11.2025)

Tabelle 1

Mindestbauplatzgröße (MBG) und Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Mindestbauplatzgröße (WE_{MBG}) und Bauplatzteiler für weitere Wohneinheiten (BPT) bezogen auf die Bauplatzgröße (BPLGR)

Zone/Baublock	MBG	Anzahl WE (WE_{MBG})	Bauplatzteiler für weitere WE (BPT)
Zone 2 - kleinvolumige, solitäre Bebauung	500 m ²	max. 2 WE	250 m ²
Zone 5b - Erweiterung Stadtzentrum 2	150 m ²	max. 2 WE	100 m ²

Berechnungsformel 1

Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz (WE_{MAX}) auf der gegebenen Bauplatzgröße (BPLGR)

Die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist über die nachfolgend angeführte Formel unter Heranziehen der in Tabelle 1 angeführten Werte (entsprechend der vorliegenden Zone) und der individuellen Größe des Bauplatzes zu ermitteln. Das Ergebnis ist mathematisch auf Ganzzahl zu runden (kleiner 0,5 rundet ab, größer gleich 0,5 rundet auf).

Berechnungsformel:

$$WE_{MAX} = \frac{(BPLGR - MBG)}{BPT} + WE_{MBG}$$

In der Zone 5b gem. beiliegendem Rechtsplan ist unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten drei Kriterien

1. Errichtung von Erdgeschoßzonen mit einer nutzbaren Raumhöhe von mind. 3,0 m,
2. Errichtung von unterirdischen Stellplätzen,
3. Errichtung von öffentlicher Durchwegung sowie Durchgrünung,

je einem erfüllten Kriterium die Erhöhung des Berechnungsergebnisses des Wertes WE_{MAX} und damit die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz um max. 1 zusätzliche Wohneinheit möglich (bei Erfüllung aller drei Kriterien somit max. 3 zusätzliche Wohneinheiten möglich).

Abbildung 1

Zurücksetzen/Abwalmen von Gebäudeteilen über der definierten max. Höhe an der seitlichen Grundstücksgrenze (Lichtraumprofil)

Darstellung des äußeren Rahmens:

Pult- oder Flachdach an der seitlichen Grundstücksgrenze (im Fall der halboffenen Bebauung):

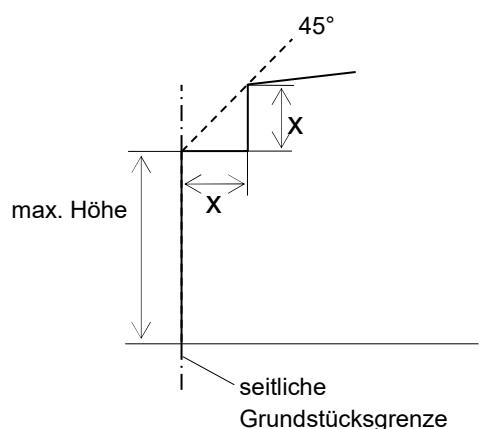
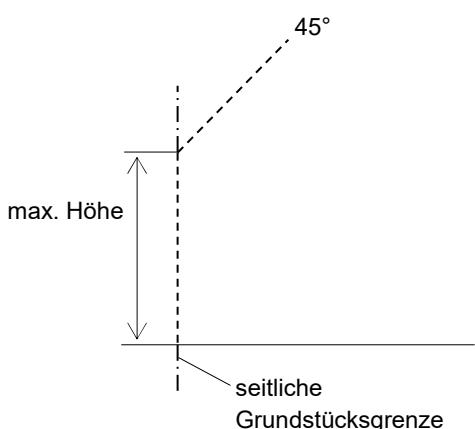
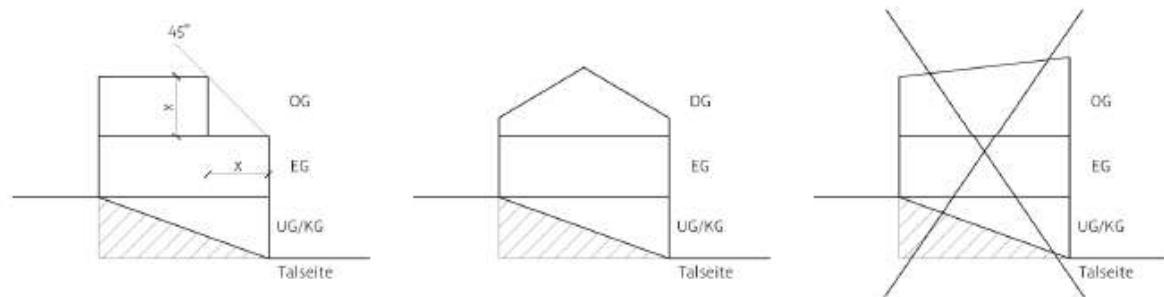
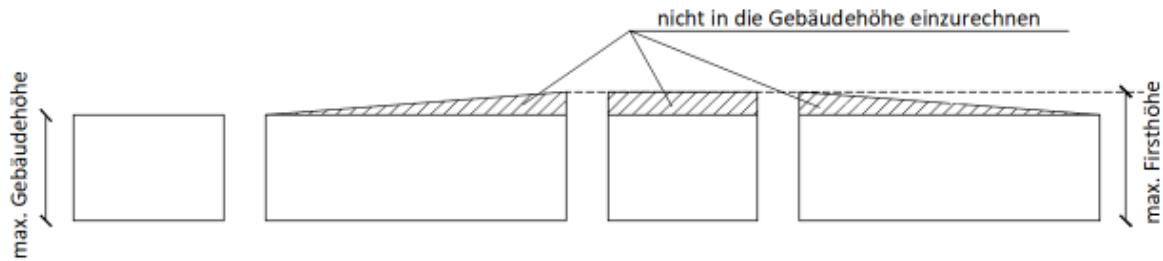


Abbildung 2**Max. zulässige Geschoße über dem Gelände (am Beispiel von zwei Geschoßen)****Abbildung 3****Berechnung der Gebäudehöhe im Falle der Errichtung von Pultdächern**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Axerweg – Tomandlried, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Aixerweg - Tomandlried“ ist in der Zeit von 23.10.2025 bis 20.11.2025 öffentlich aufgelegt.

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat sich dazu entschlossen, für das Gebiet „Aixerweg – Tomandlried“ die Grundsätze der Bebauung zu regeln und daher einen Teilbebauungsplan (TBP) zu erlassen. Dabei soll auf die künftige Wohn- und Gestaltungsqualität im Quartier Bedacht genommen werden sowie die Rechte und Möglichkeiten hinsichtlich der Ausnutzung der Bauplätze definiert werden.

Das Planungsgebiet „Aixerweg – Tomandlried“ (siehe nachfolgende Darstellung) befindet sich im nordwestlichen Bereich des Siedlungsgebiets in den KG Eisenstadt, Oberberg-Eisenstadt und Kleinhöflein im Burgenland und umfasst eine Fläche im Ausmaß von rd. 30 ha. Der überwiegende Teil des Planungsgebiets ist gem. Rechtsstand des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bauland – Wohngebiet (BW) gewidmet. Weiters ist im südwestlichen Bereich die Widmungskategorie Bauland – Dorfgebiet festgelegt, in einigen anderen Teilbereichen besteht zudem die Widmung Bauland – Mischgebiet (BM). Wenige Flächen sich auch Aufschließungsgebiete.

Mit der Erlassung des TBP Aixerweg- Tomandlried werden mit Verordnung die noch rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen (TBP „Höblingsried – Klosterried – Aixerried“ und BR „Tomandlried“) aufgehoben. Diese Bereiche liegen zukünftig innerhalb des Geltungsbereichs des neuen TBP.

Im Zuge der vierwöchigen öffentlichen Neuaufage (2. Auflage) des ggst. Teilbebauungsplans gem. den Vorgaben des § 48 Abs. 2 Bgld. RPG 2019 i.d.g.F. sind Stellungnahmen eingelangt. Erinnerungen wurden während der öffentlichen Neuaufage nicht abgegeben.

Auf Basis einer eingelangten Stellungnahme der Aufsichtsbehörde werden betr. die Anlage A Richtigstellungen/Konkretisierungen irreführender Begrifflichkeiten vorgenommen. Da sich dadurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des örtlichen Planungs- und Entwicklungsinteresses der Gemeinde ergeben, können die Beschlussunterlagen des Bebauungsplans somit gem. § 48 Abs. 5 Bgld. RPG 2019 gegenüber der Auflage abgeändert werden.

Während der 1. Auflage des Teilbebauungsplans „Aixerweg – Tomandlried“ ist eine Erinnerung betr. des Verkehrs im Wohnviertel (Durchzugsverkehr) eingetroffen. Diese wurde in den weiteren Zielen des TBP berücksichtigt. Im Detail wurde folgender Inhalt in den Zielen angeführt:

„Für die zukünftige Gestaltung des Straßenzuges „Tomandsiedlung“, welcher sich zwischen der Wiener Straße und der Katersteinstraße in West-Ost-Richtung erstreckt (aktuell noch nicht in der Natur umgesetzt), soll die Errichtung einer attraktiven Fuß- und Radwegverbindung geprüft werden. Es soll weiter geprüft werden, ob eine

durchgängige Durchfahrt für Kfz (ausgehend von der Kreuzung Katersteinstraße/Josef Lentsch-Straße zum Dreifaltigkeitsweg) notwendig ist.“

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung für den Teilbebauungsplan Ried Axerweg - Tomandlried, KG Eisenstadt, Oberberg-Eisenstadt und Klein-höflein beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Aixerweg – Tomandlried“ erlassen wird.

Gem. § 48 Abs. 4 Bgl. Raumplanungsgesetz 2019, LGBI.Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Aixerweg – Tomandlried“, KG Eisenstadt, Oberberg-Eisenstadt und Klein-höflein im Burgenland, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan Plan Nr. 23108-03 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser: A I R Planung GmbH, 15.10.2025), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“ (Stand: 27.11.2025, in weiterer Folge als „Anlage A“ bezeichnet).

§ 2 Straßenfluchtlinie, Bebauungsweise, Baulinien, Bebauungsdichte

(1) Die Straßenfluchtlinie, die Bebauungsweise, die Baulinien sowie die max. Bebauungsdichte sind dem Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bau-platzes in %,

bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bau-platzes und wird gem. § 2 Abs. 12 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.

- (2) Wenn im Rechtsplan nichts anderes festgelegt ist, ist im Falle der halboffenen Bebauung an jene seitliche Grundgrenze anzubauen, an die bereits in der Umgebung vorrangig angebaut wurde.
- (3) Im Baublock 5a.3 gem. beiliegendem Rechtsplan sind Hauptgebäude zur Gänze an die zwingende Baulinie anzubauen.

In den übrigen Baublöcken gem. beiliegendem Rechtsplan sind Hauptgebäude mit mind. einem Punkt an die zwingende Baulinie anzubauen.

Ausgenommen davon sind Bauplätze, welche an der Straßenfluchtlinie eine im Vergleich zu den umliegenden Bauplätzen deutlich schmälere Breite aufweisen und welche ausgehend von der Straßenfluchtlinie durch einen Verbindungsstreifen gekennzeichnet sind, der zur Erschließung des dahinter liegenden, bebaubaren Teils des Bauplatzes dient. Bei diesen muss die zwingende Baulinie nicht eingehalten werden.

- (4) Von der Anbaupflicht an die zwingende Baulinie ausgenommen sind Um- und Zubauten bei Bestandgebäuden, die von der Straßenfluchtlinie über das im beiliegenden Rechtsplan festgelegte Maß hinaus abgerückt sind.
- (5) Fallen Straßenfluchtlinie und Baulinie zusammen, ist § 5 Abs. 4 und 5 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F zu beachten.
- (6) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der vorderen zwingenden Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von Bebauung freizu-halten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 BglD. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F.,
 - Luftwärmepumpen sowie Wärme- und Klimageräte; diese sind immergrün zu umpflanzen oder einzuhauen, sowie
 - überdachte Stellplätze; diese sind mind. 1,5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken und dürfen eine Gesamthöhe von max. 3,0 m und eine Breite

von max. 7,0 m nicht überschreiten und sind mit max. 5° geneigtem Dach auszuführen.

- (7) Im Baublock 5c.1 gem. beiliegendem Rechtsplan sind abweichend von den Bestimmungen gem. Abs. 6 im Vorgarten keine Bauten zulässig.
- (8) Im Baublock 1.1 gem. beiliegendem Rechtsplan dürfen zusätzlich zu den Bestimmungen gem. Abs. 6 im Vorgarten
 - allseits umschlossene überdachte Stellplätze errichtet werden, sofern auf dem Bauplatz eine Baulinie mit einem Abstand zur Straßenfluchlinie größer als 3,0 m festgelegt ist. Diese zusätzlich zulässigen Bauten im Vorgarten sind mind. 3,0 m von der Straßenfluchlinie abzurücken und dürfen ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante verglichen bemessen, eine Gesamthöhe von 3,0 m und eine Breite von max. 7,0 m nicht überschreiten.
- (9) In der Zone 1 gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 30 %, in den Zonen 2, 5a, und 5b gem. beiliegendem Rechtsplan sowie im Baublock 5c.2 gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 25 % und in der Zone 3 gem. beiliegendem Rechtsplan und im Baublock 5c.1 gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 20 % des Bauplatzes als sickerfähige unversiegelte Grün- und Freifläche zu belassen. Dieser Bereich ist gärtnerisch auszugestalten und zu bepflanzen. Zudem ist eine ungehinderte Versickerung in den Untergrund und somit ein direkter Bodenanschluss zu gewährleisten.
- (10) In den Zone 5a, 5b und 5c gem. beiliegendem Rechtsplan ist in Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien deutlich geringere Bauplatzgröße im Vergleich zu den Bauplatzgrößen in der Umgebung, Berücksichtigung von Grün- und Freiflächen, Art und Weise der Nutzungen (gewerbliche oder sonstige betriebliche sowie öffentliche Nutzung) eine Erhöhung der im beiliegenden Rechtsplan festgelegten max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes um max. 20 % sowie eine Verringerung des in dieser Verordnung festgelegten Mindestanteils der

sickerfähigen, unversiegelten Fläche am Bauplatz um max. 20 % zulässig, wobei eines dieser oder mehrere Kriterien erfüllt sein müssen.

- (11) Mind. die Hälfte der Vorgartenfläche ist als gärtnerisch ausgestaltete Grünfläche umzusetzen, Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und allseits umschlossenen überdachten Stellplätzen sowie nicht überdachte Stellplätze selbst sind wasserdurchlässig auszuführen.

§ 3 Bauplatzgrößen, Zahl der darauf zulässigen Wohneinheiten

- (1) Die Mindestbauplatzgröße ist gem. Tabelle 1 in Anlage A festgelegt.

Ausgenommen von der Mindestbauplatzgröße sind

- bei Inkrafttreten des vorliegenden Teilbebauungsplanes bereits bestehende Bauplätze oder Parzellen mit einer Fläche kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße sowie
- bestehende Bauplätze, die durch geringfügige Grenzberichtigungen kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße bleiben oder unter die vorgegebene Mindestbauplatzgröße fallen.

- (2) Die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist gem. Berechnungsformel 1 in Anlage A festgelegt.

Ausgenommen von der Festlegung zu den max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist der Baublock 5c.1 gem. beiliegendem Rechtsplan.

§ 4 Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

- (1) Zulässig ist die Errichtung von unterkellerten oder nicht unterkellerten Gebäuden.

- (2) Die max. Gebäudehöhe und die max. Firsthöhe für Hauptgebäude, die max. Geschoßanzahl sowie Zusatzbestimmungen sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

- (3) Die Gebäudehöhe für Hauptgebäude ist gemäß § 2 Abs. 11 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. von der Schnittlinie der jeweiligen Gebäudefront mit dem verglichenen, gewachsenen oder in Anlehnung daran vom neu zu

bewilligenden Gelände bis zur Schnittlinie der Dachhaut, die auf der Außenwand aufliegt, zu bemessen.

Abgesehen davon kann die Gebäudehöhe auch vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante aus verglichen bemessen werden, wobei im Fall von Eckgrundstücken jene Seite heranzuziehen ist, bei der das Straßenniveau niedriger ist.

In allen Fällen darf die zulässige Gebäudehöhe an keiner Stelle mehr als 1,5 m, gemessen vom bestehenden oder neu zu bewilligenden Gelände, überschritten werden.

- (4) In den Zonen 1, 2 und 5b gem. beiliegendem Rechtsplan sowie in den Baublöcken 5a.4 und 5c.2 sind im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze sämtliche Gebäudeteile über 5,5 m Höhe zurückzuversetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, eingehalten wird. Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze bemessen (gem. Abbildung 1 in Anlage A).

Ausgenommen davon sind zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientierte Außenwandflächen bis zu einer Fläche von in Summe max. 15 m². Diese dürfen den oben festgelegten äußeren Rahmen überschreiten.

- (5) In den Baublöcken 5a.1, 5a.2, 5a.3 und 5a.5 gem. beiliegendem Rechtsplan sind ab 20 m hinter der Straßenfluchlinie im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze sämtliche Gebäudeteile über 5,5 m Höhe zurückzuversetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, eingehalten wird. Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze bemessen (gem. Abbildung 1 in Anlage A).

Ausgenommen davon sind zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientierte Außenwandflächen bis zu einer Fläche von in Summe max. 15 m². Diese dürfen den oben festgelegten äußeren Rahmen überschreiten.

- (6) Im Baublock 5c.1 gem. beiliegendem Rechtsplan sind im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze sämtliche Gebäudeteile über 7,5 m Höhe zurückzuversetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, eingehalten wird. Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücks-grenze bemessen (gem. Abbildung 1 in Anlage A).**

Ausgenommen davon sind zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientierte Außenwandflächen bis zu einer Fläche von in Summe max. 15 m². Diese dürfen den oben festgelegten äußeren Rahmen überschreiten.

- (7) Gebäude dürfen an jeder Gebäudeseite nur mit der im beiliegenden Rechtsplan angegebenen max. Geschoßanzahl aus dem Gelände ragen (gem. Abbildung 2 in Anlage A).**

Ausgenommen davon ist der Baublock 1.2 gem. beiliegendem Rechtsplan. In diesem Bereich dürfen hangunterseitig max. zwei oberirdische Geschoße mit zusätzlichem Staffel-/Dachgeschoß aus dem Gelände ragen. (gem. Abbildung 2 in Anlage A).

- (8) Die Firsthöhe für Hauptgebäude wird in sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 ermittelt.**

- (9) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung ist die Einhaltung des freien Lichteinfalls gem. Pkt. 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz i.d.g.F., auch bezogen auf den benachbarten Baubestand zu gewährleisten.**

- (10) Im Fall der Errichtung von Pultdächern ist die max. Gebäudehöhe gem. Abbildung 3 in Anlage A zu bemessen. Der höchste Punkt des Gebäudes darf an keiner Seite über dem als max. Firsthöhe angegebenen Wert liegen.**

§ 5 Nebengebäude

- (1) Die Errichtung von Nebengebäuden im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Bauplatzgrenze, im Fall mehrerer hinterer**

Baulinien auf dem Bauplatz im Bereich zwischen den hinteren Baulinien, ist zulässig, wobei die Bestimmungen gem. § 9 Abs. 1 einzuhalten sind.

- (2) **Die Errichtung von Nebengebäuden außerhalb des Vorgartenbereichs ist bis zu einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m und einer Firsthöhe von max. 4,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgl. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind und die Gebäudehöhe gem. § 2 Abs. 11 Bgl. Baugesetz 1997 i.d.g.F. zu bemessen ist.**

Abgesehen von dieser Festlegung sind die max. Gebäude- und Firsthöhe von Nebengebäuden im Bereich bis zu einer Tiefe von 17 m von der Straßenfluchtlinie, ausgehend vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteigs von der angrenzenden Straße zu bemessen, wobei die Gebäudehöhe an keiner Stelle 5,5 m über dem Bestandgelände übersteigen darf.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) **Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sowie Zusatzbestimmungen sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.**
- (2) **Bei der Errichtung von Gebäuden mit Pultdächern darf die firstseitige Gebäude- bzw. Fassadenhauptfront nicht zur Straße orientiert sein.**
- (3) **Die Gesamtlänge von Gaupen, Loggien und Erkern darf ein Drittel der jeweiligen Gebäudefrontlänge nicht überschreiten. Diese sind mind. 1,5 m vom seitlichen Dachrand oder mind. 1,5 m von der seitlichen Grundstücksgrenze abzurücken.**

Unabhängig davon ist in den Baublöcken 5a.3 und 5a.5 gem. beiliegendem Rechtsplan die Errichtung von straßenseitigen Erkern nicht zulässig.

- (4) **Als Dachdeckungsmaterial sind sämtliche Materialien in roten, braunen, grauen und dunkelgrauen Farben zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig. Die Ausbildung von begrünten Dächern ist zulässig. Dächer mit Neigungen bis 10° sind jedenfalls mit einer Dachbegrünung auszustatten.**

- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Für die Farbgebung der Gebäude sind weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben zulässig. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig. Die Ausbildung begrünter Fassaden ist zulässig.
- (6) Terrassen und Balkone, die ab 2,5 m über dem gewachsenen Gelände errichtet werden, sind mind. 2,0 m von der seitlichen Grundgrenze abzurücken. Die Errichtung von Terrassen auf dem letzten tatsächlich errichteten Geschoß ist nicht zulässig.
Unabhängig davon ist in den Baublöcke 5a.3 und 5a.5 gem. beiliegendem Rechtsplan die Errichtung von straßenseitigen Terrassen und Balkonen nicht zulässig.
- (7) Die Anbringung von Reklame auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf Dach- oder Wandflächen aufliegend anzurichten oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (9) Die Errichtung von Kleinwindanlagen ist nicht zulässig.

§ 7 Grundstückszufahrten

Je Bauplatz sind Einfahrten mit einer Breite von in Summe max. 7,0 m zulässig.

§ 8 Geländeänderungen, Stützmauern

- (1) Das natürliche Gelände und sein Höhenverlauf sind weitgehend zu erhalten. Eine Anschüttung des Geländes ist bei Vorliegen einer baube-

hördlichen Bewilligung bis max. 1,0 m über dem natürlichen gewachsenen Gelände zulässig.

- (2) Die Errichtung von Stützmauern und Steinschlichtungen ist in Bereichen außerhalb des Vorgartens bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

§ 9 Grünflächen, Freiflächen

- (1) Der im beiliegenden Rechtsplan als „Bereich, der von Bebauung freizuhalten ist“ gekennzeichnete Bereich ist von Bebauung freizuhalten, wobei die Errichtung von

- Einfriedungen, welche eine Höhe von max. 1,5 m nicht übersteigen und ohne Sockel und nicht undurchsichtig ausgeführt werden, sowie
- Baulichkeiten, die in Verbindung mit der gärtnerischen Ausgestaltung stehen und zur Absicherung des Geländes oder zur Niveauüberwindung dienen,

zulässig ist.

- (2) Der im beiliegenden Rechtsplan als „Grünfläche“ gekennzeichnete Bereich ist als öffentlich nutzbare Grün- und Erholungsfläche auszugestalten und von Bebauung freizuhalten, wobei die Errichtung von Baulichkeiten, welche der Nutzung als Grün- und Erholungsfläche dienen, im Ausmaß von max. 20% der gekennzeichneten Fläche zulässig ist. Bei der Ausgestaltung sind die Themen Beschattung, Kühlung, Durchlässigkeit des Bodens und einheimische Gehölze zu berücksichtigen.

§ 10 Aufhebung Bebauungsrichtlinie und Teilbebauungsplan

Mit Erlassung des Teilbebauungsplanes „Aixerweg – Tomandlried“ treten gemäß § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 49 Bgl. Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung die Bebauungsrichtlinie „Tomandlried“ (Verordnung des Gemeinderates vom 26.02.2001, Zahl: B-10/009-2001, Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung vom 23.05.2001, Zahl: 6-RO-6032-2001) und der Teilbebauungsplan „Höblingsried - Klosterried - Aixerried“ (Verordnung des Gemeinderates vom 06.12.1976, Zahl: B 22/63-1976, Genehmigung durch die

Burgenländische Landesregierung vom 27.01.1977, Zahl: LAD-1920/20-1977)
außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Anlage A (Stand: 27.11.2025)

Tabelle 1

Mindestbauplatzgröße (MBG) und Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Mindestbauplatzgröße (WE_{MBG}) und Bauplatzteiler für weitere Wohneinheiten (BPT) bezogen auf die Bauplatzgröße (BPLGR)

Zone/Baupunkt	MBG	Anzahl WE (WE_{MBG})	Bauplatzteiler für weitere WE (BPT)
Zone 1 - kleinvolumige, solitäre, lockere Bebauung	500 m ²	max. 2 WE	275 m ²
Zone 2 - kleinvolumige, solitäre Bebauung	500 m ²	max. 2 WE	250 m ²
Zone 3 - kleinvolumige, verkettete, verdichtete Bebauung	200 m ²	max. 1 WE	200 m ²
Zone 5a - Erweiterung Stadtzentrum 1	400 m ²	max. 2 WE	200 m ²
Zone 5b - Erweiterung Stadtzentrum 2	150 m ²	max. 2 WE	100 m ²
Zone 5c - Erweiterung Stadtzentrum 3	150 m ²	max. 2 WE	50 m ²

Berechnungsformel 1

Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz (WE_{MAX}) auf der gegebenen Bauplatzgröße (BPLGR)

Die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist über die nachfolgend angeführte Formel unter Heranziehen der in Tabelle 1 angeführten Werte (entsprechend der vorliegenden Zone) und der individuellen Größe des Bauplatzes zu ermitteln. Das Ergebnis ist mathematisch auf Ganzzahl zu runden (kleiner 0,5 rundet ab, größer gleich 0,5 rundet auf).

Berechnungsformel:

$$WE_{MAX} = \frac{(BPLGR - MBG)}{BPT} + WE_{MBG}$$

In den Zonen 5a, 5b und 5c gem. beiliegendem Rechtsplan ist unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten drei Kriterien

1. Errichtung von Erdgeschoßzonen mit einer nutzbaren Raumhöhe von mind. 3,0 m,

2. Errichtung von unterirdischen Stellplätzen,

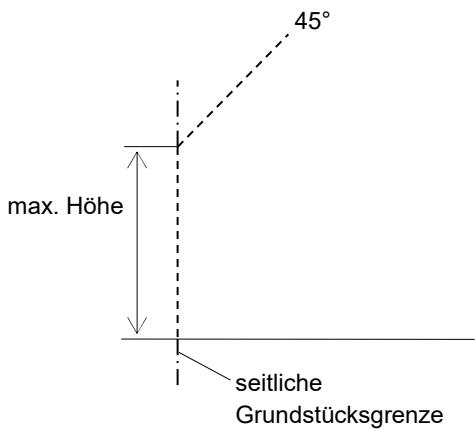
3. Errichtung von öffentlicher Durchwegung sowie Durchgrünung,

je einem erfüllten Kriterium die Erhöhung des Berechnungsergebnisses des Wertes WE_{MAX} und damit die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz um max. 1. zusätzliche Wohneinheit möglich (bei Erfüllung aller drei Kriterien somit max. 3 zusätzliche Wohneinheiten möglich).

Abbildung 1

Zurücksetzen/Abwalmen von Gebäudeteilen über der definierten max. Höhe an der seitlichen Grundstücksgrenze (Lichtraumprofil)

Darstellung des äußeren Rahmens:



Pult- oder Flachdach an der seitlichen Grundstücksgrenze (im Fall der halboffenen Bebauung):

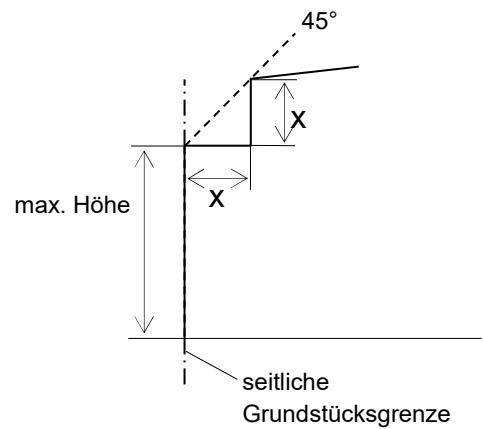


Abbildung 2

Max. zulässige Geschoße über dem Gelände (am Beispiel von zwei Geschoßen)

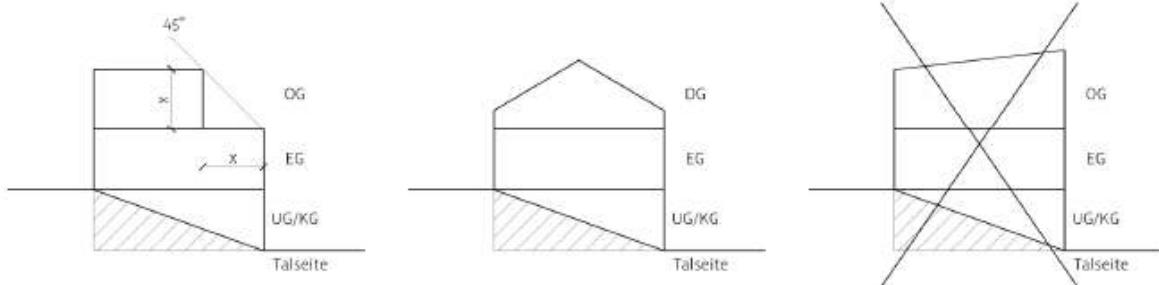
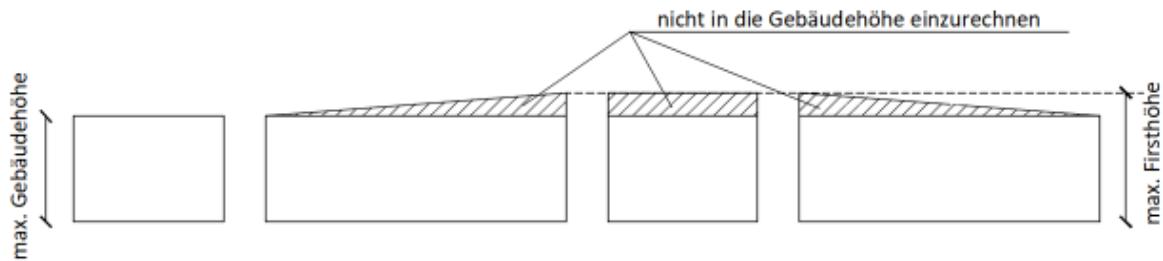


Abbildung 3**Berechnung der Gebäudehöhe im Falle der Errichtung von Pultdächern**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

17. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Gölbeszeile, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Gölbeszeile“ ist in der Zeit von 23.10.2025 bis 20.11.2025 öffentlich aufgelegt.

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat sich dazu entschlossen, für das Gebiet „Gölbeszeile“ die Grundsätze der Bebauung zu regeln und daher einen Teilbebauungsplan (TBP) zu erlassen. Dabei soll auf die künftige Wohn- und Gestaltungsqualität im Quartier Bedacht genommen werden sowie die Rechte und Möglichkeiten hinsichtlich der Ausnutzung der Bauplätze definiert werden.

Das Planungsgebiet „Gölbeszeile“ (siehe nachfolgende Darstellung) befindet sich östlich der Innenstadt in den KG Eisenstadt und St. Georgen und umfasst eine Fläche im Ausmaß von rd. 19 ha. Die zugehörigen Liegenschaften sind gem. Rechtsstand des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Gänze als Bauland – Wohngebiet (BW) gewidmet.

Im Zuge der vierwöchigen öffentlichen Neuauflage (2. Auflage) des ggst. Teilbebauungsplans gem. den Vorgaben des § 48 Abs. 2 BglD. RPG 2019 i.d.g.F. sind Stellungnahmen eingelangt. Erinnerungen wurden während der öffentlichen Neuauflage nicht abgegeben.

Auf Basis einer eingelangten Stellungnahme der Aufsichtsbehörde werden betr. die Anlage A Richtigstellungen/Konkretisierungen irreführender Begrifflichkeiten vorgenommen. Da sich dadurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des örtlichen Planungs- und Entwicklungsinteresses der Gemeinde ergeben, können die Beschlussunterlagen des Bebauungsplans somit gem. § 48 Abs. 5 BglD. RPG 2019 gegenüber der Auflage abgeändert werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung für den Teilbebauungsplan Ried Gölbeszeile, KG Eisenstadt und St. Georgen beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Gölbeszeile“ erlassen wird. Gem. § 48 Abs. 4 BglD. Raumplanungsgesetz 2019, LGBI.Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Gölbeszeile“, KG Eisenstadt und St. Georgen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan Plan Nr. 23212-03 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser: A I R Planung GmbH, 03.10.2025), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“ (Stand: 27.11.2025, in weiterer Folge als „Anlage A“ bezeichnet).

§ 2 Straßenfluchtlinie, Bebauungsweise, Baulinien, Bebauungsdichte

(1) Die Straßenfluchtlinie, die Bebauungsweise, die Baulinien, die max. Bebauungsdichte sowie Zusatzbestimmungen sind dem Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des

Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.

(2) Wenn im Rechtsplan nichts anderes festgelegt ist, ist im Falle der halboffenen Bebauung an jene seitliche Grundgrenze anzubauen, an die bereits in der Umgebung vorrangig angebaut wurde.

(3) Hauptgebäude sind mit mind. einem Punkt an die zwingende Baulinie anzubauen.

Ausgenommen davon sind Bauplätze, welche an der Straßenfluchtlinie eine im Vergleich zu den umliegenden Bauplätzen deutlich schmälere Breite aufweisen und welche ausgehend von der Straßenfluchtlinie durch einen Verbindungsstreifen gekennzeichnet sind, der zur Erschließung des dahinter liegenden, bebaubaren Teils des Bauplatzes dient. Bei diesen muss die zwingende Baulinie nicht eingehalten werden.

(4) Von der Anbaupflicht an die zwingende Baulinie ausgenommen sind Um- und Zubauten bei Bestandgebäuden, die von der Straßenfluchtlinie über das im beiliegenden Rechtsplan festgelegte Maß hinaus abgerückt sind.

(5) Fallen Straßenfluchtlinie und Baulinie zusammen, ist § 5 Abs. 4 und 5 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F zu beachten.

(6) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der vorderen zwingenden Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind

- Einfriedungen gem. § 41 BglD. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
- untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F.,
- Luftwärmepumpen sowie Wärme- und Klimageräte; diese sind immergrün zu umpflanzen oder einzuhauen, sowie
- überdachte Stellplätze; diese sind mind. 1,5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken und dürfen eine Gesamthöhe von max. 3,0 m und eine Breite von max. 7,0 m nicht überschreiten und sind mit max. 5° geneigtem Dach auszuführen.

- (7) Im Baublock 3.1 gem. beiliegendem Rechtsplan ist abweichend von den Bestimmungen gem. Abs. 6 im Vorgarten die Errichtung von überdachten Stellplätzen nicht zulässig.
- (8) Im Baublöcken 5b.4 und 5b.5 gem. beiliegendem Rechtsplan ist abweichend von den Bestimmungen gem. Abs. 6 im Vorgarten bei der Errichtung von überdachten Stellplätzen die festgelegte max. Breite nicht einzuhalten.
- (9) In den Zone 2, 5b und 5c gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 25 % und in der Zone 3 gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 20 % des Bauplatzes als sickerfähige, unversiegelte Grün- und Freifläche zu belassen. Dieser Bereich ist gärtnerisch auszustalten und zu bepflanzen. Zudem ist eine ungehinderte Versickerung in den Untergrund und somit ein direkter Bodenanschluss zu gewährleisten.
- (10) In den Zonen 5b und 5c gem. beiliegendem Rechtsplan ist in Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien deutlich geringere Bauplatzgröße im Vergleich zu den Bauplatzgrößen in der Umgebung, Berücksichtigung von Grün- und Freiflächen, Art und Weise der Nutzungen (gewerbliche oder sonstige betriebliche sowie öffentliche Nutzung) eine Erhöhung der im beiliegenden Rechtsplan festgelegten max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes um max. 20 % sowie eine Verringerung des in dieser Verordnung festgelegten Mindestanteils der sickerfähigen unversiegelten Fläche am Bauplatz um max. 20 % zulässig, wobei eines dieser oder mehrere Kriterien erfüllt sein müssen.
- (11) Mind. die Hälfte der Vorgartenfläche ist als gärtnerisch ausgestaltete Grünfläche umzusetzen, Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und allseits umschlossenen überdachten Stellplätzen sowie nicht überdachte Stellplätze selbst sind wasserdurchlässig auszuführen.

§ 3 Bauplatzgrößen, Zahl der darauf zulässigen Wohneinheiten

- (1) Die Mindestbauplatzgröße ist gem. Tabelle 1 in Anlage A festgelegt.

Ausgenommen von der Mindestbauplatzgröße sind

- bei Inkrafttreten des vorliegenden Teilbebauungsplanes bereits bestehende Bauplätze oder Parzellen mit einer Fläche kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße sowie
- bestehende Bauplätze, die durch geringfügige Grenzberichtigungen kleiner als die vorgegebene Mindestbauplatzgröße bleiben oder unter die vorgegebene Mindestbauplatzgröße fallen.

(2) Die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist gem. Berechnungsformel 1 in Anlage A festgelegt.

§ 4 Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

(1) Zulässig ist die Errichtung von unterkellerten oder nicht unterkellerten Gebäuden.

(2) Die max. Gebäudehöhe und die max. Firsthöhe für Hauptgebäude sowie die max. Geschoßanzahl sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

(3) Die Gebäudehöhe für Hauptgebäude ist gemäß § 2 Abs. 11 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. von der Schnittlinie der jeweiligen Gebäudefront mit dem verglichenen, gewachsenen oder in Anlehnung daran vom neu zu bewilligenden Gelände bis zur Schnittlinie der Dachhaut, die auf der Außenwand aufliegt, zu bemessen.

Abgesehen davon kann die Gebäudehöhe auch vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante aus verglichen bemessen werden, wobei im Fall von Eckgrundstücken jene Seite heranzuziehen ist, bei der das Straßenniveau niedriger ist.

In allen Fällen darf die zulässige Gebäudehöhe an keiner Stelle mehr als 1,5 m, gemessen vom bestehenden oder neu zu bewilligenden Gelände, überschritten werden.

(4) In den Zonen 2 und 5c sowie in den Baublöcken 3.2, 5b.1 und 5b.2 gem. beiliegendem Rechtsplan sind im Bereich der seitlichen Grundstücks-grenze sämtliche Gebäudeteile über 5,5 m Höhe zurückzuversetzen oder

abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, eingehalten wird. Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze bemessen (gem. Abbildung 1 in Anlage A).

Ausgenommen davon sind zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientierte Außenwandflächen bis zu einer Fläche von in Summe max. 15 m². Diese dürfen den oben festgelegten äußeren Rahmen überschreiten.

- (5) Im Baublock 5b.3 gem. beiliegendem Rechtsplan sind im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze sämtliche Gebäudeteile über 7,5 m Höhe zurückzuversetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, eingehalten wird. Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze bemessen (gem. Abbildung 1 in Anlage A).

Ausgenommen davon sind zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientierte Außenwandflächen bis zu einer Fläche von in Summe max. 15 m². Diese dürfen den oben festgelegten äußeren Rahmen überschreiten.

- (6) Gebäude dürfen an jeder Gebäudeseite nur mit der im beiliegenden Rechtsplan angegebenen max. Geschoßanzahl aus dem Gelände ragen (gem. Abbildung 2 in Anlage A).
- (7) Die Firsthöhe für Hauptgebäude wird in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 ermittelt.
- (8) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung ist die Einhaltung des freien Lichteinfalls gem. Pkt. 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz i.d.g.F., auch bezogen auf den benachbarten Baubestand zu gewährleisten.
- (9) Im Fall der Errichtung von Pultdächern ist die max. Gebäudehöhe gem. Abbildung 3 in Anlage A zu bemessen. Der höchste Punkt des Gebäudes darf an keiner Seite über dem als max. Firsthöhe angegebenen Wert liegen.

§ 5 Nebengebäude

- (1) Die Errichtung von Nebengebäuden ist bis zu einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m und einer Firsthöhe von max. 4,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind und die Gebäudehöhe gem. § 2 Abs. 11 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. zu bemessen ist.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sowie Zusatzbestimmungen sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.
- (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Pultdächern darf die firstseitige Gebäude- bzw. Fassadenhauptfront nicht zur Straße orientiert sein.
- (3) Die Gesamtlänge von Gaupen, Loggien und Erkern darf ein Drittel der jeweiligen Gebäudefrontlänge nicht überschreiten. Diese sind mind. 1,5 m vom seitlichen Dachrand oder mind. 1,5 m von der seitlichen Grundstücksgrenze abzurücken.
- (4) Als Dachdeckungsmaterial sind sämtliche Materialien in roten, braunen, grauen und dunkelgrauen Farben zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig. Die Ausbildung von begrünten Dächern ist zulässig. Dächer mit Neigungen bis 10° sind jedenfalls mit einer Dachbegrünung auszustatten.

Abgesehen von dieser Festlegung ist im Baublock 3.1 gem. beiliegendem Rechtsplan ausschließlich Dachdeckungsmaterial in der Farbe Rotbraun zulässig.

- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Für die Farbgebung der Gebäude sind weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben zulässig. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig. Die Ausbildung begrünter Fassaden ist zulässig.

- (6) Terrassen und Balkone, die ab 2,5 m über dem gewachsenen Gelände errichtet werden, sind mind. 2,0 m von der seitlichen Grundgrenze abzurücken. Die Errichtung von Terrassen auf dem letzten tatsächlich errichteten Geschoß ist nicht zulässig.
- (7) Die Anbringung von Reklame auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf Dach- oder Wandflächen aufliegend anzutragen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (9) Die Errichtung von Kleinwindanlagen ist nicht zulässig.

§ 7 Grundstückszufahrten

Je Bauplatz sind Einfahrten mit einer Breite von in Summe max. 7,0 m zulässig.

Ausgenommen von der Festlegung sind die Baublöcke 5b.4 und 5b.5 gem. beiliegendem Rechtsplan.

§ 8 Geländeänderungen, Stützmauern

- (1) Das natürliche Gelände und sein Höhenverlauf sind weitgehend zu erhalten. Eine Anschüttung des Geländes ist bei Vorliegen einer baubehördlichen Bewilligung bis max. 1,0 m über dem natürlichen gewachsenen Gelände zulässig.
- (2) Die Errichtung von Stützmauern und Steinschlichtungen ist in Bereichen außerhalb des Vorgartens bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Anlage A (Stand 27.11.2025)

Tabelle 1

Mindestbauplatzgröße (MBG) und Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Mindestbauplatzgröße (WE_{MBG}) und Bauplatzteiler für weitere Wohneinheiten (BPT) bezogen auf die Bauplatzgröße (BPLGR)

Zone/Baublock	MBG	Anzahl WE (WE _{MBG})	Bauplatzteiler für weitere WE (BPT)
Zone 2 - kleinvolumige, solitäre Bebauung	500 m ²	max. 2 WE	250 m ²
Zone 3 - kleinvolumige, verkettete, verdichtete Bebauung	200 m ²	max. 1 WE	200 m ²
Zone 5b - Erweiterung Stadtzentrum 2	150 m ²	max. 2 WE	100 m ²
Zone 5c - Erweiterung Stadtzentrum 3	150 m ²	max. 2 WE	50 m ²

Berechnungsformel 1

Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz (WE_{MAX}) auf der gegebenen Bauplatzgröße (BPLGR)

Die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist über die nachfolgend angeführte Formel unter Heranziehen der in Tabelle 1 angeführten Werte (entsprechend der vorliegenden Zone) und der individuellen Größe des Bauplatzes zu ermitteln. Das Ergebnis ist mathematisch auf Ganzzahl zu runden (kleiner 0,5 rundet ab, größer gleich 0,5 rundet auf).

Berechnungsformel:

$$WE_{MAX} = \frac{(BPLGR - MBG)}{BPT} + WE_{MBG}$$

In den Zonen 5b und 5c gem. beiliegendem Rechtsplan ist unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten drei Kriterien

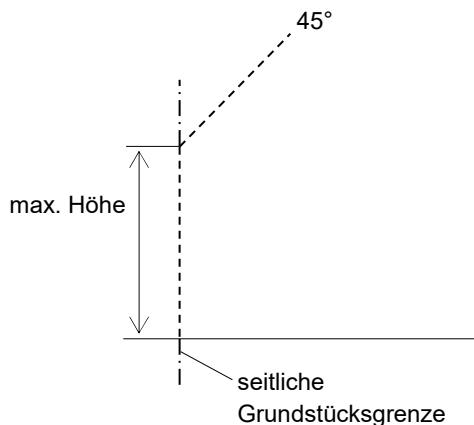
1. Errichtung von Erdgeschoßzonen mit einer nutzbaren Raumhöhe von mind. 3,0 m,
2. Errichtung von unterirdischen Stellplätzen,
3. Errichtung von öffentlicher Durchwegung sowie Durchgrünung,

je einem erfüllten Kriterium die Erhöhung des Berechnungsergebnisses des Wertes WE_{MAX} und damit die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz um max. 1 zusätzliche Wohneinheit möglich (bei Erfüllung aller drei Kriterien somit max. 3 zusätzliche Wohneinheiten möglich).

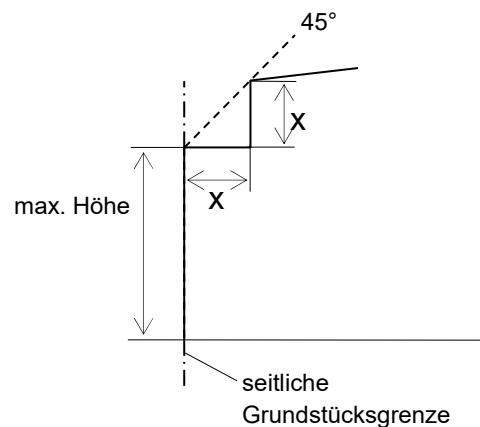
Abbildung 1

Zurücksetzen/Abwalmen von Gebäudeteilen über der definierten max. Höhe an der seitlichen Grundstücksgrenze (Lichtraumprofil)

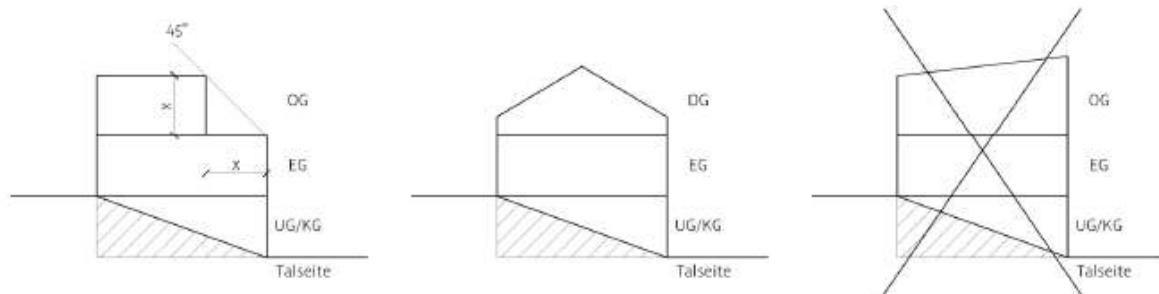
Darstellung des äußeren Rahmens:



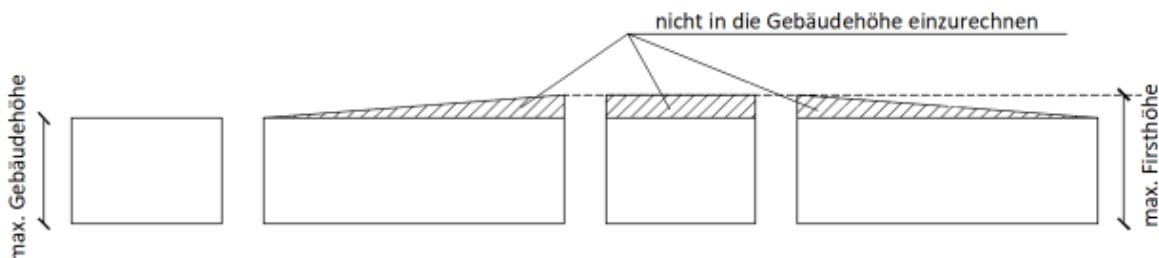
Pult- oder Flachdach an der seitlichen Grundstücksgrenze (im Fall der halboffenen Bebauung):

**Abbildung 2**

Max. zulässige Geschoße über dem Gelände (am Beispiel von zwei Geschoßen)

**Abbildung 3**

Berechnung der Gebäudehöhe im Falle der Errichtung von Pultdächern



Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

18. Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Hundsgrasäcker, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Hundsgrasäcker“ ist in der Zeit von 23.10.2025 bis 20.11.2025 öffentlich aufgelegen.

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat sich dazu entschlossen, für das Gebiet „Hundsgrasäcker“ die Grundsätze der Bebauung zu regeln und daher einen Teilbebauungsplan (TBP) zu erlassen. Dabei soll auf die künftige Wohn- und Gestaltungsqualität im Quartier Bedacht genommen werden sowie die Rechte und Möglichkeiten hinsichtlich der Ausnutzung der Bauplätze definiert werden.

Das Planungsgebiet „Hundsgrasäcker“ (siehe nachfolgende Darstellung) befindet sich im südwestlichen Bereich des Siedlungsgebiets von Eisenstadt in der KG Kleinhöflein im Burgenland und umfasst eine Fläche im Ausmaß von rd. 1,7 ha. Die zugehörigen Liegenschaften sind zum Zeitpunkt der Bearbeitung des ggst. Teilbebauungsplans (Oktober 2025) als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet – Gemischtes Baugebiet (gkA-M), Verkehrsfläche (V) und Grünfläche – Hausgärten (GHg) gewidmet. In Verbindung mit der laufenden 21. Änderung des dig. Flächenwidmungsplans der Freistadt Eisenstadt (Stand Oktober 2025) ist im Geltungsbereich zukünftig ausschließlich die Widmungskategorie gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet – Gemischtes Baugebiet (gkA-M) vorliegend (ein Teil der Umstrukturierung im Gebiet wurde bereits in der 20. Änderung des dig. Flächenwidmungsplans vorgenommen). Diese zukünftige Widmungssituation dient bereits als Grundlage für die Erstellung der gsst. Bebauungsbestimmung.

Als Voraussetzung für eine Freigabe des Aufschließungsgebiets wird im Zuge des Beschlusses der 21. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans die Erstellung eines Teilbebauungsplans vorgegeben. Selbiges wurde auch in der 20. Änderung des dig. Flächenwidmungsplans gefordert.

Der ggst Teilbebauungsplan ist gem. den Vorgaben des § 48 Abs. 2 BglD. RPG 2019 i.d.g.F. über vier Wochen hindurch öffentlich aufgelegen. Im Zuge der öffentlichen

Auflage sind Stellungnahmen eingelangt. Erinnerungen wurden während der öffentlichen Neuaufgabe nicht abgegeben.

Auf Basis einer eingelangten Stellungnahme der Aufsichtsbehörde werden betr. die Anlage A Richtigstellungen/Konkretisierungen irreführender Begrifflichkeiten vorgenommen. Da sich dadurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des örtlichen Planungs- und Entwicklungsinteresses der Gemeinde ergeben, können die Beschlussunterlagen des Bebauungsplans somit gem. § 48 Abs. 5 BglD. RPG 2019 gegenüber der Auflage abgeändert werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung für den Teilbebauungsplan „Hundsgrasäcker“, KG Kleinhöflein beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Hundsgrasäcker“ erlassen wird.

Gem. § 48 Abs. 4 BglD. Raumplanungsgesetz 2019, LGBI.Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Hundsgrasäcker“, KG Kleinhöflein im Burgenland, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan Plan Nr. 22180-02 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser: AIR Planung GmbH, 09.10.2025), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“ (Stand: 27.11.2025, in weiterer Folge als „Anlage A“ bezeichnet).

§ 2 Straßenfluchtlinie, Bebauungsweise, Baulinien, Bebauungsdichte

- (1) Die Straßenfluchtlinie, die Bebauungsweise, die Baulinien und die max. Bebauungsdichte sind dem Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Fallen Straßenfluchtlinie und Baulinie zusammen, ist § 5 Abs. 4 und 5 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F zu beachten.
- (3) Der Bereich außerhalb der Baulinien ist von Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 BglD. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. sowie
 - Luftwärmepumpen sowie Wärme- und Klimageräte, diese sind immergrün zu umpflanzen oder einzuhauen.
- (4) Mind. 20 % des Bauplatzes ist als sickerfähige unversiegelte Grün- und Freifläche zu belassen. Dieser Bereich ist gärtnerisch auszugestalten und zu bepflanzen. Zudem ist eine ungehinderte Versickerung in den Untergrund und somit ein direkter Bodenanschluss zu gewährleisten.

§ 3 Bauplatzgrößen, Zahl der darauf zulässigen Wohneinheiten

- (1) Die Mindestbauplatzgröße ist gem. Tabelle 1 in Anlage A festgelegt.
- (2) Die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist gem. Berechnungsformel 1 in Anlage A festgelegt.

§ 4 Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

- (1) Zulässig ist die Errichtung von unterkellerten oder nicht unterkellerten Gebäuden.

- (2) Die max. Gebäudehöhe und die max. Firsthöhe für Hauptgebäude sowie die min. und max. Geschoßanzahl sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.
- (3) Die Gebäudehöhe ist gemäß § 2 Abs. 11 BglD. Baugesetz 1997 i.d.g.F. von der Schnittlinie der jeweiligen Gebäudefront mit dem verglichenen, gewachsenen oder in Anlehnung daran vom neu zu bewilligenden Gelände bis zur Schnittlinie der Dachhaut, die auf der Außenwand aufliegt, zu bemessen.

Abgesehen davon kann die Gebäudehöhe auch vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Fall eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante aus verglichen bemessen werden, wobei im Fall von Eckgrundstücken jene Seite heranzuziehen ist, bei der das Straßenniveau niedriger ist.

In allen Fällen darf die zulässige Gebäudehöhe an keiner Stelle mehr als 1,5 m, gemessen vom bestehenden oder neu zu bewilligenden Gelände, überschritten werden.

- (4) Die Firsthöhe wird in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 ermittelt.
- (5) Im Fall der Errichtung von Pultdächern ist die max. Gebäudehöhe gem. Abbildung 1 in Anlage A zu bemessen. Der höchste Punkt des Gebäudes darf an keiner Seite über dem als max. Firsthöhe angegebenen Wert liegen.

§ 5 Nebengebäude, Stellplätze

- (1) Die Errichtung von Nebengebäuden ist bis zu einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m und einer Firsthöhe von max. 4,5 m zulässig.
- (2) Die Errichtung von überdachten Stellplätzen und allseits umschlossenen überdachten Stellplätzen ist bis zu einer Gesamthöhe von max. 3,0 m und sind mit max. 5° geneigtem Dach auszuführen.

(3) Nicht überdachte Stellplätze sind als sicherfähige, unversiegelte, nicht unterbaute, begrünte Oberflächen mit geringem Versiegelungsgrad (Schotterrasen oder gleichwertiger Versiegelungsgrad) auszuführen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sowie Zusatzbestimmungen sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.
- (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Pultdächern darf die firstseitige Gebäude- bzw. Fassadenhauptfront nicht zur Straße orientiert sein.
- (3) Die Gesamtlänge von Gaupen, Loggien und Erkern darf ein Drittel der jeweiligen Gebäudefrontlänge nicht überschreiten. Diese sind mind. 1,5 m vom seitlichen Dachrand oder mind. 1,5 m von der seitlichen Grundstücksgrenze abzurücken.
- (4) Dächer sind umfassend mit einer Dachbegrünung auszustatten. Zudem sind als Dachdeckungsmaterial sämtliche Materialien in roten, braunen, grauen und dunkelgrauen Farben zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Für die Farbgebung der Gebäude sind weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben zulässig. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig. Die Ausbildung begrünter Fassaden ist zulässig.
- (6) Terrassen und Balkone, die ab 2,5 m über dem gewachsenen Gelände errichtet werden, sind mind. 2,0 m von der seitlichen Grundgrenze abzurücken. Die Errichtung von Terrassen auf dem letzten tatsächlich errichteten Geschoß ist nicht zulässig.
- (7) Die Anbringung von Reklame auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes steht und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.

(8) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf Dach- oder Wandflächen aufliegend anzutragen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.

(9) Die Errichtung von Kleinwindanlagen ist nicht zulässig.

§ 7 Geländeveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen

- (1) Das natürliche Gelände und sein Höhenverlauf sind weitgehend zu erhalten. Eine Anschüttung des Geländes ist bei Vorliegen einer baubehördlichen Bewilligung bis max. 1,0 m über dem natürlichen gewachsenen Gelände zulässig.**
- (2) Die Errichtung von Stützmauern und Steinschlichtungen ist bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.**

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Anlage A (Stand 27.11.2025)

Tabelle 1

Mindestbauplatzgröße (MBG) und Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Mindestbauplatzgröße (WE_{MBG}) und Bauplatzteiler für weitere Wohneinheiten (BPT) bezogen auf die Bauplatzgröße (BPLGR)

Zone/Baublock	MBG	Anzahl WE (WE_{MBG})	Bauplatzteiler für weitere WE (BPT)
Zone 3 - kleinvolumige, verkettete, verdichtete Bebauung	200 m ²	max. 1 WE	200 m ²

Berechnungsformel 1

Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz (WE_{MAX}) auf der gegebenen Bauplatzgröße (BPLGR)

Die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz ist über die nachfolgend angeführte Formel unter Heranziehen der in Tabelle 1 angeführten Werte (entsprechend der

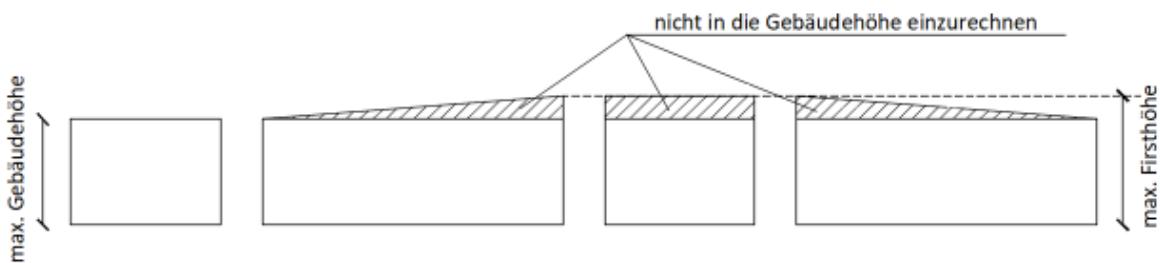
vorliegenden Zone) und der individuellen Größe des Bauplatzes zu ermitteln. Das Ergebnis ist mathematisch auf Ganzzahl zu runden (kleiner 0,5 runden ab, größer gleich 0,5 runden auf).

Berechnungsformel:

$$WE_{MAX} = \frac{(BPLGR - MBG)}{BPT} + WE_{MBG}$$

Abbildung 1

Berechnung der Gebäudehöhe im Falle der Errichtung von Pultdächern



Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte dazu noch etwas sagen. Weil wir jetzt sowohl den Flächenwidmungsplan als auch die ganze Reihe von Teilbebauungsplänen beschlossen haben..... Ich möchte mich zuerst bedanken, das war ja ein langjähriger Prozess, wo alle Gemeinderatsfraktionen miteingebunden gewesen sind und war ja auch Ausfluss des Bauzonenplans, den wir schon beschlossen haben. Wir haben mit dem heutigen Tag wirklich etwas Großes geschaffen, nämlich, dass jeder, der in Eisenstadt ein Grundstück hat oder eines erwirbt, auch genau weiß, was er wie bauen darf und kann, mit welcher Dichte, mit welcher Höhe und in welcher Art und Weise. Ich möchte mich bei unserem Baudirektor Werner Fleischhacker und seinem Team herzlich bedanken, die hier über Monate, man kann sagen, über Jahre sehr, sehr intensiv gearbeitet haben. Lieber Werner, herzlichen Dank dafür und Dankeschön an die Gemeinderatsmitglieder.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

19. Baulandfreigabe Hundsgrasäcker Teilfläche, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Aufgrund eines Bauansuchens sollen Teilflächen der Gst. Nr. und, KG Kleinhöflein von gKA-M („gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Mischgebiet“) in BM (Bauland-Mischgebiet) umgewidmet werden.

Diese Baulandfreigabe ist als positiver Beitrag zu einer geordneten Baulandentwicklung zu sehen.

Die Erschließung durch Straßen und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet, da die Straße und die notwendige Infrastruktur bereits errichtet wurden. Für die Bebauung gilt der Teilbebauungsplan „Hundsgrasäcker“, KG Kleinhöflein.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen über die Tragung der Erschließungskosten liegen vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025
Zahl: TOP 19, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert und die uneingeschränkte Bauland-eignung gegeben ist.**

Gemäß § 45 Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebietes

„Mischgebiet“, Teilflächen der Gst. Nr. und KG Kleinhöflein ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist sowie die Umsetzung der Maßnahme „Erstellung eines Teilbebauungsplanes und eines Konzepts zur Grünraum- und Verkehrswegeplanung“, mit welcher die uneingeschränkte Baulandeignung sichergestellt wird, erfolgt ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

20. Entwidmung Teilungsplan G.Z., KG Eisenstadt (Neusiedler Straße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBI. Nr. 18/2022 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 Folgendes beschlossen:

ENTWIDMUNG

Nachstehende Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet:

Trennstückeliste von Grundstück GZ.: -----					KG: KG Nr: Abfrage:	Eisenstadt 30003 19.08.2024	Seite 1/1
Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer		
2	-----	195	▪	30003	Öffentliches Gut		
3	-----	448	▪	30003	Öffentliches Gut		

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

21. Rückabwicklung Teilungsplan G.Z. -----, KG Eisenstadt (Neusiedler Straße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Rückabwicklung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan GZ. ----- der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Rückübertragung von öffentlichem Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes überträgt auf Grund des Teilungsentwurfs GZ. ----- der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten

für Vermessungswesen, 7000 Eisenstadt, folgende Trennstücke aus dem öffentlichen Gut:

Trennstückeliste von Grundstück GZ.: -----					KG: KG Nr: Abfrage:	Eisenstadt 30003 19.08.2024	Seite 1/1
Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer		
2	-----	195	▪	30003	Öffentliches Gut		
3	-----	448	▪	30003	Öffentliches Gut		

Obige Trennstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet und sind in nachstehende neue Grundstücke einzubeziehen:

Trennstückeliste zu Grundstück GZ.: -----				KG: KG Nr: Abfrage:	Eisenstadt 30003 19.08.2024	Seite 1/1
Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer		
2	-----	----	30003	----- ----- -----		
3	-----	----	30003	----- -----		
3	-----	----	30003	----- -----		
3	-----	----	30003	----- -----		
3	-----	----	30003	----- -----		

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

22. Grundabtretung und Rückabwicklung Teilungsplan G.Z. -----,

KG St. Georgen (Schanzstraße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Abtretung und Rückabwicklung erfolgt entsprechend dem Teilungsentwurf

GZ: der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

BESCHLUSSANTRAG

Abtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsentwurfs GZ: der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, 7000 Eisenstadt, folgendes Grundstück in das öffentliche Gut:

Trennstückliste von Grundstück GZ.:					KG: St. Georgen KG Nr: 30019 Abfrage: 14.02.2025	Seite 1/1
Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer	
2	..	18	----	30019	-----	

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Trennstückliste zu Grundstück GZ.:				KG: St. Georgen KG Nr: 30019 Abfrage: 14.02.2025	Seite 1/1
Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer	
2	..	-	30019	Freistadt Eisenstadt-öffentliches Gut	

Rückübertragung von öffentlichem Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes überträgt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsentwurfs der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, 7000 Eisenstadt, folgendes Grundstück aus dem öffentlichen Gut:

Trennstückliste von Grundstück GZ.:					KG: KG Nr: Abfrage:	St. Georgen 30019 14.02.2025	Seite 1/1
Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer		
4	----	2	-	30019	Freistadt Eisenstadt-öffentliche Gut		

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Trennstückliste zu Grundstück GZ.:				KG: KG Nr: Abfrage:	St. Georgen 30019 14.02.2025	Seite 1/1
Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer		
4	----	---	30019	Eigentümer Neu		

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

23. Entwidmung und Widmung Teilungsplan G.Z., KG St. Georgen (Schanzstraße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 18/2022 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 Folgendes beschlossen:

ENTWIDMUNG

Nachstehendes Trennstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet:

Trennstückliste von Grundstück GZ.:					KG: KG Nr: Abfrage:	St. Georgen 30019 14.02.2025	Seite 1/1
Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer		
4	2	▪	30019	Freistadt Eisenstadt-öffentliches Gut		

WIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Trennstückliste zu Grundstück GZ.:				KG: KG Nr: Abfrage:	St. Georgen 30019 14.02.2025	Seite 1/1
Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer		
2	..	▪	30019	Freistadt Eisenstadt-öffentliches Gut		

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

24. Abtretung Teilungsplan G.Z., KG Eisenstadt (Hartlsteig), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan GZ. der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Abtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Trennstücke in das öffentliche Gut:

Trennstückeliste von Grundstück GZ.:					KG: KG Nr: Abfrage:	Eisenstadt 30003 08.09.2023	Seite 1/1
Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer		
1	1	30003		
1	1	30003		
2	21	30003		

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und sind in nachstehende Grundstücke einzubeziehen:

Trennstückeliste zu Grundstück GZ.:				KG: KG Nr: Abfrage:	Eisenstadt 30003 08.09.2023	Seite 1/1
Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer		
1	▪	30003	Öffentliches Gut		
2	▪	30003	Öffentliches Gut		

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

25. Widmung Teilungsplan G.Z., KG Eisenstadt (Hartlsteig), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBI. Nr. 18/2022 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehende Trennstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Trennstückeliste zu Grundstück GZ.: -----				KG: KG Nr: Abfrage:	Eisenstadt 30003 08.09.2023	Seite 1/1
Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer		
1	-----	▪	30003	Öffentliches Gut		
2	-----	▪	30003	Öffentliches Gut		

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

26. Abtretung Teilungsplan G.Z: -----, KG Kleinhöflein (Sonnenblumenstraße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan GZ. der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Abtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Trennstück in das öffentliche Gut:

Trennstückliste von Grundstück GZ.:					KG: KG Nr: Kleinhöflein 30008
Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer
4	23	----	30008	-----

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Trennstückliste zu Grundstück GZ.:					KG: KG Nr: Kleinhöflein 30008
Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer
4	23	-	30008	Öffentliches Gut

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

27. Widmung Teilungsplan G.Z., KG Kleinhöflein (Sonnenblumenstraße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 18/2022 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Trennstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Trennstückliste zu Grundstück GZ.:					KG: KG Nr:	Kleinhöflein 30008
Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer	
4	23	▪	30008	Öffentliches Gut	

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

28. Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzone, Beratung und Be-schlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Kurzparkzone „Kurzparkzone gebührenfrei“ auf Gemeindestraßen soll um den Straßenzug Krautgartenweg lt. planlicher Darstellung für den Zeitraum werktags, Mo-Fr in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr erweitert werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt möge nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion beschließen:

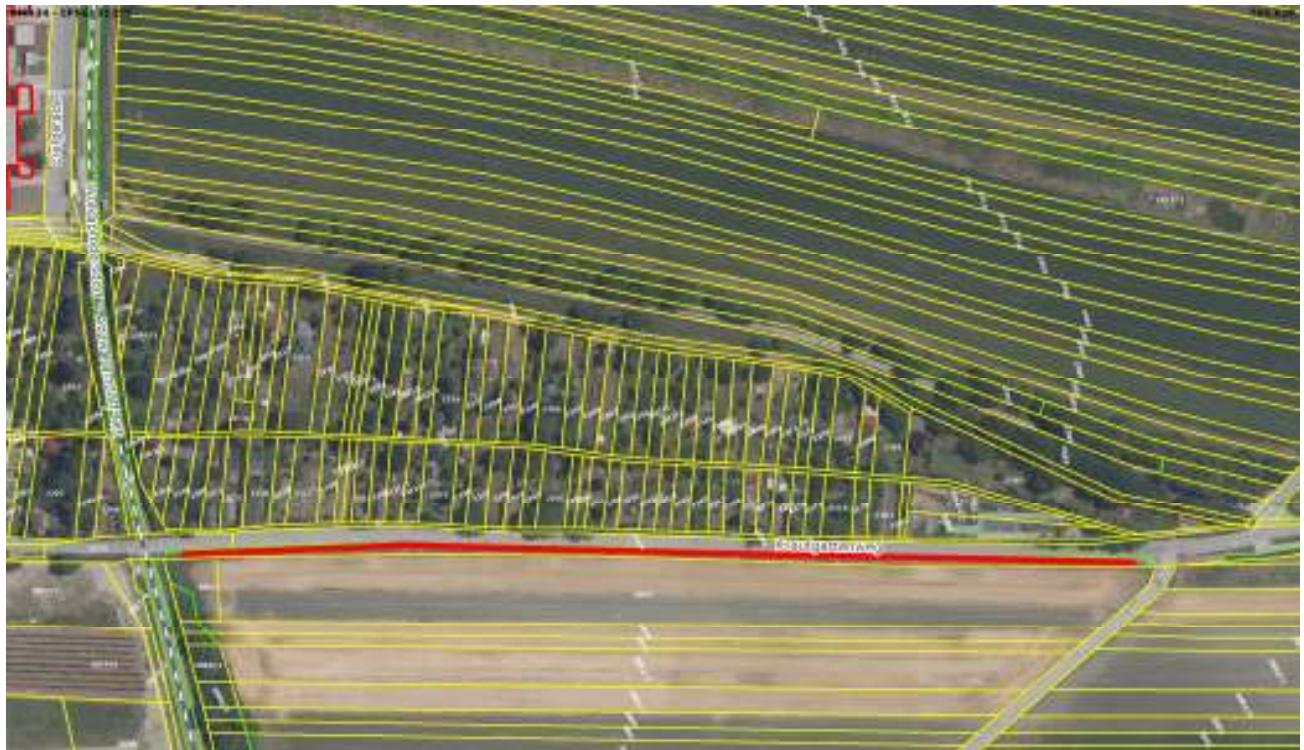
V E R O R D N U N G

§ 1 - Art der Verordnung

Gemäß §§ 25 Abs. 1 und 43 Abs. 1 lit b in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die Zonenbeschränkung für den in § 2 angeführten Gültigkeitsbereich „Kurzparkzone gebührenfrei“, Parkdauer 180 Minuten, gilt werktags, Mo-Fr in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr verordnet.

§ 2 – Gültigkeitsbereich

Die gebührenfreie Kurzparkzone gemäß § 1 umfasst das lt. Plan rot dargestellte Gebiet.



§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftszeichen „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 d StVO 1960 und „Ende der Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 e StVO 1960 zu Beginn und am Ende der Zone in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

29. Bestandsvertrag Grste. Nr., alle EZ ..., KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Zur Erweiterung der Grünflächen für die gesamte Stadt und speziell für den Kindergarten Krautgartenweg wurde im Jahr 2020 ein Bestandsvertrag mit abgeschlossen, welcher nun neuerlich für weitere 6 Jahre abgeschlossen werden soll.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zum beiliegenden Bestandsvertrag zwischen und der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließen (siehe Beilage).

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

30. Abwasserbeseitigungsanlage BA 42 und BA 43, Annahme der Förderungsverträge, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Förderungsverträge werden zwischen dem Land Burgenland und dem Förderungsnehmer, der Stadtgemeinde Freistadt Eisenstadt gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020 abgeschlossen.

a) Gegenstand des Förderungsvertrages ABA BA 42

Ausmaß und Auszahlungen der Förderung

Fördersatz 10% der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 1.075.000,-.

Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominalen von € 107.500,-.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse).

b) Gegenstand des Förderungsvertrages ABA BA 43

Ausmaß und Auszahlungen der Förderung

Fördersatz 10% der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 300.000,-

Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominalen von € 30.000,-.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse).

Die Fördermittel werden nach Baufortschritt sowie nach Verfügbarkeit der Mittel ausbezahlt.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Annahme der Förderungsverträge zwischen dem Land Burgenland und der Stadtgemeinde Freistadt Eisenstadt über die vorläufige Gesamtförderung für die Abwasserbeseitigungsanlage ABA BA 42 und ABA BA 43 in der Höhe von insgesamt € 137.500,- beschließen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

31. Privatrechtliche Entgelte und Tarife, Anpassung bzw. Neufestsetzung, Be- ratung und Beschlussfassung

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
- b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt
- c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
- d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt
- e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
- f) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt
- g) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte
- h) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
- i) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt
- j) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte
- k) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
- l) Holzlagerplatz - Entgelte
- m) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
- n) E-Cube – Entgelte
- o) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – Tarif-ordnung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Stadtsenatsmitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Damen und Herren!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Bei den Entgelten gemäß Pkt. a) bis l) erfolgt eine Indexanpassung in Höhe von 4 %.

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
- b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt
- c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
- d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt
- e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
- f) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt
- g) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte
- h) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
- i) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt
- j) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte
- k) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
- l) Holzlagerplatz - Entgelt

Bei den Entgelten gemäß Pkt. m) und n) erfolgt eine Preisanpassung.

- m) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
- n) E_Cube – Entgelte

Die Entgelte gemäß Pkt. o) werden neu festgesetzt:

- o) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – Tarifordnung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen:

a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 27 (1) der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.g.F., wird der Ersatz der Kosten für die Abschrift eines kompletten Wählerverzeichnisses der Freistadt Eisenstadt pro Exemplar mit € 64,90 festgesetzt.

Eine Indexanpassung des Kostenersatzes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Der Kostenersatz hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Der neu ermittelte Kostenersatz bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 024-0/10/D/18745/2024 über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Abschrift eines Wählerverzeichnisses außer Kraft.

b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2025, dass Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu leisten sind.

Auf Grund der §§ 39 ff des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesen-gesetzes 2019, LGBI. Nr. 76/2018 i.V.m. § 12 Abs. 2 Z 19 EisStR 2003 i.d.F. LGBI. Nr. 18/2022 werden Friedhofsentgelte festgesetzt.

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Frei-stadt Eisenstadt werden folgende Friedhofsentgelte festgelegt:

- a) Grabstellenbenützungs(Erneuerungs-)entgelt**
- b) Beisetzungsentgelt**
- c) Enterdigungsentgelt**
- d) Entgelt für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)**

§ 2

Höhe des Grabstellenbenützungs(Erneuerungs-)entgelts

(1) Das Grabstellenbenützungsentgelt beträgt für eine Benützungsdauer von

20 Jahren	10 Jahren	Euro	Euro
a) für Erdgräber bis zum zweifachen Belag	605,70	302,85	
b) für Erdgräber für mehr als zweifachen Belag	806,80	403,40	
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) bis zum zweifachen Belag	1.814,90	907,45	
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für drei- oder vierfachen Belag	2.219,50	1.109,75	
e) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehr als vierfachen Belag	2.621,80	1.310,90	
f) für Urnengrabstellen (Urnennischen) für vierfachen Belag	384,70	192,35	
g) für Urnengrabstellen (Erdgrab) für vierfachen Belag	384,70	192,35	
h) bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr			
beträgt das Grabstellenbenützungsentgelt die Hälfte der festgesetzten Entgelte in den Punkten a) und b).			

(2) Das Grabstellenentgelt beträgt für die Errichtungskosten

a) Urnennische im Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von	€ 909,20
--	----------

b) Urnennische in der Urnenkapelle Stadtfriedhof Eisenstadt	
ein einmaliger Betrag von	€ 1.296,60
c) Urnennische in den Friedhöfen St. Georgen und Oberberg	
ein einmaliger Betrag von	€ 1.685,60
d) Urnennische im Friedhof St. Georgen (Pagode)	
ein einmaliger Betrag von	€ 1.944,90
e) Urnengrab Streifenfundament	€ 529,40
f) Streifenfundament für ein einfaches Grab ein einmaliger Betrag von	€ 529,40
g) Streifenfundament für ein doppeltes Grab ein einmaliger Betrag von	€ 1.058,80
h) Benützung der städtischen Reservegruft pro Tag	€ 13,00

(3) Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren sind die Entgelte gleich der Grabstellenbenützungsentgelte lt. § 2.

§ 3

Die Höhe des Beisetzungsentgelts (einschließlich der Kosten für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

- a) bei einfacher Tiefe (1,80 m) 151,40 Euro
- b) bei doppelter Tiefe (2,40 m) 453,10 Euro
- c) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte) 95,60 Euro
- d) bei einer Beisetzung einer Urne 151,40 Euro
- e) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr je die Hälfte der in den Punkten a) bis d) festgesetzten Entgelte.

§ 4

Höhe des Enterdigungsentgelts

Das Enterdigungsentgelt beträgt das Zweieinhalbfache des Beisetzungsentgelts. Das Enterdigungsentgelt ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 5

Höhe des Entgelts für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von 101,-- Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgelts außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.
- (3) Der Kostenersatz für die Leichenhallenreinigung beträgt EUR 45,70.

§ 6

Eine Indexanpassung der Friedhofsentgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht
- bei dem Grabstellen(Erneuerungs-)entgelt mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - bei dem Beisetzungsentgelt mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - bei dem Enterdigungsentgelt mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - bei dem Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsentgelte werden einen Monat nach Zustellung der von der Gemeinde zu erlassenden Rechnung fällig.

(3) Zur Entrichtung des Grabstellen(Erneuerungs-)entgeltes ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Entgelte verpflichtet, die nach § 19 Abs. 4 des Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsentgelten

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofs oder Friedhofteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsentgelten nicht statt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 817-0/4/D/18746/2024 über die Festsetzung der Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume–Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Turn- und Gymnastiksäle und Schulräume in Schulgebäuden sowie im Kindergarten Kleinhöflein.

§ 1

Für die Benützung der Turn- und Gymnastiksäle sowie der Schulräume in der Volksschule und Mittelschule sowie im Kindergarten Kleinhöflein werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt je angefangene Stunde:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Gymnastiksäle Mittelschule, VS Eisenstadt u. KG Kleinhöflein | EUR 27,80 |
| 2. Turnsäle VS St. Georgen und VS Kleinhöflein | EUR 27,80 |
| 3. Turnsaal Mittelschule und VS Eisenstadt | EUR 35,00 |
| 4. Schulräume | EUR 14,30 |
| 5. die Miete für Veranstaltungen ist gesondert festzulegen | |

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zl.: 2120-4/1/D/18747/2024

über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume außer Kraft.

d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Sportplätze Mittelschule und Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule.

§ 1

Für die Benützung des Sportplatzes Mittelschule und des Sportplatzes Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

- | | |
|----------------------------|---------------------------------|
| 1. Sportplatz Mittelschule | EUR 14,30/je angefangene Stunde |
| 2. Sportplatz Kleinhöflein | EUR 14,30/je angefangene Stunde |
| 3. Hartplatz Mittelschule | EUR 8,60/je angefangene Stunde |

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zl.: 2120-4/2/D/18749/2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Sportplätze Mittelschule und Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule außer Kraft.

e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025
über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum.**

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Generationenzentrum werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

Saal	Zeit	Preis / Einheit
Ganztagesveranstaltungen	8 bis 17 Uhr	168,00 €
Halbtagesveranstaltungen	8 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr	83,90 €
Abendveranstaltung	17 bis 22 Uhr	98,00 €
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	25,30 €
Beratungsraum		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	3,50 €
Büro		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	1,90 €

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 420/8/D/18750/2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum außer Kraft.

f) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Martinshof werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

1. Keller

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 182,00
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 98,00
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 112,10
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 32,20

2. Veranstaltungsräume Erdgeschoss

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 153,70
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 83,80
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 98,00
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 27,80

3. Amtsraum

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 70,00
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 49,00
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 56,00
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 21,00

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 846/7/D/18751/2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof außer Kraft.

g) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 Folgendes beschlossen:

Die Gebühren und Entgelte für Geräte und Personal der Wirtschaftsbetriebe (Städtischer Bauhof und Stadtgärten) werden wie folgt festgelegt:

1. Stundenpreis der Geräte ohne Bedienungspersonal und ohne Verwaltungskostenzuschuss

	Euro	
Pkw/ Pritsche	26,90	pro Std.
Traktor	38,50	pro Std.
Lkw	40,30	pro Std.
Lkw mit Kran	44,40	pro Std.
Kehrmaschine Lkw	44,40	pro Std.
Kehrmaschine klein	31,40	pro Std.
Müllwagen	44,40	pro Std.
Unimog	53,50	pro Std.
JCB	41,30	pro Std.

2. Stundenpreis Personal ohne Verwaltungskostenzuschuss

	Euro	
Personal pro Stunde	41,30	pro Std.

3. Mietpreise für Grünpflanzen

			Euro
Kübelpflanzen (Lorbeer, Eugenien, Kugelbäumchen)			
bis 1.0 m		11,20	pro Tag
1.0 – 1.5 m		13,50	pro Tag

4. Sonstiges

			Euro
Verleih von Verkehrszeichen (bis. max. 10 Stk./Auftrag)			
pro Stück		14,80	pro Tag

			Euro
Verleih von:			
Absperrgitter per Stück		0,70	pro Tag
Heurigengarnitur / Garnitur (2 Bänke / 1 Tisch)		3,20	pro Tag
Mülltonne per Stück		3,20	pro Tag
Stehtisch per Stück		3,20	pro Tag
Sonnenschirm per Stück		3,20	pro Tag

			Euro
Preis je Lieferung oder Abholung (innerhalb Eisenstadt)		123,30	Pauschale pro Richtung

In der Pauschale sind sämtliche KFZ- und Personalkosten inbegriffen. Für Eisenstädter Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in Eisenstadt wird bei Selbstabholung kein Entgelt für den Verleih verrechnet. Bei Lieferungen außerhalb Eisenstadts werden KFZ- und Personalkosten nach jeweiligem Zeitaufwand verrechnet. Sämtliche Kosten, die der Stadt an Dritte (z.B. Müllgebühren) anfallen, werden zusätzlich verrechnet.

5. Verwaltungskostenzuschlag

			Euro
Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag wie folgt verrechnet:			
bis		1.081,10	5%
für die nächsten		4.294,10	4%
darüber hinaus			2%
höchstens aber		1.610,30	

6. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte sowie des Verwaltungskostenzuschlags erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zl.: 839/1/D/18753/2024 außer Kraft.

h) 1. Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2025, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebräuch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund ist eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgeht. Aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses kann von der Einhebung des Gebrauchsentgeltes Abstand genommen werden.

§ 2

Pflichtiger des Gebrauchsentgeltes

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, der der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4

Entgelte

1. Verkaufseinrichtungen Eisenstadt

Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswagen für den Verkauf von Tabakwaren, Würsteln, Maroni, Speiseeis, usw. täglich aufgestellt zw. 7 und 19 Uhr

1.1	Fußgängerzone bis zu 3 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,53
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,41
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,37
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,29
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,26
	Mindestentgelt		€ 19,80
1.2	Gebührenpflichtige Parkzone bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,42
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,30
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,29
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,23
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,21
	Mindestentgelt		€ 19,80
1.3	Restliches Stadtgebiet		

bis zu 3 Tagen	m² und Tag	€ 0,29
bis zu 7 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,22
bis zu 30 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,21
Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m² und Tag	€ 0,17
1 Jahr (max. 31.12.)	pro m² und Tag	€ 0,16
Mindestentgelt		€ 19,80

1.4.	Zeitungsständen pro Stück und Jahr, an	pro Stück und Jahr	€ 14,60
	Sonn- und Feiertagen		
	täglich	pro Stück und Jahr	€ 57,90
2.	Gastgärten		
2.1	Fußgängerzone	pro m² und angefangenem Monat	€ 8,10
	Mindestentgelt		€ 67,00
2.2	Gebührenpflichtige Parkzone	pro m² und angefangenem Monat	€ 6,10
	Mindestentgelt		€ 67,00
2.3	Restliches Stadtgebiet	pro m² und angefangenem Monat	€ 4,30
	Mindestentgelt		€ 67,00
3.	Werbungen		

Gesamtes Stadtgebiet

3.1.	Ausstellungsvitrinen, Warenausräumung, Infostände, Reklamesäulen, Ausstellungsobjekte, Fahrzeuge, Maschinen usw.		
	bis 3 Tage	pro m² und Tag	€ 0,29
	bis zu 7 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,22
	bis zu 30 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,21
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m² und Tag	€ 0,17
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m² und Tag	€ 0,16
	Mindestentgelt		€ 19,80
3.2	Zettelverteilung	pro Person und Tag	€ 14,70
3.3	Plakate, Transparente, Hinweistafeln usw.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,23
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,19
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,17

	Tag	
Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,15
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,14
Mindestentgelt		€ 19,80

4. Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.

Gesamtes Stadtgebiet

4.1 Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,53
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,41
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,37
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,26
Mindestentgelt		€ 19,80

4.2 Fahrzeuge ohne polizeiliche Kennzeichen pro Fahrzeug und Tag € 6,30

5. Verschiedene Sondernutzungen

Materiallagerungen, Gerüstaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruchnahmen bei der Errichtung von Kellergeschoßen od. dgl., die von Baufirmen oder ähnlichen Unternehmungen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden

5.1 Fußgängerzone

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,53
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,67
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,70
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,86
Mindestentgelt		€ 19,80

5.2 Gebührenpflichtige Parkzone

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,42
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,52
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,53
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,64

	Tag	
Mindestentgelt		€ 19,80
5.3 Restliches Stadtgebiet		
bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,29
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,36
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,37
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,45
Mindestentgelt		€ 19,80
5.4 Rohrkanäle und Leitungen, ober- bzw. unterirdisch pro Laufmeter und Jahr (bis 31.12.)		
Gesamtes Stadtgebiet	pro Laufmeter und Jahr	€ 0,67
Mindestentgelt		€ 6,30
6. Sonstige Benützungen des öffentlichen Grundes individueller Art, soweit hiefür oben kein eigenes Entgelt festgelegt wurde		
6.1 bis 400 m ²	Monat	€ 109,20
6.2 bis 800 m ²	Monat	€ 187,10
6.3 über 800 m ²	Monat	€ 264,70

§ 5

Wertanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 920-8/1/D/18754/2024 über die Festsetzung der Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes außer Kraft.

2. Zweckbindung für die Verwendung der Gebrauchsentgelte

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt eine Zweckbindung der Gebrauchsentgelte für innerstädtische Aktivitäten.

i) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025 über die Festsetzung eines einmaligen Nutzungsentgeltes für die Einräumungen von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt.

§ 1

Als einmaliges Nutzungsentgelt wird für die Einräumung von Leitungsrechten für ober- und unterirdische Leitungen auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt ein Betrag in Höhe von EUR 13,30 pro Laufmeter festgesetzt.

§ 2

Das Nutzungsentgelt ist nach erfolgter Vertragsunterfertigung zu bezahlen.

§ 3

Eine Indexanpassung des Entgelts erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 920-8/A/0884/D/18755/2024 über die Festsetzung eines Nutzungsentgeltes für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

j) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 Folgendes beschlossen:

1. Die Entgelte für die Umweltbetriebe Eisenstadt werden wie folgt beschlossen:

Produkt	Einheit	Netto	MwSt.%	MwSt.	Brutto
Personal	Std.	41,33 €	20%	8,27 €	49,60 €
Fahrzeuge und Geräte					
Traktor	Std.	52,83 €	20%	10,57 €	63,40 €
MERLO - Hubsteiger	Std.	40,92 €	20%	8,18 €	49,10 €
ISEKI - Rasentraktor	Std.	39,75 €	20%	7,95 €	47,70 €
JCB - Radlader	Std.	40,92 €	20%	8,18 €	49,10 €
GEHL - Baggerlader	Std.	30,67 €	20%	6,13 €	36,80 €
Walze	Std.	34,42 €	20%	6,88 €	41,30 €
PKW - Anhänger 1-achs	Std.	8,58 €	20%	1,72 €	10,30 €
PKW - Anhänger 2-achs	Std.	12,33 €	20%	2,47 €	14,80 €
PKW - Pritsche, Doppelkab., Bus	Std.	26,58 €	20%	5,32 €	31,90 €
Motorsäge - Benzin	Std.	5,58 €	20%	1,12 €	6,70 €
Hochstsäge	Std.	8,08 €	20%	1,62 €	9,70 €
Motorsense	Std.	6,00 €	20%	1,20 €	7,20 €
Erdbohrer	Std.	8,08 €	20%	1,62 €	9,70 €
Stromaggregat	Std.	10,67 €	20%	2,13 €	12,80 €
Stockfräse	Std.	25,00 €	20%	5,00 €	30,00 €
Anlieferung - Deponie					
Erdaushub – Anlieferung	t	8,18 €	10%	0,82 €	9,00 €
Anlieferung - Kompostierung					
Grasschnitt rein		kostenlos	0%	0,00 €	0,00 €
Strauch-/Baumschnitt	t	95,00 €	10%	9,50 €	104,50 €
Verkauf Kompostierung					
Verkauf Kompost - Qualität A bis 10 m³	m³	44,25 €	20%	8,85 €	53,10 €
Verkauf Kompost - Qualität A bis 20 m³	m³	39,50 €	20%	7,90 €	47,40 €
Verkauf Kompost - Qualität A über 20 m³	m³	29,67 €	20%	5,93 €	35,60 €

Kompost 60 Liter Sack (Volumen ca. 40 L)	Stk.	5,00 €	20%	1,00 €	6,00 €
Erde - ungesiebt	t	10,92 €	20%	2,18 €	13,10 €
Erde - gemischt u. gesiebt	t	39,75 €	20%	7,95 €	47,70 €
Anlieferung - Altstoffsammelzentrum					
Bauschutt	t	52,45 €	10%	5,25 €	57,70 €
Eternit	t	206,37 €	10%	20,64 €	216,20 €
Sperrmüll - Anlieferung < 20 kg	je Anlieferung	4,73 €	10%	0,47 €	5,20 €
Sperrmüll - Anlieferung ab 20 kg	t	277,20 €	10%	27,72 €	290,40 €
Styropor - EPS (weiß, schwarz) - Kleinmenge	t	302,18 €	10%	30,22 €	332,40 €
Holz - stofflich & thermisch	t	kostenlos			
Kühlgeräte	t	kostenlos			
Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitor)	t	kostenlos			
Haushaltsgroßgeräte	t	kostenlos			
sonstige E-Geräte	t	kostenlos			
Altmetall	t	kostenlos			
Leuchtkörper (Neonröhren)	t	kostenlos			
Speisealtöl - Haushalte	t	kostenlos			
Medikamente	t	kostenlos			
Problemstoffe (Farben, Lacke etc.)	t	kostenlos			
Sonstiges - Altstoffsammelzentrum					
Bio Säcke - klein - 10L	t	4,00 €	20%	0,80 €	4,80 €
Bio Säcke - groß - 120L	t	8,08 €	20%	1,62 €	9,70 €
Restmüllsäcke	t	3,25 €	20%	0,65 €	3,90 €

2. Anmerkungen:

Alle Anlieferung im Altstoffsammelzentrum / Kompostierungsanlage bzw. der Deponie haben ausnahmslos über die Brückenwaage zu erfolgen.

Private Anlieferung bis zu 100 kg Strauch-/Baumschnitt sind GRATIS.

Mengen darüber hinaus werden entsprechend den gültigen Übernahmeentgelten auf Basis Preis/Tonne verrechnet.

Für gewerbliche Anlieferungen gibt es keine Freimengen. Hier werden entsprechende Entgelte je Gewicht verrechnet.

Entsorgung von Eternit erfolgt in Kleinmengen bis zu 150 kg.

Bauschutt wird bis zu einer Menge von 1000 kg übernommen.

Zur Entsorgung kann nur EPS (weiß, schwarz) angenommen werden, kein XPS (rosa, blau, etc,...)

3. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 30.06.2025, Zahl: 899/1/D/9773/2025 über die Festsetzung der Entgelte für die Umweltbetriebe Eisenstadt außer Kraft.

k) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen

Bericht

Um eine einfachere Abwicklung und klarere Voraussetzungen zu schaffen, soll die Kundmachung über die Entgelte für die Benützung von Marktplätzen bezüglich der Entrichtung der Marktentgelte wie folgt geändert werden:

§ 7: Zur Zahlung der Entgelte ist der Benutzer des Marktstandes verpflichtet. Die Marktentgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte gemäß §§ 3 und 5 werden nach Anmeldung vierteljährlich im Vorhinein per Rechnung und Überweisung vorgeschrieben.

Erst mit rechtzeitigem Einlangen der Marktentgelte (diese müssen spätestens jeweils am 15.1./15.4./15.7. und 15.10 eines Jahres auf dem Konto der Landeshauptstadt eingelangt sein) entsteht ein Anspruch auf den Marktstandplatz. Bei nicht rechtzeitigem Einlangen der Marktstandentgelte darf der Marktstandplatz nicht bezogen werden und kann vom Magistrat neu vergeben werden.

Für Jahrmärkte gemäß § 4 erfolgt die Vorschreibung der Marktstandgebühr durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt jeweils nachträglich mittels Rechnung. Die vorgeschriebene Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung mittels Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto des Magistrats der Freistadt Eisenstadt zu begleichen. Bei wieder-holtem, nicht rechtzeitigem Zahlungseingang

kann der Marktstandplatz nicht bezogen werden und steht zur anderweitigen Vergabe durch den Magistrat zur Verfügung.

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2025, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes als Marktplätze und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebräuch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

§ 2

Die Marktentgelte werden eingehoben für

- a) tägliche Märkte und Wochenmärkte**
- b) Jahrmärkte**
- c) Christbaummärkte**

§ 3

Die Entgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte betragen für Verkaufsstände und Erdplatz EUR 5,30 pro angefangenen Laufmeter.

§ 4

Die Entgelte für Jahrmärkte betragen für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug per laufenden Meter EUR 5,30, mindestens jedoch pro Stand EUR 10,60.

§ 5

Die Leihgebühr pro Tisch beträgt EUR 2,10.

§ 6

Die Entgelte für Christbaummärkte betragen EUR 320,00 je Verkaufsplatz.

§ 7

Zur Zahlung der Entgelte ist der Benutzer des Marktstandes verpflichtet. Die Marktentgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte gemäß §§ 3 und 5 werden nach Anmeldung vierteljährlich im Vorhinein per Rechnung und Überweisung vorgeschrieben.

Erst mit rechtzeitigem Einlangen der Marktentgelte (diese müssen spätestens jeweils am 15.1./15.4./15.7. und 15.10 eines Jahres auf dem Konto der Landeshauptstadt eingelangt sein) entsteht ein Anspruch auf den Marktstandplatz. Bei nicht rechtzeitigem Einlangen der Marktstandentgelte darf der Marktstandplatz nicht bezogen werden und kann vom Magistrat neu vergeben werden.

Für Jahrmärkte gemäß § 4 erfolgt die Vorschreibung der Marktstandgebühr durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt jeweils nachträglich mittels Rechnung. Die vorgeschriebene Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung mittels Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto des Magistrats der Freistadt Eisenstadt zu begleichen. Bei wiederholtem, nicht rechtzeitigem Zahlungseingang kann der Marktstandplatz nicht bezogen werden und steht zur anderweitigen Vergabe durch den Magistrat zur Verfügung.

§ 8

Die Entgeltschuld für Christbaummärkte gemäß § 6 entsteht

- a) mit der Aufstellung des Standes, des Ladens oder des Fahrzeuges oder
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.

Die Entgelte sind mit der Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 9

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 10

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 17.02.2025, Zahl: 828/29/D/2256/2025 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Entgelte für die Benützung von Marktplätzen außer Kraft.

I) Holzlagerplatz – Entgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025 über die Einhebung eines Entgeltes für die Benützung eines Holzlagerplatzes.

§ 1

Für die Benützung der städtischen Holzlagerplätze wird ein laufendes Entgelt (Holzlagerplatzentgelt) ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe des Entgeltes beträgt EUR 1,30 je m² und Jahr.

§ 3

Zur Entrichtung dieses Entgeltes sind die Benutzer der Holzlagerplätze verpflichtet.

§ 4

Die Entgeltschuld entsteht mit dem Beginn der Lagerung des Holzes, wobei die Dauer der Lagerung innerhalb des Kalenderjahres ohne Bedeutung ist.

§ 5

Das Entgelt ist mit Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 6

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§7

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 920-0/2/D/27097-2022 über die Einhebung eines Entgeltes für die Benützung eines Holzlagerplatzes außer Kraft.

m) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nimmt folgende Anpassung der Kostenersatzzahlungen der Veranstaltungsstätten Pongratzhaus und Pulverturm vor.

Bei diesen beiden Locations werden die Kostenersatzzahlungen angehoben, sodass garantiert ist, dass die Kosten für Auf-, Um- und Abbauten abgedeckt sind.

BESCHLUSSANTRAG**K U N D M A C H U N G**

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025
über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten
Pongratzhaus und Pulverturm.**

§ 1

**Für die Benützung von Räumlichkeiten im Pongratzhaus und Pulverturm
werden Kostenersatzzahlungen vorgeschrieben.**

§ 2

Die Höhe der Kostenersatzzahlungen beträgt:

PONGRATZHAUS

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 180,--
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 12:00 – 17:00 Uhr)	EUR 90,--
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 110,--
jede weitere angefangene Stunde	EUR 30,--
4. Tisch pro Stück	EUR 6,--
5. Sessel pro Stück	EUR 1,--

PONGRATZHAUS mit PULVERTURM

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 250,--
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 12:00 – 17:00 Uhr)	EUR 125,--
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 150,--
jede weitere angefangene Stunde	EUR 55,--
4. Tisch pro Stück	EUR 6,--
5. Sessel pro Stück	EUR 1,--
6. Hochzeit	EUR 650,--
7. Bühnenpodest	EUR 60,--
8. Reinigungspauschale	EUR 120,--

§ 3

**Eine Indexpassung der Kostenersatzzahlungen erfolgt auf Basis des VPI 2000,
wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird.**

Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Kostenersatzzahlungen haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Kostenersatzzahlungen bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Kostenersatzzahlung ist bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024 Zahl: 920-0/2/D/18858/2024 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm außer Kraft.

n) E_Cube – Entgelte

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nimmt folgende Anpassung der Entgelte der Veranstaltungsstätte E_Cube vor.

Die Entgelte wurden der aktuellen Nutzung und Nachfrage der Räumlichkeiten angepasst. Vor allem junge Menschen mieten gerne das Foyer samt Bar und WC-Anlagen. Das Foyer erweist sich jedoch manchmal als zu klein. Bisher stand nur der große Saal als Alternative zur Verfügung. Die Kosten für den Saal sind aber für junge Menschen oft zu hoch. Daher wurde die ehemalige Garderobe zu einem Partyraum umfunktioniert. Sie schließt direkt an das Foyer an und lässt sich durch drei große Fenster mit diesem auch verbinden.

Für Veranstaltungen, die untertags stattfinden (Schulveranstaltungen, Vorträge, Info-Veranstaltungen, etc.) kann der Saal zwischen 08:00 und 18:00 Uhr auch stundenweise gemietet werden, die Mindestmietdauer beträgt drei Stunden.

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Räumlichkeiten des E_Cube.

§ 1

Für die Benützung der Räumlichkeiten des E_Cube werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Saalkosten

Position	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungssaal inkl. Foyer, Bar und WC	280 m²	€ 500,--
Foyer und Bar inkl. WC	82,10 m²	€ 96,--
Partyraum inkl. Foyer, Bar WC	32,25 m²	€ 180,--
Kühlraum		€ 85,--
Freiflächen		€ 180,--
Stundenweise Saalmiete (08.00-18.00 Uhr)	Mindestmietdauer 3 Stunden	€ 40,--

2. Mietkosten für Ausstattung

Position	Anmerkung	Entgelte
Tisch	30 Stück / Preis pro Stück	€ 7,50
Stehtisch	10 Stück / Preis pro Stück	€ 7,50
Sessel	250 Stück / Preis pro Stück	€ 2,00

3. Sonstige Kosten

	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungsbetreuer / Tontechniker	Preis / Person und Stunde	€ 50,--
Auf- und Abbau	Preis / Person und Stunde	€ 55,--
Reinigungspauschale	verpflichtend	€ 50,--

Bei grober Verunreinigung werden die erhöhten Reinigungskosten dem Mieter weiter verrechnet. Die Kosten für das Sicherheitspersonal sind je nach Aufwand und Bedarf zu vereinbaren.

4. Erläuterungen

Für die Nutzung des E_Cubes sind privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen mit detaillierter Kostenaufstellung (inkl. Fremdkosten – Veranstaltungsbetreuer, Reinigung, Sicherheitspersonal, Auf- und Abbau) abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

In den Kosten für den Veranstaltungssaal sind die Bühne, die Saalbeleuchtung und Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) inkludiert. Bei der Anmietung des Veranstaltungssaals sind die Kosten für Foyer und Bar inkludiert.

Alle Preise gem. § 2 Pkt. 1 verstehen sich je Veranstaltungstag (inkl. Vorbereitungszeit). Mehrtägige Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen werden auf Basis der kundgemachten Entgelte in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Entgelte gem. § 2 Pkt. 3 werden je Veranstaltung – auch bei mehrtätig aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen - nur einmal verrechnet. Bei einer fixen Buchung ab fünf Veranstaltungen/Jahr an nicht aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 20 % der Kosten gem. Pkt. 1 und 2 gewährt.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten

zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Hälfte der Entgelte ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung fällig. In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 839/3/D/18752/2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für den E-Cube außer Kraft.

o) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – Tarifordnung

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nimmt folgende Anpassung der Tarife der Veranstaltungsstätte Indoorspielplatz vor.

Der Indoorspielplatz „Fanny und Ferdinand“ erfreut sich nach wie vor sehr großer Beliebtheit, sowohl für Individualbesuche als auch als Location für Kindergeburtstage. Die Preisgestaltung am Indoorspielplatz war seit seiner Eröffnung im Jahr 2018 im unteren Preissegment angesiedelt. Die Tarife wurden in den vergangenen Jahren nur geringfügig erhöht. Da auch die Materialkosten für die Durchführung der Geburtstagspartys sowie für die Ausstattung des Spielplatzes gestiegen sind, werden sowohl die Eintrittspreise als auch die Preise für die Geburtstagspartys angepasst.

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Tarifordnung für den Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Räumlichkeiten des Indoorspielplatzes werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Eintrittspreise vorgeschrieben.

§ 2

Tageseintrittspreise für Indoorspielplatz

1. Kinder bis zum 1. Geburtstag	GRATIS
2. Kinder im Alter von 1 – 4 Jahre	€ 3,00
3. Kinder im Alter von 4 – 12 Jahre (ab dem 4. Geburtstag)	€ 5,00
4. Preisstaffelung für jedes weitere Kind ab 4 Jahre:	
2. Kind	€ 3,50
3. Kind und jedes weitere Kind	€ 2,50
5. Jede Begleitperson	€ 2,00
6. Geburtstagstafel	€ 70,00
(Eintritt inkl. gedeckter Geburtstagstafel für max. 10 Kinder inkl. 1 Begleitperson während den normalen Öffnungszeiten)	
6a. jedes weitere Kind bei der Geburtstagstafel	€ 6,50
6b. jede weitere Begleitperson bei der Geburtstagstafel	€ 2,00
7. Geburtstagsburg	€ 100,00
(exklusive Geburtstagsfeier an den geschlossenen Tagen inkl. Eintritt und gedeckter Geburtstagstafel für max. 10 Kinder und 1 Begleitperson)	
8a. jedes weitere Kind bei der Geburtstagsburg	€ 9,00
8b. jede weitere Begleitperson bei der Geburtstagsburg	€ 2,00

In diesen Eintrittspreisen sind 20% Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Die Entrichtung des Eintrittspreises ist bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 815/A/56217/D/27102/2022 über die Tarifordnung für den Indoorspielplatz außer Kraft.

– *Gemeinderat Christoph Kainz verlässt von 19:40 Uhr bis 19:42 Uhr den Saal –*

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Mag.^a Regina Lackner, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits, Michael Nemeth, MBA sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Claudia Krojer, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

32. Freizeitbetriebe – Entgelte, Anpassung bzw. Änderung, Beratung und Be-schlussfassung

- a) Freibad – Entgelte**
- b) Kunsteisbahn – Entgelte**
- c) Hallenbad und Sauna – Entgelte**
- d) Sporthalle – Entgelte**
- e) Sportkletteranlage – Entgelte**
- f) Rollschuh-/Inlinebahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte**
- g) Leichtathletikanlage – Entgelte**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Grundsätzlich wurde im Hallenbad und der Sauna, dem Freibad, der Kunsteisbahn, der Rollschuh-/Inlineskaterbahn, der Sporthalle, der Sportkletteranlage und der Leichtathletikanlage die Indexanpassung mit 4% vorgenommen.

Die Saisonkarten auf der Kunsteisbahn sowie der Rollschuh- und Inlinebahn wurden einheitlich auf Amortisation bei 20 Eintritten abgeändert.

Die Amortisation der Saisonkarten im Hallenbad wurde von 20 auf 22 Eintritte erhöht.

Die Saisonkarten für Hallenbad mit Sauna wurden aus dem Angebot genommen.

Der Preis für das Schuheschleifen in der Kunsteisbahn wurde neu auf 9 EUR festgelegt.

Die bisherigen Sportkarten werden durch einen Rabatt ab der 2. Saisonkarte ersetzt: Mit dem Erwerb einer zweiten Saisonkarte für eine der Sportstätten Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn, Sportkletteranlage oder Leichtathletikanlage innerhalb desselben Kalenderjahres erhalten die Käufer einen Rabatt pro weiterer Saisonkarte in der Höhe von € 20,00 auf diese und jede weitere Saisonkarte (personenbezogen, und nur unter Vorlage der bereits gekauften Saisonkarte an der Kassa).

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen:

a) Freibad – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Entgelte für das Freibad der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung des Freibades werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

Freibad (inkl. 13% Ust.)	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	2,50	3,00	4,90
Kurzzeitkarte (bis 3h)	1,40	2,50	3,00
Schülerkarte / Familienkarte	1,70	1,70	-
Saisonkarte	40,00	47,60	75,60
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	26,00	28,60	-
Blockkarte 11/10	25,00	30,00	49,00

Saisonkarte ab 15. Juli

40% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Saisonkarte - Ersatzkarte	5,50
Datenträgerkaution Armband	15,00
Kabine Badesaison	40,10
Kabine Jahresmiete	79,90
Kabinenschrank Badesaison	31,40
Kabinenschrank Jahresmiete	62,60
Sonnenschirm	3,40
Liege	3,40
Einsatz für Sonnenschirm u. Liege	1,00
Einsatz Aschenbecher	1,00
Schlüsselkaution für Kabinen und Kabinenschränke	30,00

3. Anmerkungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;
Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und
Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - *alle gegen Vorweisen eines Ausweises*

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Kleinkinder:

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte:

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Saisonkarte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn, Freibad, Sportkletteranlage und Leichtathletikanlage werden Saisonkarten angeboten.

Saisonkarten sind für die Dauer einer Saison gültig.

Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem vollzahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Mit dem Erwerb einer zweiten Saisonkarte für eine der Sportstätten Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn, Sportkletteranlage oder Leichtathletikanlage innerhalb desselben Kalenderjahres, erhalten Sie einen Rabatt pro weiterer Saisonkarte in der Höhe von € 20,00 auf diese und jede weitere Saisonkarte (personenbezogen, und nur unter Vorlage der bereits gekauften Saisonkarte an der Kassa).

Saisondauer:

Die Freibad-Saison dauert je nach Witterung von Mitte/Ende Mai bis Anfang/Mitte September.

Aufsichtsorgane:

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Blockkarten:

Blockkarten gelten nur für Tageseintritte.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind-Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2020, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen; in den Entgelten gemäß Punkt 2 mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 831/4/D/18758/2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad außer Kraft.

b) Kunsteisbahn – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Entgelte für die Kunsteisbahn der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Kunsteisbahn werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

Kunsteislaufbahn (inkl. 20% Ust.)	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	3,20	4,50	7,00
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	3,00	3,40	5,60
Schülerkarte / Familienkarte	2,80	2,80	-
Saisonkarte	64,00	90,00	140,00
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	49,00	54,40	-

Blockkarte 11/10	32,00	45,00	70,00
-------------------------	--------------	--------------	--------------

Saisonkarte ab 26. Dezember	40% Ermäßigung
------------------------------------	-----------------------

2. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Saisonkarte - Ersatzkarte	5,50
Datenträgerkaution Armband	15,00
Vermietung der Bande, Saison (bis zu 4 Lfm.)	110,30
Vermietung der Bande, Saison (ab 4 Lfm.)	137,40
Abgrenzung d. Eisbahn oder einer Teilfläche	
ohne Personalkosten (Piste A)	43,50
Vermietung Eishockey – Pauschale (Piste A)	141,10
Vermietung Eisbahn (Piste B) je angef. Stunde	73,80
Vermietung Eisstockschießen inkl. Eisstöcke	
(Piste B) halbe Stunde	52,00
eine Stunde	80,40
jede weitere Stunde	73,80
Schuhverleih je Betriebszeit	7,70
Schuhverleih Schüler je Betriebszeit	3,30
Schuhverleih ab 16 Uhr	5,50
Schuhschleifen	9,00
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	40,80
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	81,20
Kästchenmiete groß - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	27,00
Kästchenmiete groß - Jahresmiete	53,80
Kästchenmiete klein - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	20,90
Kästchenmiete klein - Jahresmiete	40,80
Eisfiguren Miete/Stk. (30 Minuten)	3,20
Schlüsselkaution Kästchen	30,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;
 Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und
 Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - alle gegen Vorweisen eines
 Ausweises

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag**Kleinkinder:**

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte:

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Saisonkarte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn, Freibad, Sportkletteranlage und Leichtathletikanlage werden Saisonkarten angeboten.

Saisonkarten sind für die Dauer einer Saison gültig.

Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem vollzahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Mit dem Erwerb einer zweiten Saisonkarte für eine der Sportstätten Hallenbad, Rollschuh- und Inlinebahn, Sportkletteranlage oder Leichtathletikanlage innerhalb desselben Kalenderjahres, erhalten Sie einen Rabatt pro weiterer Saisonkarte in der Höhe von € 20,00 auf diese und jede weitere Saisonkarte (personenbezogen, und nur unter Vorlage der bereits gekauften Saisonkarte an der Kassa).

Saisondauer:

Die Kunsteisbahn - Saison dauert je nach Witterung von Ende Oktober bis Anfang/Mitte März.

Aufsichtsorgane:

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Blockkarten:

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2020, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.04.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 264/2/D/18759/2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn außer Kraft.

c) Hallenbad und Sauna – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Entgelte für Hallenbad und Sauna der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung des Hallenbades bzw. der Sauna werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben

§ 2

1. Eintrittsentgelte – Hallenbad

Hallenbad (inkl. 13% Ust.)	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	6,30	7,50	10,30
Blockkarte (11/10) Tageskarte	63,00	75,00	103,00
Kurs- & Schülerkarte (bis 1,5h)	3,70	3,70	4,50
Kurzzeitkarte (bis 3h)	4,70	5,70	7,70
Blockkarte (11/10) Kurzzeitkarte (bis 3h)	47,00	57,00	77,00

Baby - Karte	1,00	-	-
Blockkarte (11/10) Baby - Karte	10,00	-	-
Baby - Saisonkarte	32,60	-	-
Kombikarte Eltern-Baby (bis 1,5h)	-	-	5,50
Blockkarte (11/10) Eltern-Baby (bis 1,5h)	-	-	58,00
Familienkarte	4,70	-	-
Saisonkarte	133,30	158,70	218,00
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	89,90	109,50	-

2. Eintrittsentgelte – Hallenbad mit Sauna

Sauna (13% Ust.)	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	-	13,90	19,60
Eintrittskarte ab 17.00 Uhr	-	10,00	13,80
Blockkarte (11/10)	-	139,00	196,00

Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Saisonkarte - Ersatzkarte	5,50
Datenträgerkaution Armband	15,00
Mietkästchen ½ Jahr	27,50
Mietkästchen 1 Jahr	41,00
Schlüsselkaution Mietkästchen	30,00
Solarium (15 Min.)	9,40
Leihgebühr Bademantel	4,50
Leihgebühr Badetuch	3,60

Nachstehende Reservierungen nur in Absprache mit der Betriebsleitung möglich:

Abgrenzung einer Schwimmbahn/Std.	28,80
Abgrenzung Lehrschwimmbades/Std.	42,70

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 2. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;
Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und
Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - alle gegen Vorweisen eines
Ausweises

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Kleinkinder/Baby - Karte

Kleinkinder bis zum 2. Geburtstag.

Kurskarte

Kurskarte bis 1,5 Std, (gilt nur in Verbindung mit Kursteilnahme), bei längerer
Verweildauer Aufzahlung

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Saisonkarte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn, Freibad, Sportkletteranlage und Leichtathletikanlage werden Saisonkarten angeboten.

Saisonkarten sind für die Dauer einer Saison gültig.

Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Mit dem Erwerb einer zweiten Saisonkarte für eine der Sportstätten Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn, Sportkletteranlage oder Leichtathletikanlage innerhalb desselben Kalenderjahres, erhalten Sie einen Rabatt pro weiterer Saisonkarte in der Höhe von € 20,00 auf diese und jede weitere Saisonkarte (personenbezogen, und nur unter Vorlage der bereits gekauften Saisonkarte an der Kassa).

Saisondauer:

Die Hallenbad-Saison dauert von Anfang September bis Ende Juni. Saisonkarten im Hallenbad gelten als Jahreskarten und sind ab Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand

einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2020, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 3 ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 833/2/D/18760/2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und für die Sauna außer Kraft.

d) Sporthalle – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Entgelte für die Sporthalle der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Sporthalle werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten (je angefangener Stunde) beträgt:

Sporthalle (inkl. 20% Ust.)	EUR
Dreifachhalle (3/3 Halle)	137,40
Normalsaal (1/3)	59,20
Blockkarte (5/6) (gültig für Dreifachhalle)	687,00
Gymnastiksaal (Allsportzentrum)	20,30

In diesen Gebühren sind die Umsatzsteuer mit 20 % und die Personalkosten enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2020, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Der Mieter ist berechtigt, während der Mietdauer Eintrittskarten auszugeben.

§ 5

Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. der entsprechenden Veranstaltung.

§ 6

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 263/2/D/18761/2024 über die Festsetzung der Entgelte für die Benützung der Sporthalle außer Kraft.

e) Sportkletteranlage – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Entgelte für die Sportkletteranlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Sportkletteranlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

<i>Kletterwand (inkl. 20% Ust.)</i>	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	2,50	3,70	5,70
Schülerkarte / Familienkarte	2,50	2,50	-

Saisonkarte	55,70	68,30	93,20
Saisonkarte - Ersatzkarte	5,50	5,50	5,50
Blockkarte 11/10	25,00	37,00	57,00

2. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	40,80
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	81,20
Kästchenmiete groß - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	27,00
Kästchenmiete groß - Jahresmiete	53,80
Kästchenmiete klein - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	20,90
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	40,80
Schlüsselkaution Kästchen	30,00
Datenträgerkaution Armband	15,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;
Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und
Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - alle gegen Vorweisen eines
Ausweises

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Der Kauf der Eintrittskarte und die Registrierung mit dem Anmeldeformular sind Voraussetzung für die Benützung der Sportkletteranlage. Mit dem Registrierungsformular unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

Schülerkarte:

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn, Freibad, Sportkletteranlage und Leichtathletikanlage werden Saisonkarten angeboten. Saisonkarten sind für die Dauer einer Saison gültig.

Mit dem Erwerb einer zweiten Saisonkarte für eine der Sportstätten Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn oder Leichtathletikanlage innerhalb desselben Kalenderjahres, erhalten Sie einen Rabatt pro weiterer Saisonkarte in der Höhe von € 20,00 auf diese und jede weitere Saisonkarte (personenbezogen, und nur unter Vorlage der bereits gekauften Saisonkarte an der Kassa).

Saisondauer:

Die Kletter-Saison dauert je nach Witterung von Anfang/Mitte März bis Mitte/Ende Oktober.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spind-schlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2020, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben

sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 263/2/D/18762/2024 über die Festsetzung der Entgelte für die Sportkletteranlage außer Kraft.

f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Entgelte für die Rollschuh- und Inlinebahn (KEB-Sommerbetrieb) der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Rollschuh- und Inlinebahn (KEB-Sommerbetrieb) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsentgelte beträgt:

1. Eintrittskarten

<i>Rollschuh- und Inlinebahn (inkl. 20% Ust.)</i>	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	2,50	3,70	5,70
Schülerkarte / Familienkarte	2,50	2,50	-
Saisonkarte	50,00	74,00	114,00
Blockkarte 11/10	25,00	37,00	57,00

2. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Saisonkarte-Ersatzkarte	5,50
Datenträgerkaution Armband	15,00
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	40,80
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	81,20
Kästchenmiete groß - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	27,00
Kästchenmiete groß - Jahresmiete	53,80
Kästchenmiete klein - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	20,90
Kästchenmiete klein - Jahresmiete	40,80
Schlüsselkaution Kästchen	30,00

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;
Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und
Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - alle gegen Vorweisen eines
Ausweises

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Saisonkarte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn, Freibad, Sportkletteranlage und Leichtathletikanlage werden Saisonkarten angeboten. Saisonkarten sind für die Dauer einer Saison gültig.

Mit dem Erwerb einer zweiten Saisonkarte für eine der Sportstätten Hallenbad, Kunsteisbahn, Sportkletteranlage oder Leichtathletikanlage innerhalb desselben Kalenderjahres, erhalten Sie einen Rabatt pro weiterer Saisonkarte in der Höhe von € 20,00 auf diese und jede weitere Saisonkarte (personenbezogen, und nur unter Vorlage der bereits gekauften Saisonkarte an der Kassa).

Saisondauer:

Die Rollschuh- und Inlinebahn Saison dauert je nach Witterung von Anfang April bis Anfang/Mitte Oktober.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spind-schlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2020, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 264/2/D/18763/2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Rollschuh-/Inlinebahn (KEB-Sommerbetrieb) außer Kraft.

g) Leichtathletikanlage – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Entgelte für die Leichtathletikanlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Leichtathletikanlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2

1. Eintritte

Leichtathletik (inkl. 20% Ust.)	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	2,50	3,00	4,90
Schülerkarte	1,80	1,80	0,00
Saisonkarte	40,00	49,00	75,60
Blockkarte 11/10	25,00	30,00	49,00

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Saison - Ersatzkarte	5,50
Datenträgerkaution Armband	15,00
Gesamte Anlage/ Fußballplatz bei Sportbewerben	
- ganztägig	318,60
- halbtägig	159,50
- je Stunde	36,70
Meetings/ Wettkämpfe auf Teilflächen	
- ganztägig	220,50
- halbtägig	110,30
- je Stunde	28,30

2. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;
 Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und
 Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - alle gegen Vorweisen eines
 Ausweises

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Bei den Eintrittspreisen für Schülergruppen sind die Schülerinnen und Schüler des Bundesschulzentrums (HAK, HAS, HTL) ausgenommen.

Die sonstigen Entgelte/Preise für die Benutzung der Sportanlage für den Wettkampfsport gelten nachstehende Einheiten:

Ganztägig: Zeit von 8 bis 20 Uhr, bei mehrtägigen Veranstaltungen

Halbtägig: Dauer von 6 Stunden (ab 8 Uhr)

Stundenpreis: buchbar bis zu 4 Stunden

Buchbare Teilflächen für den Wettkampf sind die gesamte Laufbahn, die Weitsprunganlage, die Stabhochsprunganlage, die Hochsprunganlage, die Kugelstoßanlage, die Langwurfanlage (Wiese). Der Fußballplatz kann nur als „gesamte Anlage“ gebucht werden. Bei Meisterschaftsspielen kann die Leichtathletikanlage nicht genutzt werden. Die Buchung erfolgt über das von der Stadt genutzte Reservierungssystem „VENUZLE“.

Der Kauf der Eintrittskarte ist Voraussetzung für die Benützung der Leichtathletikanlage.

Saisonkarte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn, Freibad, Sportkletteranlage und Leichtathletikanlage werden Saisonkarten angeboten.

Saisonkarten sind für die Dauer einer Saison gültig.

Mit dem Erwerb einer zweiten Saisonkarte für eine der Sportstätten Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn, Sportkletteranlage innerhalb desselben Kalenderjahres, erhalten Sie einen Rabatt pro weiterer Saisonkarte in der Höhe von € 20,00 auf diese und jede weitere Saisonkarte (personenbezogen, und nur unter Vorlage der bereits gekauften Saisonkarte an der Kassa).

Saisondauer:

Saisonkarten auf der Leichtathletikanlage sind ab Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2020, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 920-0/2/D/18764/2024 über die Festsetzung der Entgelte für die Leichtathletikanlage außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Mag.^a Regina Lackner, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits, Michael Nemeth, MBA sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Claudia Krojer, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

33. Kurzparkzonengebührenverordnung Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Kurzparkzonengebührenverordnung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 24.03.2025, Zahl: 920-8/2/D/4254/2025 wird aufgrund der Erweiterung von Dauerparkplätzen wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 werden folgende Straßenzüge wie folgt abgeändert:

Straßenzug	von:	bis:
Parkplatz F. Schubert-Platz		F. Schubert-Platz ONr. 5 (lt. Plan)
Bad Kissingen-Platz		Neusiedler Straße bis Gst. Nr. 2236 (lt. Plan)

Weiters wird im § 2 der letzte Satz wie folgt geändert:

Bei Bezahlung mittels Handy (EasyPark-App) besteht die Möglichkeit, nach der ersten halben Stunde die weitere Entrichtung in 1 Minutenschritten zu entrichten.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge nachstehende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

(Kurzparkzonengebührenverordnung)

§ 1

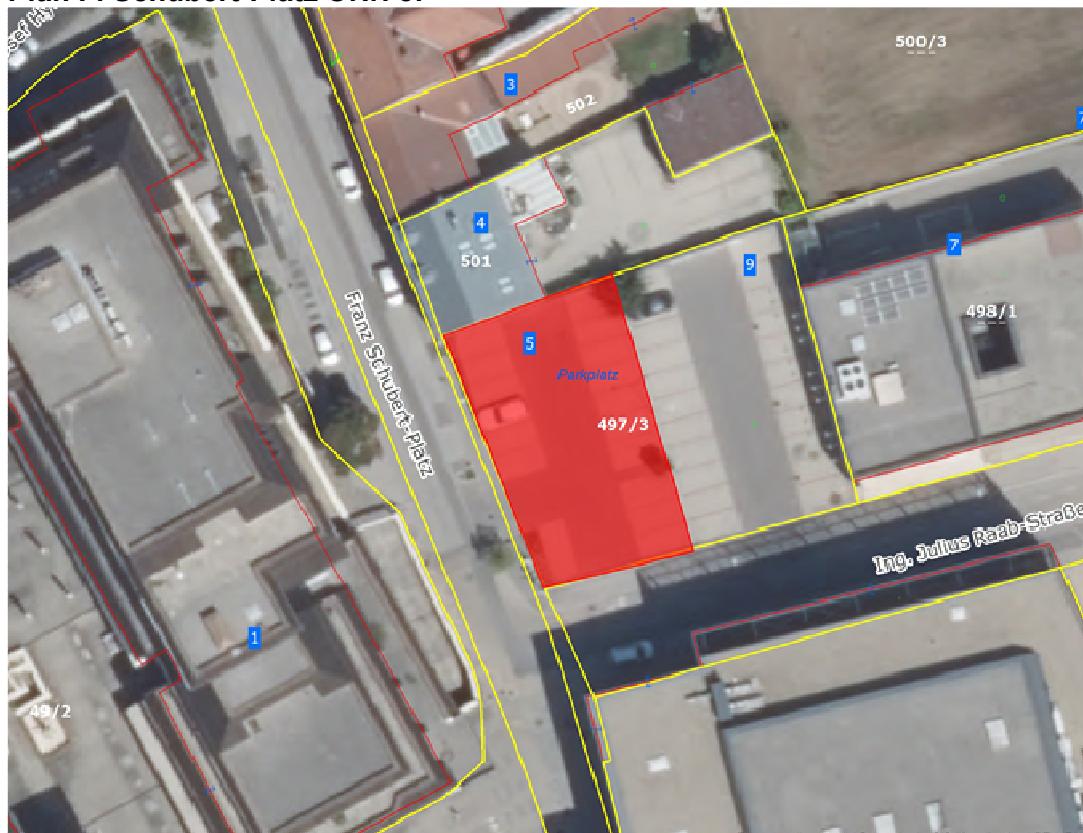
(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Bgl. Kurzparkzonengebühren gesetzes vom 02. April 1992, LGBI. Nr. 51/1992 idF. LGBI. Nr. 42/2023, wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit den Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als

Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2024 in folgenden Straßenzügen bzw. Teilen von Straßenzügen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt eine Abgabe zu entrichten ist.

Straßenzug	von:	bis:
Glorietteallee	Onr. 1	Onr. 29 (ausgenommen ist der Tagesparkplatz Glorietteallee – entlang des Schlossparks)
Alois Tomasini-Gasse		gesamter Straßenzug
Carl Moreau-Straße	Onr. 1	Onr. 14
Martino Carbone-Gasse		gesamter Straßenzug
Parkgasse		gesamter Straßenzug
Museumgasse		gesamter Straßenzug
Alexander Wolf-Gasse		gesamter Straßenzug
Jerusalemplatz		gesamter Straßenzug
Meierhofgasse		gesamter Straßenzug
Unterbergstraße		gesamter Straßenzug
Wertheimerstraße		gesamter Straßenzug
Gregor J. Werner-Straße	Kzg. Kalvarienbergplatz	Gregor J. Werner-Str. Onr. 1 bis Grundstücksmitte
Probstengasse	Onr. 1	Onr. 4
Kirchengasse	Onr. 1	Onr. 11
Grabengassl	Onr. 1	Onr. 8
Grenadierplatzl		gesamter Straßenzug
Joseph Haydn-Platz		gesamter Straßenzug
Felix Niering-Straße	Wiener Str. Onr. 26	Wiener Str. Onr. 26
Landesgerichtsstraße	Kzg. Wiener Straße	Landesgerichtsstr. Onr. 9 bis Grundstücksmitte
Joseph Haydn-Gasse		gesamter Straßenzug
Ignaz P. Semmelweis-Gasse		gesamter Straßenzug
Esterházyplatz		gesamter Straßenzug
J. Stanislaus Albach-Gasse		gesamter Straßenzug
Josef Weigl-Gasse		gesamter Straßenzug
Matthias Markhl-Gasse		gesamter Straßenzug
Fanny Elßler-Gasse		gesamter Straßenzug
Hauptstraße		gesamter Straßenzug
Josef Joachim Straße		gesamter Straßenzug
Sankt Rochus-Straße		gesamter Straßenzug
Lionsplatz		gesamter Straßenzug
Bahnstraße	Onr. 4	Onr. 11
Pfarrgasse		gesamter Straßenzug
Sankt Martin Straße		gesamter Straßenzug
Domplatz		gesamter Straßenzug
Vicedom		gesamter Straßenzug
Michael Mayr-Gasse		gesamter Straßenzug
Feldstraße	gesamter Straßenzug	(ausgenommen Tagesparkplatz)
Prälat Gangl-Straße		gesamter Straßenzug
Krautgartenweg	Onr. 1	Onr. 4 (ausgenommen Tagesparkplätze)
Beim Alten Stadttor		gesamter Straßenzug

Parkplatz F. Schubert-Platz	F. Schubert-Platz ONr. 5 (lt. Plan)	
Franz Liszt-Gasse	gesamter Straßenzug	
Colmarplatz	gesamter Straßenzug	
Josef Hyrtl-Platz	gesamter Straßenzug	
Bergstraße	Kzg. J. Permayer-Str.	Bergstraße Onr. 2
Johann Permayer-Straße	gesamter Straßenzug	
Hartlsteig	Kzg. J. Permayer-Str.	Gst. Nr. 574
Ing. Julius Raab-Straße	gesamter Straßenzug	
Osterwiese	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Ostergassl	gesamter Straßenzug	
Gölbeszeile	Kzg. Neusiedler Str.	Gölbeszeile Onr.1
Parkplatz Josef Hyrtl-Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz F. Schubert Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz Friedhof	gesamter Parkplatz	
Wiener Straße	Onr. 1	Onr. 50
Kalvarienbergplatz	gesamter Straßenzug	
Esterházystraße	gesamter Straßenzug	
Ruster Straße	Onr. 6	Onr. 27
Ödenburger Straße	Kzg. St.Antoni-Straße	Onr. 3
St. Antoni-Straße	gesamter Straßenzug	
Neusiedler Straße	Onr. 1	Onr.45
Bürgerspitalgasse	gesamter Straßenzug	
Europaplatz	gesamter Straßenzug	
Parkplatz Bad Kissingen-Platz	gesamter Parkplatz	
Bad Kissingen-Platz	Neusiedler Straße bis Gst. Nr. 2236 (lt. Plan)	
Friedrich Wilhelm Raiffeisenstraße	gesamter Straßenzug	
Bankgasse	gesamter Straßenzug	

Plan F. Schubert-Platz ONr. 5:



Plan Neusiedler Straße bis Gst. Nr. 2236:



(2) Die Parkgebühr ist gem. § 3 Abs. 2 des Bfld. Kurzparkzonengebühren gesetzes für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als fünfzehn Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.

(3) Die Parkgebühr ist nur werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr zu entrichten. Für das Parken am Bad Kissingen Platz an Samstagen ist keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe

Die Höhe der Parkgebühr wird gem. § 2 des Bfld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit 0,70 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 0,10 Euro Schritten zu entrichten. Die Parkzeit wird auf die volle Minute aufgerundet. Bei Bezahlung mittels Handy (EasyPark-App) besteht die Möglichkeit, nach der ersten halben Stunde die weitere Entrichtung in 1 Minutenschritten zu entrichten.

**§ 3
Abgabepflicht**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bfld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

**§ 4
Befreiung von der Abgabe**

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;**
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;**
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;**
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;**
- (5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;**
- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;**
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einstiegs von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.**
- (8) Die Parkgebühr ist weiters nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone abgestellt werden, für welche diese Bewilligung gilt, und diese gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.**

§ 5
Art der Abgabenentrichtung

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat ausschließlich durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der in regelmäßigen Abständen an den Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Freistadt Eisenstadt oder durch die Benützung eines elektronischen Parkzeitgerätes oder durch einen elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) zu erfolgen.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls Beginn und Ende der Parkzeit, das Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie die Höhe der bezahlten Parkgebühr zu enthalten. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) Bei der Verwendung eines elektronischen Parkzeitgerätes samt Parkwertchipkarte erfolgt die Entrichtung der Parkgebühr durch Abbuchung von Parkwerten.

Am Parkzeitgerät müssen Datum des Abstellens, Ende der zulässigen Parkzeit und Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird, ersichtlich sein.

(4) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Absteanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Absteanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein bzw. das aktivierte Parkzeitgerät bzw. die jeweiligen Kennzeichnungen für die Befreiung von der Abgabe gemäß § 4 sind während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6
Strafbestimmungen

(1) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bfld. Kurzparkzonengebühren gesetzes sowie dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen gem. § 13 des Bfld. Kurzparkzonengebühren gesetzes zu bestrafen.

(2) Bei den nach § 6 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

- 1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und**
- 2. es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt,**

die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeugs einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025 geleistet wurde.

(3) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane im Sinn des Abs. 1 ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 bis 4 VstG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.03.2025, Zl. 920-8/2/D/4254/2025 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt betreffend die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Mag.^a Regina Lackner, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits, Michael Nemeth, MBA sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Claudia Krojer, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

34. Vermietung Dauerparkplätze Franz Schubert-Platz, Beratung und Be-schlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Parkplatz Franz Schubert-Platz wurde bis jetzt als gebührenpflichtige Kurzparkzone geführt. Aufgrund des vermehrten Bedarfs an Dauerparkplätzen in der Innenstadt soll nun die Möglichkeit bestehen, dass 22 der vorhandenen Stellplätze lt. vorliegendem Plan (rot gekennzeichnete Fläche) auch als Dauerparkplätze über längerfristige Mietverträge vermietet werden.

Die Vertragserstellung erfolgt analog der Mietverträge Parkplatz Osterwiese. Die monatliche Miete beträgt ab 01.01.2026 € 80,-- (inkl. USt) pro Stellplatz und ist an den Verbraucherpreisindex 2015 gebunden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Vermietung von 22 Stellplätzen des Parkplatzes Franz Schubert-Platz lt. vorliegendem Plan (rot gekennzeichnete Fläche) über längerfristige Mietverträge beschließen.

Die monatliche Miete beträgt ab 01.01.2026 € 80,-- (inkl. USt) pro Stellplatz und ist an den Verbraucherpreisindex 2015 gebunden.

Die Vertragserstellung erfolgt analog der Mietverträge Dauerparkplatz Osterwiese.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ermächtigt den Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall den 1. Vizebürgermeister bzw. die 2. Vizebürgermeisterin zum Abschluss von Mietverträgen für den Dauerparkplatz Franz Schubert-Platz analog den Mietverträgen Parkplatz Osterwiese (Beilage A).

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Kainz das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Herr Vizebürgermeister, Frau Vizebürgermeisterin, werter Gemeinderat und Gäste!

Die Stadt Eisenstadt möchte am Franz Schubert-Platz insgesamt 22 Parkplätze als Dauerparkplätze vermieten. Schon bei der letzten Sitzung waren wir dagegen. € 80,- pro Platz/Monat ist die Miete. Ab einer Auslastung von nur 30 % ist es profitabler, die Kurzparkzone zu belassen, bei rund 60 % würde man in etwa das Doppelte pro Platz einnehmen, nämlich € 160,--. Der Stadt entgehen bei diesem Beispiel mehr als € 1.760,-- pro Monat für alle 22 Plätze. Daher macht es für uns keinen Sinn, diesem Punkt zuzustimmen, da es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Des Weiteren würde es der Innenstadt schaden, da weniger Platz für die Gäste der Stadt vorhanden ist und die

dann die Innenstadt meiden werden. Hier werden 22 Parkplätze an eine privilegierte Gruppe vergeben, die wir uns genauer ansehen werden, sobald sie vermietet worden sind. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte wird die SPÖ-Eisenstadt nicht zu stimmen. Vielen Dank.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, man kann eh dieser Meinung sein. Ich habe versucht, es das letzte Mal zu erklären, dass wir aufgrund der Einnahmensituation festgestellt haben, dass dieser Teil des Parkplatzes ganz einfach sehr schlecht ausgelastet ist, nachdem ein relativ hoher Bedarf an Dauerparkplätzen besteht, uns entschlossen, diesen Weg einzuschlagen, heißt ja nicht, im Übrigen, dass es immer so sein muss. Wenn es nicht funktionieren sollte, kann man natürlich wieder darüber sprechen. Aber was nicht stimmt, es geht hier nicht um eine privilegierte Gruppe, sondern der- oder diejenige, die einen Dauerparkplatz mieten möchten, können das natürlich bei uns beantragen, und nach Verfügbarkeit wird es an jeden vergeben, der sich hier klarerweise auch meldet. Hier geht es wirklich nicht um irgendwelche privilegierte Personenkreise, das möchte ich schon noch dazu sagen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Mag.^a Regina Lackner, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits, Michael Nemeth, MBA sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Claudia Krojer, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber und gegen die Stimmen des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

35. Dauerparkplätze – Benützungsentgelt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Für die Benützung der Dauerparkplätze Eisenstadt wird ein Benützungsentgelt in Höhe von EUR 80,00 monatlich ab 01.01.2026 festgesetzt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge nachstehende Kundmachung beschließen:

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes der Dauerparkplätze Osterwiese westlicher (oberer) Teil, Grundstück Nr. 494, KG Eisenstadt, Franz Schubert-Platz, der 8 Stellplätze am Tagesparkplatz Krautgartenweg, der 7 Stellplätze am Tagesparkplatz Verbindungsstraße Krautgartenweg - Bad Kissingen-Platz und der 2 Stellplätze am Tagesparkplatz Rosental.

§ 1

Für die Benützung der Dauerparkplätze Osterwiese westlicher (oberer) Teil, Grundstück Nr. 494, KG Eisenstadt und Franz Schubert-Platz sowie der 8 Stellplätze am Tagesparkplatz Krautgartenweg, der 7 Stellplätze am Tagesparkplatz Verbindungsstraße Krautgartenweg - Bad Kissingen-Platz und der 2 Stellplätze am Tagesparkplatz Rosental wird folgendes Benützungsentgelt ab 01.01.2026 festgesetzt:

Monatstarif	EUR 80,00
--------------------	------------------

§ 2

Die Bezahlung des Entgelts erfolgt monatlich.

§ 3

Der Monatstarif von EUR 66,67 netto zzgl. Umsatzsteuer wird auf Basis des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines

allfälligen Nachfolgeindex wertgesichert, wobei Ausgangsbasis die Höhe der Indexziffer des Monats des Beginns des Vertragsverhältnisses zu dienen hat. Der Monatstarif hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Der Monatstarif wird jährlich unter Zugrundelegung der für den Monat Oktober eines jeden Jahres verlautbarten Indexzahl angepasst. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Mietzinsvorschreibungen.

§ 4

In dem unter § 1 angeführten Entgelt ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent enthalten.

§ 5

Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den bestimmungsgemäß gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 6

Von der Benützung der Dauerparkplätze sind Kraftfahrzeuge ausgeschlossen

- die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind
- an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist
- die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden.

Weiters sind von der Benützung der Dauerparkplätze LKW's und Autobusse ausgeschlossen.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 920-0/2/D/27242/2022 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Dauerparkplatzes Osterwiese außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Mag.^a Regina Lackner,

Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits, Michael Nemeth, MBA sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Claudia Krojer, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

36. Marktordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Um eine einfachere Abwicklung und klarere Voraussetzungen zu schaffen, soll die Marktordnung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bezüglich der Entrichtung der Marktgebühr wie folgt geändert werden:

§ 8 Marktgebühren

1. Für die Benützung der Marktstandplätze auf Märkten, die von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt selbst veranstaltet werden, wird eine Marktstandgebühr, gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche vorgeschrieben:
 - 1.1 Für tägliche Märkte und Wochenmärkte erfolgt die Vorschreibung vierteljährlich im Vorhinein per Rechnung und Überweisung. Erst mit rechtzeitigem Einlangen der Marktstandgebühr (diese muss spätestens jeweils am 15.1./15.4./15.7. und 15.10 eines Jahres auf dem Konto der Landeshauptstadt eingelangt sein) entsteht ein Anspruch auf den Marktstandplatz. Bei nicht rechtzeitigem Einlangen der Marktstandgebühr darf der Marktstandplatz nicht bezogen werden und kann vom Magistrat neu vergeben werden.
 - 1.2. Für Jahrmärkte erfolgt die Vorschreibung durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt jeweils nachträglich mittels Rechnung. Die Marktstände werden

beim Jahrmarkt von Mitarbeitern der Freistadt Eisenstadt vor Ort nach Laufmetern aufgenommen. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, welche vom Marktstandbetreiber sowie den Mitarbeitern der Stadt zu unterfertigen ist. Auf dieser Grundlage erfolgt die Vorschreibung der Gebühr mittels Rechnung. Die vorgeschriebene Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung mittels Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto des Magistrats der Freistadt Eisenstadt zu begleichen. Bei wiederholtem, nicht rechtzeitigem Zahlungseingang kann der Marktstandplatz nicht bezogen werden und steht zur anderweitigen Vergabe durch den Magistrat zur Verfügung.

Die Bgld. Landwirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland sowie die Wirtschaftskammer Burgenland wurden gemäß § 290 GewO schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die nachfolgende Verordnung über die Marktordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025, folgende Marktordnung für in der Freistadt Eisenstadt abzuhaltende Märkte.

V E R O R D N U N G

MARKTORDNUNG

der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

Gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025, wird vom Gemeinderat verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtgebiet der Freistadt Eisenstadt.

**§ 2
Märkte, Markttage, Marktgebiete, Marktzeit**

Die Stadt betreibt folgende Märkte:

1. Wochenmarkt

Markttag ist in der Regel der Freitag, wobei sich die Freistadt Eisenstadt die Möglichkeit vorbehält, den Markt auf einen anderen Tag zu verschieben, wenn es die Gegebenheiten erfordern. In so einem Fall erfolgt eine schriftliche Verständigung per Mail an die Marktfahrer (spätestens 4 Wochen vor der Verschiebung). Fällt auf den Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. In der Osterwoche findet der Markt am Gründonnerstag statt. Das Marktgebiet liegt in der Fußgängerzone und ist mittels Plan genau definiert. Bei Bedarf können seitens der Freistadt Eisenstadt auch Ausweichflächen zugewiesen werden, z.B.: Colmarplatz oder obere Fußgängerzone. Marktzeit ist von 07.00 bis 12.00 Uhr.

Standaufbau: von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Marktzeiten: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2. Markt am Colmarplatz

Markttag jeden Samstag am Colmarplatz.

Standaufbau: von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Marktzeiten: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

3. Jahrmärkte

Die Jahrmärkte werden am Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr in der Fußgängerzone oder in St. Georgen abgehalten. Das Datum des jeweiligen

Marktes wird von der Marktbehörde spätestens im November des Vorjahres festgesetzt und verlautbart.

Markttage:

- 3.1. am Samstag vor Oculi**
- 3.2. am Samstag vor Exaudi**
- 3.3. am Samstag vor Petri Kettenfeier**
- 3.4. am Samstag vor Mathäi**
- 3.5. am Samstag vor oder nach Martini**
- 3.6. am 1. Samstag im Dezember (Nikolomarkt)**

Das Marktgebiet an den Markttagen gem. § 2 Z 3.1. bis 3.5. umfasst die gesamte Fußgängerzone.

Der unter § 2 Z 3.6. abzuhaltende Jahrmarkt umfasst das Marktgebiet die St. Georgener Hauptstraße zwischen Schulgasse und Am Platzl, Brunnen-gasse (vor „Gasthof Wimmer“) bis Rohrgasse.

Standaufbau: von 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Marktzeiten: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

4. Sonntags- und Flohmarkt

Jeden Sonntag von März bis November eines Jahres auf den Parkplätzen Haidäcker-Park, von 06.00 – 12.00 Uhr

Standaufbau: von 5.30 Uhr bis 6.00 Uhr

Marktzeiten: von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

5. Esterházy Markthalle Kulinarium Burgenland

Markttage jeden Freitag von 12.30 bis 17.00 Uhr und Samstag von 8.30 bis 12.30 Uhr in den Stallungen des Schlosses Esterházy, sowie Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und am 23.12. und 30.12.

Standaufbau: eine Stunde vor Beginn

Marktzeiten: Freitag, 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Samstag 8.30 bis 12.30 Uhr

Standabbau: bis eine Stunde nach Ende des Marktes

6. Gelegenheitsmärkte

Mit Bescheid des Magistrates können genehmigte Gelegenheitsmärkte in der gesamten Fußgängerzone oder auf dem Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 abgehalten werden. Die Zuweisung der Flächen erfolgt durch die Freistadt Eisenstadt.

6.1. Italienischer Markt - Kärntner Markt – Genussmarkt – Kunsthandwerksmarkt

6.2. Langer Einkaufstag

6.3. Fasching

6.4. Martinimarkt - Martinikirtag

6.5. Christkindlmarkt

1. Woche vor dem 1. Adventsonntag oder am Freitag vor dem 1. Adventsonntag bis einschließlich 24. Dezember in der Fußgängerzone.

6.6. Adventmärkte

An den 4 Advent-Wochenenden in der Fußgängerzone sowie am Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 und in den Räumlichkeiten der Esterhazy Betriebe.

6.7. Christbaummärkte

Vom 1. bis 24. Dezember auf den öffentlichen Flächen Fußgängerzone, Kalvarienberg und Franziskanerkirche. 1. Dezember bis 23.12. von 08.00 – 18.00 Uhr und am 24.12. von 08.00 – 14.00 Uhr. Genaue Marktflächen sind mittels Plan definiert.

6.8. Silvester

Vom 31. Dezember bis 1. Jänner in der gesamten Fußgängerzone.

6.9. Neujahrsmarkt

Vom 27. Dezember bis 31. Dezember in der gesamten Fußgängerzone.

6.10. Jahreszeitenmarkt

1 Mal pro Jahreszeit auf dem Kalvarienbergplatz vor der Bergkirche von 15.00 – 20.00 Uhr

Die Freistadt Eisenstadt ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung zu betrauen.

§ 3
Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- 1. Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.**
- 2. Waffen, Munition und Munitionsteile, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierer, NS-Gegenstände Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstößende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druck-werke dürfen nicht feilgehalten werden.**
- 3. Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Freistadt Eisenstadt.**
- 4. Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.**
- 5. Der Verkauf von lebenden Kleintieren (z.B.: Geflügel, Kaninchen, usw.) ist nicht gestattet.**

Im Detail:

- 6. Auf den Tagesmärkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen: Lebensmittel, Getränke, Blumen, Pflanzen, Artikel des Blumenbinder-gewerbes, Gestecke Blumenzwiebeln, ferner Samen und Vogelfutter, Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Bijouteriewaren, Papier- und Schreibwaren, Töpferei- und Korbwaren, Kerzen, Naturkosmetikartikel.**
- 7. Auf den Jahrmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Alle Handelswaren, sofern der Verkauf nicht einem reglementierten Gewerbe vorbehalten ist.**
- 8. Auf den Flohmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Altwaren aller Art. Nicht zugelassen sind: Neuwaren und Lebensmittel.**

- 9. In der Esterházy Markthalle dürfen die Produzenten alle zum freien Verkehr bestimmten Produkte mit Ausnahme der Produkte gem. § 3 Z. 1-4 anbieten und verkaufen.**
- 10. Auf den Gelegenheitsmärkten sind mit Absprache der Behörde folgende Marktgegenstände zugelassen: Lebensmittel aller Art, Getränke, Spielwaren, Bijouteriewaren, Textilien, sowie alle mit der Tradition des Marktes im Einklang stehenden Waren, Kunstgegenstände, kunstgewerbliche Gegenstände, Bücher, Musikalien und Tonträger, Weihnachtsartikel, Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig und Mistelzweige, Blumen, Kränze, Blumengebinde, Gestecke, Kerzen und Grablichter, genussfertige Lebensmittel, heiße Würstel und geröstete Kastanien, geröstete Kartoffeln und Getränke.**

§ 4 Marktstandplätze und deren Zuweisung

- 1. Marktstandplätze werden, außer in den Fällen, in denen die Freistadt Eisenstadt einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung betraut hat, von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt aufgrund eines gültigen Lageplanes vergeben.**

Beim Jahrmarkt haben nur jene Marktfahrer Anrecht auf einen Standplatz, die einen Standplatz für das ganze Jahr bis spätestens 31. Jänner des Jahres schriftlich beantragt haben und nach Bezahlung einer jährlichen Reservierungsgebühr in der Höhe von € 5,-- eine gültige Marktstandplatzkarte erhalten haben, unabhängig von der Auslastung des Marktgebietes.

Der Antrag hat den Namen und die Anschrift inklusive Telefonnummer und Mailadresse, die Größe des Standplatzes, die Marktgegenstände, den Strombedarf sowie die Nummer des Gewerbescheins und die Angabe der ausstellenden Behörde zu enthalten.

Reservierte Standplätze können von den Organen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt erst vergeben werden, wenn der Marktbeschicker/Marktfahrer, der die Reservierung entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 07.00 Uhr eintrifft.

2. Allen anderen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, denen die Marktaufsicht obliegt, nach Maßgabe der vorhandenen Flächen und den angebotenen Waren (Warenmix), zugewiesen.
3. Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Freistadt Eisenstadt allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
4. Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Zuweisung der Marktstandplätze zu beauftragen.

§ 5 Ordnung auf dem Marktplatz

- 1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bzw. des mit der Durchführung beauftragten Veranstalters verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benutzt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 2) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 3) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen.
- 4) Das Anbieten von Waren über Mikrophon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.
- 5) Der Zugang zu den Geschäften in der Fußgängerzone muss ungehindert möglich sein.

- 6) Der zugewiesene Marktplatz muss in gereinigtem Zustand hinterlassen werden.
- 7) Nach dem An- oder Abstecken sind die Stromschachtdeckel sofort zu schließen und jederzeit geschlossen zu halten.

§ 6 Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

1. Die zugewiesenen Marktstandplätze können bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bzw. deren beauftragten Marktaufsichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbeschicker/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden.

Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:

- 1.1. Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Standgeldes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes.
- 1.2. Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
2. Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
3. Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbeschicker/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.
4. Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7
Marktaufsicht

- 1. Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beauftragten Organ bzw. dem mit der Durchführung des Marktes beauftragten Veranstalter durchgeführt.**

Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- 2. Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.**
- 3. Jeder gewerbliche Marktbeschicker hat an allen Markttagen jedenfalls das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 und einen amtlichen Lichtbildausweis sowie allenfalls eine gelöste Marktstandplatzkarte mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.**

§ 8
Marktgebühren

- 1. Für die Benützung der Marktstandplätze auf Märkten, die von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt selbst veranstaltet werden, wird eine Marktstandgebühr, gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche vorgeschrieben:**
 - 1.1. Für tägliche Märkte und Wochenmärkte erfolgt die Vorschreibung vierteljährlich im Vorhinein per Rechnung und Überweisung. Erst mit rechtzeitigem Einlangen der Marktstandgebühr (diese muss spätestens jeweils am 15.1./15.4./15.7. und 15.10 eines Jahres auf dem Konto der Landeshauptstadt eingelangt sein) entsteht ein Anspruch auf den Marktstandplatz. Bei nicht rechtzeitigem Einlangen der Marktstandgebühr darf der Marktstandplatz nicht bezogen werden und kann vom Magistrat neu vergeben werden.**
 - 1.2. Für Jahrmärkte erfolgt die Vorschreibung durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt jeweils nachträglich mittels Rechnung. Die**

Marktstände werden beim Jahrmarkt von Mitarbeitern der Freistadt Eisenstadt vor Ort nach Laufmetern aufgenommen. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, welche vom Marktstandbetreiber sowie den Mitarbeitern der Stadt zu unterfertigen ist. Auf dieser Grundlage erfolgt die Vorschreibung der Gebühr mittels Rechnung. Die vorgeschriebene Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung mittels Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto des Magistrats der Freistadt Eisenstadt zu begleichen. Bei wiederholtem, nicht rechtzeitigem Zahlungseingang kann der Marktstandplatz nicht bezogen werden und steht zur anderweitigen Vergabe durch den Magistrat zur Verfügung.

Bei entschuldigtem Nichterscheinen, mittels Mail an markt@eisenstadt.at mindestens 2 Tage vor dem Markt, wird die Standgebühr retourniert.

2. Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist zusätzlich eine einmalige Reservierungsgebühr von € 5,--/Jahr zu entrichten.
3. Diese Gebühren sind vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu beschließen.
4. Im Falle der Beauftragung eines Veranstalters mit der Durchführung des Marktes ist dieser in der Gebührenbemessung und Einhebung frei.

§ 9 Reinlichkeit und Verhaltensweisen im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen. Die Stromschachtdeckel sind jederzeit geschlossen zu halten. Nach An- oder Abstecken des Stromkabels ist der Stromschachtdeckel sofort zu schließen. Es ist alles zu vermeiden, das zu einer Gefährdung von Personen oder Sachgegenständen führen kann. Bei Unfällen welche aus Nichtbeachtung der Vorschriften resultieren, haftet der jeweilige Marktfahrer.

§ 10 Verkehrsregelung

Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und marktähnliche Verkaufsveranstaltungen festgelegten Flächen ist während der Dauer des Marktes oder der Veranstaltungen das Durchfahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und Parken verboten.

Vom Verbot ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der Markt-, Lebensmittel- und gesundheitspolizeiliche Organe. Die Durchfahrtmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein. Des Weiteren muss der Zugang zu den Geschäften und Hauseinfahrten im Bereich des Marktes jederzeit ungehindert möglich sein.

§ 11 Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung werden – soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind – von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu € 1.090,-- bestraft.

§ 12 Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

- 1. Die vorstehende Marktordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.02.2025, Zi. 828/19/D/2255/2025 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Marktordnung außer Kraft.**

- 2. Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

37. Verlängerung Nutzungsvereinbarung Schauerkreuz (GÜPL Militärkommando Burgenland), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Mit Schreiben vom 15.10.2025 hat das Militärkommando Burgenland um Verlängerung der Nutzungsvereinbarung zur Nutzung der Grundstücke Nr. 3840/1, 4503, 4504/1 und 4505/1 (Raum Schauerkreuz), KG St. Georgen für das Jahr 2026 angesucht, da der derzeit gültige Vertrag mit 31.12.2025 ausläuft.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Nutzungsvereinbarung mit dem Militärkommando Burgenland zur Nutzung der Grundstücke Nr. 3840/1, 4503, 4504/1 und 4505/1 als Garnisonsübungsplatz beschließen.

Die Nutzungsvereinbarung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlussantrages.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

38. Rückübertragung des Rathauses von der KG an die Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Mit Aufgabenübertragungsbeschluss vom 12.12.2006 hat der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossen, die Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. ■■ sowie Teile der Grundstücke NNr. ■■ und ■■, jeweils KG 30003 Eisenstadt, samt dem darauf

befindlichen Rathaus und der Tiefgarage sowie die Finanzierung dieser Objekte an die Eisenstadt Infrastruktur KG zu übertragen.

Mit Sacheinlagevertrag vom 19.12.2006 hat die Freistadt Eisenstadt daher das Grundstück Nr. **, KG 30003 Eisenstadt, in die Eisenstadt Infrastruktur KG eingebbracht. Mit Kaufverträgen vom selben Tag hat die Eisenstadt Infrastruktur KG von der Immobilienerrichtungs- und Vermietungs GesmbH die Anteile an der Liegenschaft EZ ****, bestehend aus den Grundstücken NNr. ** und **, KG 30003 Eisenstadt, ebenso erworben wie das Rathaus mit dem neu errichteten Magistrat samt Tiefgarage.

Nunmehr soll das Grundstück Nr. ** samt darauf befindlichem Rathaus und Tiefgarage sowie die Anteile an den Grundstücken NNr. *** ** **, jeweils KG 30003 Eisenstadt unentgeltlich in das Eigentum der Freistadt Eisenstadt rückübertragen werden und diese die Bewirtschaftung der Objekte wieder selbst vornehmen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

1. Aufgabenrückübertragung Rathaus

„Die Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. **, EZ ** (vormals EZ *) sowie der Anteile an den Grundstücken NNr. *** ** **, EZ **** samt dem darauf befindlichen Rathaus und Tiefgarage auf die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co KG sowie dessen Anmietung, wird unter Berücksichtigung der Adaptierung des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 hinsichtlich der Rückabwicklung von Ausgliederungen und Aufgabenübertragungen entsprechend abgeändert.**

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge beschließen, die Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. **, EZ ** (vormals EZ *) sowie der Anteile an den Grundstücken NNr. ** und **, EZ **** rückgängig zu machen und auf die Freistadt Eisenstadt rück zu übertragen.**

2. Rückübertragungsvertrag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen, dass das Grundstück Nr. **, EZ ---- (vormals ** -) samt darauf befindlichem Rathaus und Tiefgarage sowie die Anteile an den Grundstücken NNr. ** und **, EZ ----, wobei mit diesen Anteilen Wohnungseigentum an Garage TOP 15 untrennbar verbunden ist, jeweils KG 30003 Eisenstadt von der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co KG in das Eigentum der Freistadt Eisenstadt lt. vorliegendem Rückübertragungsvertrag rückübertragen wird.

Der Rückübertragungsvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Beschlussantrages.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

39. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 und Mittelfristiger Finanzplan 2026-2029, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge gleichzeitig den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 und den Mittelfristigen Finanzplan 2026 – 2029 der Eisenstadt Infrastruktur KG in vorliegender Form beschließen:

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Einnahmen	€ 655.600,00
Ausgaben	<u>€ 655.600,00</u>
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 und der Mittelfristige Finanzplan 2026 – 2029 der Eisenstadt Infrastruktur KG sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

40. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2026, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen, dass laut dem für das Jahr 2026 erstellten Budget im Jahr 2026 von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co Kommanditgesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von EUR 452.700,-- getätigten werden.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Eisenstadt Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb als auch zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

41. Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH – Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2026 und Mittelfristiger Finanzplan 2026-2028, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge gleichzeitig den Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2026 und den Mittelfristigen Finanzplan 2026 – 2028 der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH in vorliegender Form beschließen:

Der Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Einnahmen	€ 889.000,--
Ausgaben	<u>€ 889.000,--</u>
Überschuss/Abgang	€ 0,--

Der Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2026 und der Mittelfristige Finanzplan 2026 – 2028 der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

42. Laufende Transferzahlungen an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH für das Jahr 2026, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen, dass laut dem für das Jahr 2026 erstellten Budget im Jahr 2026 von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von EUR 505.000,-- getätigt werden.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH und können sowohl für den laufenden Betrieb als auch zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

43. Voranschlag der Freistadt Eisenstadt für das Jahr 2026, Beratung und Beschlussfassung

- a) Abgaben und Entgelte**
- b) Höhe des Kassenkredits**
- c) Gesamtbetrag des aufzunehmenden Darlehen**
- d) Stellenplan**
- e) Mittelfristiger Finanzplan 2026 -2030**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge den vorliegenden Voranschlag 2026 beschließen:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den Voranschlag für das Jahr 2026 in vorliegender Form.

Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig die darin enthaltenen Abgaben und Entgelte, die Höhe des Kassenkredites, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Stellenplan und den mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2030. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts beträgt - € 1.469.000,-- die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushalts beträgt € 35.900,--.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1. Ergebnisvoranschlag

21	Summe Erträge	€ 61.364.100,00
22	Summe Aufwendungen	€ 62.833.100,00
SA0	Nettoergebnis (21-22)	- € 1.469.000,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	€ 0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0+ / - SU23)	- € 1.469.000,00

2. Finanzierungsvoranschlag

31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 59.758.600,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 58.292.100,00
SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	€ 1.466.500,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 2.379.800,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 3.801.700,00
SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	- € 1.421.900,00

SA 3 Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo		
(Saldo 1 + Saldo 2)	€	44.600,00
35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	1.100.000,00
36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	1.108.700,00
SA4 Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
(35-36)	- €	8.700,00
SA5 Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	€	35.900,00

Gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020 werden die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

a) **Abgaben und Entgelte**

Alle übrigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Benützungsentgelte und Umlagen werden hinsichtlich der Höhe und Einhebungsart gemäß den bestehenden Gemeinderatsbeschlüssen eingehoben; alle Entgelte und Beiträge im Bereich der Dienststellen der Hoheitsverwaltung, Betriebe und Anstalten werden aufgrund der bisherigen Bestimmungen, Sätze und Tarife erhoben, soweit sich nicht im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Neufestsetzung ergibt.

b) **Höhe des Kassenkredits**

Gemäß § 72 Eisenstädter Stadtrecht beläuft sich die mögliche Höhe für die Inanspruchnahme eines Kassenkredits (höchstens ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes des laufenden Haushaltjahres) auf EUR 9.959.766,67.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2026, der zur rechtzeitigen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts in Anspruch genommen werden darf, wird mit EUR 9.959.766,67 festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

c) Gesamtbetrag des aufzunehmenden Darlehens

Der Gesamtbetrag des im Finanzjahr 2026 veranschlagten Darlehens, der nur zur Deckung von Auszahlungen der investiven Gebarung verwendet werden darf, wird mit EUR 700.000,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist zur Bestreitung von Auszahlungen für folgende Investition des Finanzierungsvoranschlages vorgesehen:

Straßen- und Kanalbau	EUR 700.000,00
-----------------------	----------------

d) Stellenplan

Die Besetzung der Dienstposten darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem angeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

**Stellenplan der Freistadt Eisenstadt
für den Voranschlag 2026**

Der Bürgermeister bzw. der Stadtsenat ist ermächtigt, frei werdende Dienstposten bis zu drei Monaten vor Beendigung eines Dienstverhältnisses zu besetzen, um den organisatorischen Betrieb aufrechterhalten zu können.

Zahl der Dienstposten	Dienstposten bzw. Entlohnungsgruppe	Anmerkung
-----------------------	--	-----------

I. a) Beamte

1,00	VII
<u>1,00</u>	VIII
2,00	

b) Vertragsbedienstete Schema I

85,60	gb1, 12b1	Kindergartenpädagoge/-in
11,40	gb2	Freizeitpädagoge/-in
31,17	gb3	
9,18	Sonderverträge	
3,38	gv1, a	
43,29	gv2, b	
20,43	gv3, c	
<u>13,64</u>	gv4, d	
218,09		

c) Vertragsbedienstete Schema II

4,00	p1
20,50	p2
9,50	p3
1,00	p4
0,50	p5
18,01	gh3
9,94	gh4
<u>3,50</u>	gh5
66,95	

II. Sonstige Bedienstete (Lehrlinge)

7,50

III. Pensionisten (11)

Gesamtsumme: 305,54

Diese Summe entspricht einer Anzahl von 324 Dienstnehmern.

e) Mittelfristiger Finanzplan 2026 bis 2030

Der vorliegende Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2030, der ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, werte Stadtsenatsmitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Damen und Herren!

Wir stehen heute vor einer bedeutenden Aufgabe - die Beratung und Verabschiedung des Voranschlags für das Jahr 2026. Dieses Budget entsteht wieder in einem Umfeld, das von Unsicherheiten und Herausforderungen geprägt ist, sei es durch geopolitische Spannungen, Unsicherheiten durch das Land oder wirtschaftliche Unwägbarkeiten. Die Entwicklung des letzten Jahres aber auch die Ankündigungen für 2026 lassen nur ein Sparbudget zu, das Weitsicht zeigt, Verantwortung übernimmt und versucht, notwendige Lösungen zu finden, die unseren Bürgerinnen und Bürgern Perspektiven und Sicherheit bieten. Wie wir wissen, ist das Budget die bilanzähnliche Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, die für die Absicherung der Tätigkeiten unserer Stadt, ihrer Bewohner und Mitarbeiter Geldmittel zur Verfügung stellt sowie Leitlinie und Auftrag für die Verwaltung im nächsten Jahr darstellt. Das in Zahlen gegossene Konvolut umfasst

auf über 400 Seiten die erforderlichen Einnahmen in Höhe von € 61.364.100 und Ausgaben von € 62.833.100 und ist im Ergebnisvoranschlag mit einem Nettoergebnis von minus € 1.469.000 berechnet. Der Finanzierungssaldo gemäß österreichischem Stabilitätspakt ist mit € 268.600 positiv. Aus leidvoller Erfahrung der letzten Jahre wurde im Budgetentwurf für 2026 nur mehr die im Nachtragsvoranschlag vom Land versprochene Nettosumme für 2025 in das vorliegende Budget eingearbeitet. Nach der Auflage des Budgets wurden auch heuer wieder Änderungen durch das Land bei den geplanten Ertragsanteilen und Landesumlagen mitgeteilt, weshalb diese Vorsicht mehr als geboten war. Sofern sich das Land an diese Versprechen hält, kann unser geplantes Budget diesbezüglich umgesetzt werden. Herzlichen Dank an unseren Finanzdirektor, der sehr vorausschauend angenommen hat, dass das Land zusätzliche Einnahmen aus den Ertragsanteilen einbehalten wird, was nicht erfreulich, aber leider Realität ist. Vielleicht nur zur Erinnerung: 2019 bekam die Freistadt Eisenstadt von den fast € 16 Millionen Ertragsanteilen € 7,2 Millionen ausbezahlt, also 45 %. 2025 waren von den geplanten € 21,5 Millionen Ertragsanteilen für uns nur mehr € 3,77 Millionen, also nur mehr 17,5 % vorgesehen, österreichweit war dies 2025 noch 41 %. Die Ertragsanteile für 2026 wurden mit € 22.391.500,-- kalkuliert. Aufgrund der vorsichtigen Budgetierung wurde davon ausgegangen, dass das Land die Erhöhung von € 900.000,-- komplett einbehalten wird und dadurch wieder nur € 3,77 Millionen also knapp 17 % der Ertragsanteile für unser Budget wirksam werden. Der Finanzierungsvoranschlag ergibt in der operativen Gebarung mit € 59.758.600,-- Einnahmen und € 58.292.100,-- Ausgaben einen positiven Cashflow von plus € 1.466.500. Der Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag ist mit € 35.900,-- gerade noch positiv. Aufgrund der budgetären Situationen planen wir für 2026 ein Sparbudget und werden bei den Investitionen nur das absolut Notwendige umsetzen. Insgesamt sind € 3.062.000 geplant, was gegenüber dem Voranschlag 2025 um gut € 6 Millionen weniger ist. Deshalb ist auch nur die Aufnahme von zwei neuen Darlehen in Gesamthöhe von € 700.000,-- für Straße und Kanal vorgesehen und nötig. Weil wir bestehende Darlehen im Ausmaß von € 1.108.700,-- reduzieren, werden die Nettoschulden der Stadt geringer. Das Budget umfasst auch die Abgaben und Entgelte, die Höhe des Kassenkredits, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Stellenplan sowie den mittelfristigen Finanzplan. Das Budget ist so angelegt, dass die Freistadt Eisenstadt im nächsten Jahr ihre Verpflichtungen erfüllen kann, die notwendige Infrastruktur

aufrechterhält und begonnene Projekte fertigstellt. Die derzeitige Entwicklung bedeutet aber auch, dass wir und unsere Mitarbeiter auch 2026 noch mehr sparen müssen, was auch durch Senkung der Sachaufwendungen und Personalkosten im Budget vorgesehen ist. In dieser schwierigen Zeit bedanke mich deshalb besonders bei den Mitarbeitern des Hauses sowie bei Herrn Finanzdirektor Ing. Erwin Giefing, MBA für die verantwortungsvolle Vorbereitung des Budgets und wünsche bei der verantwortungsvollen Umsetzung die nötige Konsequenz und alles Gute!

Bevor ich den Beschlussantrag stelle, ersuche ich unseren Bürgermeister, die Debatte zu diesem Punkt zu eröffnen und unserem Finanzstadtrat für seine Budgetrede das Wort zu erteilen. Dankeschön.“

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, meine Damen und Herren! Ich finde es grundsätzlich sehr positiv und es freut mich, dass dieser Jahresvoranschlag 2026 nach 2020, 2021, 2022 und 2024 wieder, und ich glaube, das kann man jetzt schon sagen, von einer breiten Gemeinderatsmehrheit getragen sein wird. Wir konnten dies in intensiven, wertschätzenden Gesprächen auf Augenhöhe und mit Ergebnissen, in denen sich alle eingebundenen Parteien wiederfinden, sicherstellen. Dies wurde auch schon in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Öffentlichkeit kommuniziert. Ich möchte den Vertretern von SPÖ und den Grünen Respekt zollen, die damit ihre politische Verantwortung wahrnehmen und das Budget 2026 für unsere Landeshauptstadt gemeinsam mit uns beschließen; und zwar voraussichtlich mit der größten Zustimmung. Eine solche haben wir in den letzten 24 Jahren nur einmal gehabt, nämlich im Jahr 2024.

Falls Ihnen diese Worte bekannt vorkommen, dann haben Sie vollkommen Recht. Exakt diese Worte habe ich auch schon vor 2 Jahren in meiner Rede zum Budget 2024 gebraucht, und sie passen auch diesmal wieder sehr gut. Zum 2. Mal in herausfordernden, schwierigen Zeiten, zum 2. Mal innerhalb von 2 Jahren eine breite Zustimmung zum Voranschlag einer Landeshauptstadt zu geben, bedeutet politische Verantwortung wahrnehmen, bedeutet Solidarität und bedeutet Mitverantwortung zu tragen, und bescheinigt den Mitgliedern dieses Gemeinderates aber auch eine sehr hohe politische Reife...., die vielleicht auch anderswo wünschenswert wäre. Weg von kleinlichen, parteipolitischen „Haxelbeissereien“, weg von unsinniger Fundamentalopposition, hin zu einer gemeinsamen, konstruktiven Arbeit für unsere Stadt und für

unsere Bürger. Wir haben es gehört, das Jahr 2026 wird ein Jahr der großen Herausforderungen. Aber, wir sind gut gewappnet. Unsere in den vergangenen Jahren eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen greifen. Und wir nützen auch weithin diese angespannte Gesamtlage, um Prozesse kritisch zu hinterfragen, Prioritäten zu schärfen, ausgetretene Pfade zu verlassen und neue Wege zu gehen. Wir haben das auch schon bei der Pressekonferenz bekräftigt. Es hilft uns dabei, dass wir seit Jahren, eigentlich schon seit mehr als 2 Jahrzehnten eine verantwortungsvolle und vorausschauende Finanzpolitik verfolgen, die Stabilität geschaffen, Investitionen ermöglicht, und uns schon bisher vor unangenehmen Budgetnöten bewahrt hat. Wir übertreffen aktuell den Finanzstatus, wie er noch beim Budget 2025 und beim Nachtragsvoranschlag 2025 gegolten hat, zwar in weiten Teilen, und als Finanzstadtrat kann man mit einer budgetierten „schwarzen Null“ einigermaßen zufrieden sein, wenn auch nicht ganz zufrieden - das bin ich nie - denn um unser sogenanntes „Prioritäten-Budget 2026“ zu erstellen, waren enorme Anstrengungen notwendig.

Warum „Prioritäten-Budget“?

Weil wir uns bei diesem Voranschlag auf die Sicherung der Kernaufgaben der Gemeinde konzentrieren. Die Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit, allerdings ohne Einschränkungen bei jenen Leistungen, die für die Bevölkerung wirklich wesentlich und wichtig sind, steht dabei im Vordergrund. „Alles andere ist primär“, würde es Hans Krankl formulieren. Aber Spaß beiseite, diesem Ziel wird, muss alles andere untergeordnet werden. Wir wollen dies mit strikter Haushaltsdisziplin und zum Teil drastischen Einsparungsmaßnahmen in Bereichen, wo wir selbst Handlungshoheit haben, erreichen.

„Wir sichern, was für die Bürgerinnen und Bürger zählt und investieren nur, wo es notwendig ist“, hat Bürgermeister Steiner schon bei der Budgetpressekonferenz bekanntgegeben. Wir können die Sachaufwendungen um 12,35 %, in absoluten Zahlen um € 1.910.600,-- Millionen auf € 15.474.500,-- Millionen reduzieren. Hier wird deutlich, dass unsere eingeleiteten Maßnahmen, wie strenge Budgetdisziplin, Kreditsperren etc. trotz der allgemeinen Preissteigerungen und der Inflation greifen. Gespart wird auch bei den Investitionen, diese werden um zwei Dritteln zurückgefahren. Der überwiegende Teil fließt dabei in Restzahlungen schon geplanter und begonnener Vorhaben, wie der Fertigstellung des Kommunikations-zentrums in St. Georgen, der beiden neuen Tanklöschfahrzeuge für die Feuerwehren in St. Georgen

und Kleinhöflein, in Straßen- und Kanalprojekte, im Wesentlichen in Investitionen in die verpflichtende Daseinsvorsorge. Auch die Personalkosten konnten trotz eingepreister Gehaltserhöhungen und hohen Auszahlungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen stabil auf € 19.847.000,-- Millionen gehalten werden, eine Steigerung absolut ergibt sich nur um € 214.000,-- das sind gerade einmal 1,087 % und liegen unter der normalen Gehaltssteigerung. Bereinigt um diese Einmaleffekte ergibt sich sogar, und das ist wichtig, ein struktureller Rückgang der laufenden Personalaufwendungen. Die Personalkosten belaufen sich in Summe auf 31,38 % des gesamten Budgetvolumens. Die Einnahmen entwickeln sich gemäß der allgemeinen wirtschaftlichen Lage entsprechend, der Cash-Flow sinkt dadurch auf € 1.466 Millionen. Bei den Kommunalsteuereinnahmen, unserer wichtigsten Einnahmequelle, erwarten wir € 15,6 Millionen, im Vorjahr waren es € 15,1 Millionen, eine Steigerung von +2,3 %. Unsere Kalkulationsgrundlage waren da die Gehaltserhöhungen und eine etwas höhere Beschäftigung. Die Grundsteuern bleiben stabil über € 2,4 Millionen, ebenso die Parkgebühren bei € 920.000,--. Bei den Ertragsanteilen erwarten wir, laut Vorschau des Landes, eine Steigerung auf über € 22,3 Millionen (+ 4,19 %), hier sehen wir schon eine stetige Steigerung von 2020 an bis 2024. Leider steigen auch die Abzüge des Landes auf Rekordniveau, es bleiben uns nur ca. € 3,6 Millionen übrig, das sind ungefähr 16,07 %, aber das ist eine andere Geschichte, es wurde schon oft darüber diskutiert. Das Gesamtvolume unseres Haushaltes 2026, das heißt die Gesamteinzahlungen belaufen sich auf € 63,23 Millionen. Vielleicht zur besseren Veranschaulichung noch ein paar wichtige Kennzahlen, wie sie der Quicktest des KDZs auswirkt: Wir haben wieder, und das ist schön, eine freie Finanzspitze nach Tilgungen mit einem Plus von 0,59 %, diese zeigt uns den Spielraum für die Investitionen. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Verbesserung auf € 357.000,-- das heißt, es können Investitionen in dieser Höhe ohne die Aufnahme von Darlehen oder Verkauf von Vermögen umgesetzt werden. Nicht berauschend viel, aber in Zeiten wie diesen, ist eine positive freie Finanzspitze schon etwas, wovon viele andere Kommunen nur träumen können. Die Eigenfinanzierungsquote, die zeigt, wie weit Investitionen mit laufenden operativen Überschüssen finanziert werden, liegt bei 100,07 %, beim Nachtragsvoranschlag 2025 lagen wir noch unter 100 %, bei 93,89. Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf ein Plus von € 268.600,--. Unser Maastricht-Ergebnis im Budget 2025 lag noch bei einem Minus von über € 3,3 Millionen. Ist keine Kunst, kann ich Ihnen gleich dazu

sagen, weil wir natürlich heuer wesentlich weniger investieren. Trotz dieser schwierigen Lage wird es 2026 aber zu keiner Netto-Neuverschuldung kommen, im Gegenteil! Die Verbindlichkeiten werden sukzessive verringert, inklusive der Infrastruktur KG mit € 384.100,-- werden 2026 fast € 800.000,-- an Verbindlichkeiten abgebaut. Wir setzen ja grundsätzlich unseren konsequenten Weg der Schuldenreduktion fort. Hatte Eisenstadt im Jahr 2018 noch € 30,4 Millionen an Verbindlichkeiten, werden die Verbindlichkeiten Ende 2026 lediglich € 30,1 Millionen betragen. Da werden sich jetzt manche denken, dass sei jetzt aber nicht viel, aber das ist trotz des „Ausreißers“ im Jahr 2025, wo wir für den Grundstücksankauf beim Bildungscampus € 3 Millionen, für die 2 Tanklöschfahrzeuge € 1,2 Millionen, für Kanal und Stadtvilla je € 1 Million und die Ladestation beim Bauhof € 400.000,-- in Summe € 6,6 Millionen neu aufgenommen haben; wenn man das so betrachtet, dann ist es schon etwas. Damit man das besser einordnen kann: Wir hatten zu Beginn meiner Tätigkeit als Finanzstadtrat im Jahr 2003, es war übrigens das erste Budget in Euro bei einem Budgetvolumen von € 27 Millionen, Verbindlichkeiten von ca. € 21 Millionen, das sind über 77 %. Jetzt sind dies, bei einem Budget von über € 63 Millionen, weniger als die Hälfte, nämlich wie schon gesagt diese € 30,15 Millionen. Diese Kennzahlen zeigen, dass wir mit all unseren Maßnahmen, trotz schwieriger Rahmenbedingungen, in der Lage sind, mit diesem Voranschlag alle unsere geplanten Vorhaben, in denen sich auch zum Großteil die Vorschläge der anderen Parteien wiederfinden, zu realisieren. Wir schaffen das ohne Netto-Neuverschuldung, im Gegenteil sogar mit Verringerung unserer Verbindlichkeiten. Wir schaffen das mit einem ausgeglichenen Budget, von dem andere Gebietskörperschaften zum Teil meilenweit entfernt sind.

Soweit, meine Damen und Herren, eine kurze Erläuterung der Eckpunkte des vorliegenden Voranschlages 2026, Sie sehen, das Budget 2026 ist ein pragmatisches, dem Spargedanken verpflichtetes Rechenwerk, das von strikter Haushaltsdisziplin geprägt ist und bei dem noch stärker auf Effizienz und klare Schwerpunkte gesetzt werden muss.

Um es mit den Worten unseres Bürgermeisters bei der Pressekonferenz zu sagen: „Der Gürtel muss noch enger geschnallt werden“.

Auch in diesem Jahr wurde wieder viel Zeit und Energie aufgewendet, um Ihnen heute diesen Entwurf mit sämtlichen Zahlen, Daten und Fakten vorlegen zu können.

Dafür danke ich allen Mitarbeitern des Hauses, die bei der Erstellung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2026 mitgewirkt haben, insbesondere aber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzabteilung unter der Leitung von Finanzdirektor Erwin Giefing, für die geleistete Arbeit. Sie wurde wie immer mit sehr viel Verantwortung, Fachwissen und einem außergewöhnlichem Fingerspitzengefühl für das Machbare durchgeführt.

Meine Damen und Herren, ich ersuche um Ihre Zustimmung zum vorliegenden Voranschlag 2026. Vielen Dank!“

- *Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner verlässt von 19:58 Uhr bis 20:01 Uhr den Saal -*

Herr Vizebürgermeister Istvan Deli, BA übernimmt während dieser Zeit den Vorsitz.

Gemeinderat Ing. Bernhard Skaumal:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Beim Voranschlag prallen offenbar politische Welten aufeinander, aber das ist ja das Schöne an einer Demokratie, bei einer Demokratie sind verschiedene Meinungen und Ansichten zulässig. Ob dieses demokratische Grundverständnis mit einer politischen „Wadlbeißerei“ zu vergleichen ist, muss jeder für sich selbst entscheiden. Ich fange mit dem Positiven an, dem Voranschlag 2026. Grundsätzlich ist der Sparwille der Stadtführung zu erkennen, wobei hier genau auf die Details geachtet werden muss. Kollege Freismuth hat in den Medien verkündet, dass die Schulden netto zurückgehen. Das wäre gut, laut ihm sind es € 800.000,--. Das klären wir aber später noch einmal auf.

Die Optimierung und die Einsparungen bei Sachaufwänden um € 1,9 Millionen finde ich sehr gut. Mein Dank allen Mitarbeitern der Stadt, die das mittragen und auch möglich machen.

Nun aber zum größeren Brocken, dem Negativen:

Zum einen ist das der Rückgang der Netto-Ertragsanteile durch die enorm hohen Abzüge des Landes. Für das kann die Stadt nichts. Richtigerweise entspricht der Rückgang auch nicht dem Grundsatz, wofür die Ertragsanteile eigentlich gedacht sind. Die sollten eigentlich das Geld für die Gemeinden sein, womit gearbeitet und Projekte umgesetzt werden können. Was mir hier fehlt, ist der entsprechende Widerstand bzw. der Aktionismus, daran etwas zu ändern. Meines Wissens sind ja die

ÖVP und die SPÖ in der Bundesregierung. Gibt es hier keine entsprechenden Kanäle, um dem Treiben der Landesregierung einen Riegel vorzuschieben? Eventuell mit einer Obergrenze, was sich das Land an Ertragsanteilen von den Gemeinden abziehen darf? Ich stehe jedenfalls dafür zur Verfügung und bin bereit, wenn es da entsprechende Kräfte gibt. In meiner letzten Budgetrede habe ich die geringere Budgetierung für die Sicherheit der Stadt mit der überfinanzierten Kunst und Kultur im Ergebnishaushalt kritisiert. Und der Vergleich macht sichtbar, dass dies mehr als gerechtfertigt war. Denn im Vergleich von 2025 auf 2026 fällt das Budget für Kunst und Kultur plötzlich von einst € 1,75 Millionen auf knapp € 1 Million. Das heißt, es geht auch offenbar mit € 700.000,-- weniger für Kunst und Kultur. Was bleibt, ist der eklatante Unterschied vom Kunstabudget zum Sicherheitsbudget. Der Stadtführung ist die Sicherheit nämlich nur halb so viel Wert und wird daher nur mit € 520.000,-- budgetiert, das ist ein Rückgang um € 150.000,--.

Der Kollege Stadtrat Freismuth hat in den Medien von einem Schuldenrückgang von € 800.000,-- gesprochen. Woher er die Zahlen hat, ist mir nicht genau bekannt. Fakt ist, und das ist im Budget für jeden klar ersichtlich, dass der Schuldenstand der Stadt Eisenstadt mit Stichtag 31.12.2025 von € 30.559.000,-- auf geplante € 30.550.000,-- am 31.12.2026 sich verringern wird. Das ist ein Rückgang von € 9000,-- in einem Jahr und nicht um € 800.000,--. Nachzulesen ist das auf der Seite 319. Es werden in Summe knapp € 880.000,-- alleine an Zinsen zurückzuzahlen sein. Vielleicht wurde hier etwas verwechselt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Umgelegt auf einen privaten Haushalt würden alle Familienmitglieder zustimmen, dass es kein gutes Zeichen ist, wenn sich der Schuldenstand einer Familie in 365 Tagen um nur 0,02 % minimiert. Das ist ein Budget, welches diese Stadtregierung auf den Schultern unserer Kinder und Kindeskinder beschließt. Und dass es anders geht, zeigt ein Beispiel, welches ich hier nicht auslassen möchte. Die Stadt Wels, geführt von der FPÖ, Bürgermeister Dr. Andreas Rabl, haben es geschafft, dass der Schuldenstand deutlich sinkt. Nämlich von im Jahr 2015 noch € 1160,-- Euro pro Kopf auf im Jahr 2026 nur mehr € 43 pro Kopf. Das ist ein Schuldenrückgang von 96,3 %. Nun ist mir schon klar, dass Wels mehr Einwohner und in einem anderen Bundesland liegt, aber die Zahlen sprechen für sich. Eisenstadt hat mit dem Budget 2026 dann € 1896,-- Schulden pro Kopf, und das liegt nicht nur allein an den fehlenden Ertragsanteilen, die sich das Land abzieht. Zurückzuführen ist das auf die katastrophale, politische Entscheidung der Stadt-

führung der letzten Jahre. Ich sage nur Stadtvilla, Haydnkino usw. Lernt man doch als kleines Kind „Spare in der Zeit, dann hast du in der Not“.

Vielleicht auch ein Ratschlag an den Bürgermeister der von politischem Geplänkel und die Klubobfrau der Grünen, welche in den Medien von parteipolitischer Profilierung spricht. Im Zusammenhang wahrscheinlich mit der Abstimmung von heute, nachzulesen in der Kronen Zeitung. Es wäre wichtig, und das rate ich über die Wintertage zu konsumieren, das ist das Eisenstädter Stadtrecht. Im Detail den § 12 Abs. 15, in dem geregelt ist, dass der Gemeinderat das entsprechende Organ zum Beschluss des Voranschlags ist. Und weiter der § 37 Abs. 1, wonach alle Gemeinderäte in ihren Entscheidungen frei sind und nicht weisungsgebunden. Ich weiß nicht, was daran ein „Geplänkel“ ist oder ein politisches „Haxlbeißen“, wenn ich andere Ansichten habe als vielleicht andere im Gemeinderat. Und um dem entgegenzuhalten, ich habe mir den Voranschlag genau angesehen und aufgrund der Zahlen, Daten und Fakten eine Entscheidung getroffen. Ich bin gespannt, ob das alle anderen Mitglieder auch gemacht haben. Im gleichen Artikel wird auch gleich vom Bürgermeister Steiner beschrieben, wohin die Reise seiner Meinung nachgehen soll. Es braucht frisches Geld, entweder durch Anhebung der Grundsteuer oder andere Maßnahmen. Was die anderen Maßnahmen sind, haben wir schon in den vorherigen gehenden Punkten mitbekommen, es sind die Erhöhungen für jeden einzelnen Bürger, sind es die Parkplätze, die erhöht wurden, die Eintrittskarten fürs Eislaufen oder fürs Schwimmen usw. Der einfache Bürger wird immer draufzahlen müssen, jetzt wieder mit über 4 %. Im Allgemeinen ist der Voranschlag aber rechnerisch richtig, und ich habe keine Übertragungsfehler gefunden. Ich bedanke mich jedenfalls beim Herrn Giefing und seinem ganzen Team für die Ausarbeitung des Konvoluts, das ist sicher keine leichte Aufgabe und braucht entsprechende Nerven und auch Disziplin. Dem Voranschlag 2026 werde ich aber aus genannten Gründen nicht zustimmen.“

Gemeinderat Dr. Siegfried Mörz:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch von unserer Seite vorab einen großen Dank an den Finanzdirektor und an den Finanzstadtrat, es war in der Tat keine wirklich einfache Übung. Wir stehen schon dazu, in dem Zusammenhang Verantwortung zu übernehmen und werden auch dem Budget und dem Voranschlag zustimmen, aus mehreren Gründen: zum einen, wie schon mehrfach betont wurde, sind Investitionen sehr maßvoll diesmal veranschlagt,

einfach auf das Notwendigste beschränkt, das ist definitiv gut; die Sachkosten deutlich reduziert, das ist heute eh schon gesagt worden, um € 1,9 Millionen. Ein bisschen ambitionierter hätte man bei den Personalaufwendungen sein können, die doch den größten Kostenbrocken darstellen, zumindest mal im Rahmen von budgetären Vorgaben. Ich weiß schon, im öffentlichen Bereich ist das keine einfache Übung, auch dafür habe ich ein gewisses Grundverständnis. Dass daraus folgend die Schuldenlast insgesamt nicht dramatisch zurückgeht, ist aus unserer Sicht klar, ist aus der ganzen Rechensystematik eine zwingende Ableitung, und ich denke, in Summe ist es ein Voranschlag, mit dem wir alle gut leben können und wo wir auch gerne Verantwortung übernehmen. In diesem Sinne stimmen wir dem Voranschlag gerne zu. Danke.“

Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Medienvertreter und Zuhörerinnen und Zuhörer!

Wir beraten heute ein Budget, das die Weichen für das kommende Jahr stellen wird. Für uns als SPÖ-Eisenstadt ist es unsere Aufgabe und auch die Pflicht, kritisch hinzuschauen, aber auch anzuerkennen, wo gute Arbeit bis jetzt geleistet wurde und wo wir gemeinsam Chancen nutzen können. Genau das möchten wir heute tun. Das vorliegende Budget ist von Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt getragen und wird daher auch unsere Zustimmung im Gemeinderat erhalten. Natürlich entstand dieses Budget vor dem Hintergrund der allgemein angespannten wirtschaftlichen Lage, aber dennoch werden wir die notwendigen und erforderliche Investitionen in die Lebensqualität von Eisenstadt tätigen. Die Abzüge des Landes erfolgen für Aufgaben, welche das Land für die Gemeinden übernimmt, und vor allem ist dieser burgenländische Weg für die Gemeinden unter den anderen Bundesländern sehr erfolgreich. Das Land wiederum investiert in diverse Sozialleistungen, dem Bau und Ausbau von Krankenhäusern, diese Abzüge sind klar gesetzlich festgelegt. Das Budget ist selbstverständlich auch geprägt von der allgemeinen Wirtschaftslage in Europa und der derzeitigen Krisen weltweit, nicht zu vergessen die hohe Inflation. Aber zunächst bedanken wir uns beim Gemeinderat, dem Finanzstadtrat und der Verwaltung, insbesondere bei unserem Finanzdirektor Ing. Erwin Giefing für die sorgfältige Ausarbeitung des Budgets. Besonders positiv hervorheben möchten wir die stabile Finanzplanung trotz wirtschaftlich anspruchsvoller Zeiten, Investitionen in die Infrastruktur, die langfristig unsere

Lebensqualität sichern werden und die Sicherung des sozialen Zusammenhalts, vor allem das Engagement für die Vereine und der sozialen Einrichtungen in der Gemeinde zu sichern. Aber wo sehen wir noch Chancen? Als SPÖ-Eisenstadt möchten wir konstruktiv aufzeigen, wo wir Potenzial sehen, ohne das bisher Erreichte kleinzureden. Dazu gehen zum Beispiel die Punkte wie Digitalisierung, mit gezielten Projekten kann man hier die Verwaltung effizienter machen und BürgerInnen in Eisenstadt entlasten. Ein weiterer Punkt ist der Klimaschutz und die Energie. Durch weitere intelligente Investitionen, etwa in Energiesparmaßnahmen oder lokale erneuerbare Projekte können wir mittelfristig Kosten senken und der Gemeinde sparen helfen. Bei der Jugend & Familie ist es wichtig, auch die finanziellen Mittel für Freizeit-, Betreuungs- und Kulturangebote weiter für die Gemeinde zu investieren. Vor allem ist uns wichtig, dass die Sozialleistungen nicht gekürzt wurden und unsere Kindergärten und Schulen mit gut qualifiziertem Personal ausgestattet sind. Aber wir wollen auf jeden Fall verantwortungsvoll mit Steuergeldern umgehen. Wir alle tragen Verantwortung für jeden Euro im Haushalt. Deshalb unterstützen wir die Maßnahmen, die unnötige Ausgaben vermeiden, langfristige Folgekosten berücksichtigen und Transparenz schaffen. Deshalb ist ein gemeinsamer Weg für eine starke Gemeinde sinnvoll.

Unser Ziel ist klar: Die Handlungsfähigkeit der Stadt wird weiterhin gesichert werden und das ohne Einschränkungen bei den Leistungen, welche für die Bevölkerung unerlässlich sind. Wir wollen beitragen, Lösungen zu finden, statt Gräben zu vertiefen. Denn eines ist klar: Die Herausforderungen der Zukunft meistern wir nur gemeinsam.

Zum Schluss möchte ich mich noch bei allen ganz herzlich bedanken für die gute Zusammenarbeit, vor allem bei unserem Bürgermeister Mag. Thomas Steiner, unserem Finanzstadtrat Dr. Michael Freismuth, Finanzdirektor Ing. Erwin Giefing und allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten. Nutzen wir die Chance, dieses Budget gemeinsam zu beschließen und mit einem starken Signal für unsere Stadt voran zu gehen. Vielen Dank. Die SPÖ-Eisenstadt wird diesem Budget zustimmen. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Vielleicht nur ganz kurz zur Rede unseres Gemeinderates seitens der FPÖ. Ja, man kann natürlich unterschiedliche Standpunkte haben. Was den Schuldenabbau betrifft, würde ich bitten, auch die Infrastruktur KG, also die KG mitzudenken und mitzuschauen, und wir haben uns das immer zur Aufgabe gemacht, dass wir nicht nur vom

Darlehensstand der Stadt reden, sondern immer ein Gesamtbild geben, und wenn man beide zusammenrechnet, so, wie ich es auch sehe, haben wir einen Schuldenabbau von netto € 800.000,--. Sie können, wenn Sie dann beide Zahlen zusammenrechnen, kommen Sie knapp auf diese € 800.792,-- sind es genau. Ich finde schon, dass in Zeiten, wo darüber diskutiert wird, welche Gebietskörperschaften wie viel zusätzliche Schulden machen können, es doch beachtlich ist, dass wir diese € 800.000,-- weniger Schulden haben werden. Natürlich Wels, ich kenne den Bürgermeister übrigens sehr gut, hat einen sehr niedrigen Schuldenstand, kann aber auch gleich sagen, warum das so ist. Die Stadt Wels hat einen relativ großen Anteil der Sparkassen Oberösterreich AG verkauft, die haben dort eine Beteiligung gehabt, haben dort ca. € 71,8 Millionen durch diesen Verkauf lukriert, haben die Hälfte davon ungefähr in den Schuldenabbau investiert und den Rest im Budget verbraucht. So geht es auch, wir haben leider keine Bank, die wir verkaufen können, aber wir bemühen uns trotzdem, dass wir ein solides Budget schaffen. Ich möchte auch noch einmal ein Danke an Dich, Frau Vizebürgermeisterin sagen, an Euch von der Grünen-Fraktion. Wir haben schon jahrelang eine sehr gute Zusammenarbeit, und ich glaube, es ist schon ein gutes Zeichen, dass in so schwierigen Zeiten es möglich ist, eine wirklich breite Mehrheit auch zu schaffen, und ich kann Euch als Bürgermeister versprechen, dass ich auch beim Budgetvollzug, was der nächste Schritt ist, sehr achtsam sein werde. Ich bin mir sicher, dass wir hier auf einem guten Weg sind und dass wir, wenn wir auch zusammenhalten, auch wieder mehr Investitionen tätigen können, wo wir dann gemeinsam auch entscheiden, wo wir investieren. Wir haben in den letzten Jahren viele gute Investitionen getätigt, und das werden wir auch künftig so versuchen. Das wollte ich nur zum Abschluss auch noch einmal sagen. Dankeschön an alle, die hier mitgearbeitet haben, Erwin danke.... ich weiß, das Nervenkostüm war manchmal ziemlich angespannt. Aber das ist einfach so in Vorbereitung eines Budgets. Ich glaube, dass wir hier heute wirklich ein gutes Produkt auf den Weg bringen, das die Stadt auch in eine sichere Zukunft führen kann. Vielen Dank.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf vielleicht darauf hinweisen, dass die vom Berichterstatter genannten Punkte a) bis e) nicht einzeln abgestimmt werden sondern auf ein Mal. Wir haben da jedes Jahr eine andere Vorgangsweise, die vom Land immer vorgegeben wird, heuer ist es so, dass wir einen Gesamtbeschluss zu fassen haben.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Mag.^a Regina Lackner, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits, Michael Nemeth, MBA sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Claudia Krojer, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

44. Vergabe eines Kassenkredits, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Vergabe eines Kassenkredits in Höhe von EUR 9.959.766,67, beginnend am 02.01.2026 mit einer grundsätzlichen Laufzeit bis 31.12.2027 an die Oberbank AG, Esterhazyplatz 6a, 7000 Eisenstadt beschließen.

Verzinsung: 12-Monats-EURIBOR +0,1 % Aufschlag

Weiters ergeht der Hinweis, dass der Kassenkredit jährlich mit dem jeweiligen Haushaltsvoranschlag zu beschließen ist.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth,

Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Mag.^a Regina Lackner, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits, Michael Nemeth, MBA sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Claudia Krojer, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

45. Prüfungsausschuss, Bericht vom 08.09.2025

- Gemeinderat Michael Nemeth MBA verlässt von 20:32 Uhr bis 20:34 Uhr den Saal -
- Gemeinderat Werner Klikovits verlässt von 20:34 Uhr bis 20:36 Uhr den Saal -

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Medienvertreter und Zuhörerinnen und Zuhörer!

Bericht

über die 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08.09.2025.

1. Baumankauf der Baumschule Kirchäcker

- **Gab es vor der Baumschule Kirchäcker schon eine Baumschule der Stadtgemeinde, die für die Aufzucht von städtischen Bäumen verwendet wurde?**
- **Im Jahr 2020 und 2021 wurden laut Medienberichten in Summe 700 Bäume angekauft und verpflanzt. Wie hoch waren hier die Gesamtkosten für diese Bäume?**
- **Bei wem wurden diese Bäume gekauft? Die Rechnungen zu den 700 Bäumen sind in Kopie beim Prüfungsausschuss vorzulegen und dem Protokoll beizulegen.**

Herr DI Werner Fleischhacker nimmt zu diesem Tagesordnungspunkt Stellung.

Herr DI Fleischhacker führt aus, dass es vor der Baumschule Kirchäcker keine Baumschule der Stadtgemeinde Eisenstadt gegeben hat, die für die Aufzucht von städtischen Bäumen verwenden wurden.

Bei diesem Projekt handelte es sich um 693 Bäume, welche um einen Gesamtpreis von EUR 80.730,00 angeschafft wurden. Das ergibt einen Durchschnittspreis pro Baum von rund EUR 116,50.

Ziel war es, die Bäume günstig einzukaufen, und danach diese selbst aufzuzüchten, damit der Stadtgemeinde möglichst wenig Kosten entstehen. Durch diese Vorgangsweise hat sich laut DI Fleischhacker die Stadtgemeinde Eisenstadt rund EUR 270.000 netto erspart.

Herr DI Fleischhacker teilt mit, dass die Bäume bei der Baumschule Maly eingekauft wurden.

Den Prüfungsausschussmitgliedern werden die Rechnungen betreffenden den Bäumen zur Einsicht vorgelegt.

Herr GR Christoph Fertl fragt nach, wie viele Bäume es derzeit noch zum Verteilen gibt. Herr DI Fleischhacker, antwortet, dass nach der Rekultivierung der Flächen keine Bäume mehr vorhanden sind.

Die Grünflächen, auf welchen die Bäume verpflanzt worden sind, befinden sich im Privatbesitz. Standortmäßig liegen die Flächen der Bahn, im Frauenschiel-Park und bei der Feldstraße.

Herr GR Fertl weist darauf hin, dass laut Auskunft im letzten Prüfungsausschuss sich die Kosten pro Baum bei der damaligen Bepflanzung auf zwischen 80,00 und 100,00 Euro beliefen. Er stellt daher eine Diskrepanz zwischen den damaligen Kostenangaben und der nun bekanntgegebenen Kosten in Höhe von EUR 116,50 pro Baum fest. Er ersucht daher, die Angelegenheit beim nächsten Prüfungsausschuss zu thematisieren.

2. Altstoffsammelzentrum Eisenstadt/UDB Burgenland – Prüfungszeitraum 2020 bis 2024

Punkt 1

- **Wer ist berechtigt im Altstoffsammelzentrum zu entsorgen?**
- **Wie hoch sind die Gesamtkosten, welche von der Stadt an den UDB im Prüfungszeitraum bezahlt wurde? Aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren.**
- **Sämtliche UDB-Rechnungen müssen bei der Prüfung in Kopie vorgelegt und dem Protokoll angehängt werden.**
- **Wie hoch sind die Einnahmen der Stadt betreffend das Altstoffsammelzentrum im Prüfungszeitraum – aufgeschlüsselt nach Monaten und Jahren?**
- **Welchen prozentuellen Anteil haben Firmenrechnungen bei den Einnahmen in den jeweiligen Jahren? Aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren.**
- **Wie hoch ist die Differenz zwischen Einnahmen der Stadt betreffend des Altstoffsammelzentrum und dem an den UDB bezahlten Entgelt im Prüfungszeitraum – aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren?**
- **Wurde zwischen der Stadt Eisenstadt und UDB ein von der Stadt Eisenstadt zu zahlendes jährliches „Fixentgelt“ vereinbart? Wenn ja, wie hoch ist dieses pro Jahr, wer setzt es fest und wie errechnet es sich?**
- **Wurde von der Stadt an den UDB ein zu leistendes variables Entgelt vereinbart? Wenn ja, wie hoch ist dieses pro Jahr, wer setzt es fest und wie errechnet es sich?**
- **Wie setzt sich das an den UDB bezahlte Entgelt im Prüfungszeitraum beitragsmäßig zusammen? Auflistung nach einzelnen Jahren.**
- **Wird die Höhe des vom UDB – allenfalls zusätzlich in Rechnung gestellte Entgelt einer Kontrolle unterzogen? Wenn ja, von wem?**
- **Sofern das an den UDB zu zahlende Entgelt die Einnahmen des Altstoffsammelzentrums übersteigt, was ist die Ursache und der Grund dafür und welche Maßnahmen wurden zur Abhilfe gesetzt?**
- **Wie hoch sind die von der Stadt für das Altstoffzentrum zu tragenden Gesamtkosten im Prüfungszeitraum, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren?**

Punkt 2

- Wie viele Mitarbeiter sind bzw. waren im Altstoffsammelzentrum in den einzelnen Jahren des Prüfungszeitraumes beschäftigt (Vollbeschäftigt, nur an bestimmten Tagen, mehrere Funktionen und Leistungen in der Stadtgemeinde)?
- Wie hoch sind die Personalkosten betreffend des Altstoffsammelzentrums im Prüfungszeitraum? Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren.
- Wenn Mitarbeiter nicht zur Gänze im Altstoffsammelzentrum beschäftigt sind, wie wird die Abrechnung abgewickelt, gibt es getrennte Kostenstellen, wie werden diese erfasst?

Punkt 3

- Werden die von der Bevölkerung abgegebenen Stoffe bzw. Materialien kontrolliert übernommen und entsorgt? Wenn ja, wie, von wem und von wie vielen Mitarbeitern? Wie viele Stunden fallen dafür an?
- Welche über die Kontrolle der abgegebenen Stoffe hinausgehenden Leistungen erbringen die Mitarbeiter im Altstoffsammelzentrum noch?

Punkt 4

- Vertragliche Regelungen mit UDB (Erläuterung des Vertrages, inkl. Vorlage und Beilegung zum Protokoll)
- Auflistung der einzelnen Kosten laut Vertrag für unterschiedliche Leistungen/Stoffe

Herr Hannes Lackner, BSc geht auf diesem Tagesordnungspunkt ein.

Er erklärt, dass jede Privatperson und jeder Verein, sprich jeder der geschäftsfähig ist, berechtigt ist, im Altstoffsammelzentrum Materialien zu entsorgen.

Die Gesamtkosten, welche von der Stadt an die Umweltdienst Burgenland GmbH (UDB) bezahlt wurden, beliefen sich im Jahr 2020 auf EUR 223.765,75, im Jahr 2021 auf EUR 206.761,31, im Jahr 2022 auf EUR 164.908,39, im Jahr 2023 auf EUR 294.264,91, und im Jahr 2024 auf EUR 221.388,94.

Herr Lackner, BSc gewährt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Einsicht in den vorliegenden Rechnungen der Umweltdienst Burgenland GmbH.

Die Einnahmen der Stadt betreffend das Altstoffsammelzentrum beliefen sich im Jahr 2020 auf EUR 191.648,57, im Jahr 2021 auf EUR 188.847,69, im Jahr 2022 auf EUR 158.339,55, im Jahr 2023 auf EUR 169.654,77 und im Jahr 2024 auf EUR 212.477,83.

Der prozentuelle Anteil von Firmenrechnungen bei den Einnahmen betrug in den Jahren 2020 bis 2024, jeweils 24 %, 27 %, 25 %, 22 % und 12 %.

Die Differenz zwischen den Einnahmen der Stadt betreffend des Altstoffsammelzentrums und dem an die UDB bezahlten Entgelts betrug im Jahr 2020 EUR 32.117,18, im Jahr 2021 EUR 17.913,62, im Jahr 2022 EUR 6.568,84, im Jahr 2023 EUR 124.610,14 und im Jahr 2024 EUR 8.911,11.

Herr GR Fertl möchte wissen, warum im Jahr 2023 die Kosten überdurchschnittlich hoch waren. Herr Lackner, BSc begründet dies mit erhöhten Entsorgungskosten in dem betreffenden Jahr.

Ein zwischen der Stadt Eisenstadt und der UDB jährlich von der Stadt Eisenstadt zu zahlendes Fixentgelt wurde nicht vereinbart.

Betreffend der Frage nach einem variablen Entgelt erklärt Herr Lackner BSc, dass die UDB eine Preisliste festlegt, nach welcher monatlich abgerechnet wird.

Das an die UDB bezahlte Entgelt setzt sich aus dem Preis pro Containertonnen und den Kosten für die Miete und der Abholung zusammen. Die UDB stellt Monatsrechnungen, welche von den Eisenstädter Umweltbetrieben geprüft werden.

Der Grund dafür, dass das an die UDB bezahlende Entgelt die Einnahmen des Altstoffsammelzentrums übersteigt, liegt an veränderte Rahmenbedingungen, wie die Reduzierung des Gemeindepaketes, dessen Einnahmen von rund EUR 300.000,00 im Jahr 2023 auf rund EUR 112.000,00 im Jahr 2024 gesunken sind.

Herr Ing. Erwin Giefing, MBA gibt bekannt, dass die von der Stadt Eisenstadt zu tragenden Gesamtkosten für das Altstoffsammelzentrum, welche auch dem jeweiligen Rechnungsabschluss zu entnehmen ist, im Jahr 2020 EUR 168.000,00 betragen, im Jahr 2021 EUR 119.000,00, im Jahr 2022 EUR 190.000,00, im Jahr 2023 145.000,00 und im Jahr 2024 EUR 109.000,00 betragen.

Hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter, teilt Herr Lackner, BSc mit, dass im Jahr 2020 4,0, in den Jahren 2021 bis 2023 3,75, und im Jahr 2024 2,75 Vollzeitbeschäftigte im Altstoffsammelzentrum eingesetzt wurden.

Die Personalkosten beliefen sich im Jahr 2020 auf EUR 271.894,09, im Jahr 2021 auf EUR 244.114,10, im Jahr 2022 auf EUR 329.858,91 im Jahr 2023 auf EUR 200.168,15, und im Jahr 2024 auf EUR 178.746,67. Der verhältnismäßig hohe Wert im Jahr 2022 lässt sich mit einer Pensionierung und der damit verbundenen Abfertigung erklären.

Herr Lackner, BSc erklärt, dass Kontrollen insofern stattfinden, als bei der Einfahrt, nur all jenes kontrolliert werden kann, das visuell wahrnimmt ist. Die Entsorgenden werden jedenfalls bestmöglich von den Mitarbeitern angewiesen, die Entsorgung ordnungsgemäß durchzuführen.

Da es dennoch laufend vorkommt, dass Gegenstände nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, zählt es zu den Aufgaben des Personals, die abgegebenen Materialien am darauffolgenden Tag zu kontrollieren und nach zu sortieren.

Weitere, über die Kontrolle hinausgehende Tätigkeiten die anfallen, wären etwa Batterien abkleben, Computer zerlegen, die Kassa abzuschließen, das Altstoffsammelzentrum instand zu halten, Gelbe Säcke auffüllen, oder auch Wasenmeister- und Platzreinigungsarbeiten. Weiters muss die Abholung der Wertstoffe durch die Entsorgungsunternehmen (u.a. UDB) organisiert und vorbereitet werden.

Herr Lackner, BSc erklärt, dass keine Zusatzvereinbarungen bzw. keinerlei Vereinbarungen betreffend Müllentsorgungen mit der UDB vorliegen.

Auf die Frage der anfallenden Betriebskosten, verweist Herr Lackner, BSc auf die Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. auf die Rechnungsabschlüsse, welchen diese zu entnehmen sind.

3. Geburtstagsbriefe

- Bürgermeister Thomas Steiner und Vize-Bürgermeister Istvan Deli schicken zu bestimmten Geburtstagen eigene Glückwunschbriefe. Welche Geburtstage werden hier berücksichtigt?
- Wie viele Briefe wurden hier im Jahr 2022, 2023 und 2024 versendet? Auflistung nach Jahren
- Wie hoch sind die Kosten für diese Briefe? Auflistung nach Jahren und Personen
- Wer bereitet diese Briefe auf und versendet diese an die Personen?
- Welchen Inhalt haben diese Briefe? Kopien der Briefe sind dem Protokoll beizugeben.
- Werden zu bestimmten Geburtstagen auch Geschenke/Gutscheine versendet oder überreicht? Welchen Wert hatten diese in den Jahren 2022, 2023 und 2024?
- Auflistung nach Jahren

Herr Ing. Michael Hamedl, MA nimmt zu diesem Tagesordnungspunkt Stellung.

Geburtstagsbriefe werden ab dem vierzigsten Geburtstag zu den runden Geburtstagen, somit auch zum fünfzigsten, zum sechzigsten, zum siebzigsten, zum achtzigsten und zum neunzigsten Geburtstag an die Eisenstädterinnen und Eisenstädter versendet. Ab dem fünfundneunzigsten Geburtstag erhalten die Jubilare jährlich ein Glückwunschkorschreiben vom Bürgermeister.

Im Jahr 2022 wurden 1.133 Glückwunschkorschreiben des Bürgermeisters versendet, im Jahr 2023 waren es 1.661 Stück, und im Jahr 2024 wurden 1.698 Briefe verschickt.

Die Kosten pro Brief belaufen sich auf EUR 1,52. Das ergibt für das Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von EUR 1.720,96, im Jahr 2023 in Höhe von EUR 2.524,72 und im Jahr 2024 in Höhe von EUR 2.578,41.

Die Aufbereitung der Briefe erfolgt im Bürgermeisterbüro, anschließend werden sie der Rathaus-Poststelle zur Versendung übergeben.

Bezüglich der Frage nach dem Inhalt der Briefe merkt Herr Ing. Hamedl, MA an, dass Inhalte von Briefen nicht den Prüfkompetenzen des Prüfungsausschusses unterliegen. Michael Hamedl bietet an, den privaten Gratulationsbrief zu übermitteln.

Herr Ing. Hamedl, MA erklärt, dass zu den Geburtstagen keine Geschenke versendet werden. Jedoch erfolgt bei den Hausbesuchen eine persönliche Präsent-Übergabe.

Es wurden im Jahr 2022 22, im Jahr 2023 23 und im Jahr 2024 34 Gratulationen vom Bürgermeister durchgeführt.

Der Wert dieser Geschenke belief sich im Schnitt auf rund 20 Euro pro Geschenk. Dazu gehören zum Beispiel ein Buch, Blumen und ein Stadtwein.

Auf die Fragen von Herrn GR Fertl, ob zum sechzehnten, zum achtzehnten und zum zwanzigsten Geburtstag keine Geschenke übergeben werden, antwortet Herr Ing. Hamedl, MA mit einem Nein. Gratulationen per Brief finden erst ab dem vierzigsten Geburtstag statt – dafür gibt es schließlich eine gesetzliche Grundlage.

Herr GR Fertl, fügt hinzu, er frage deshalb nach, weil ihm bekannt sei, dass im Jahr 2022, 16-jährige Gutscheine erhalten hätten.

Herrn Ing. Hamedl, MA ist diese vermeintliche Aktion nicht bekannt. Möglicherweise handelte es sich damals um eine Wahlkampagne einer Partei.

Herr GR Fertl regt an, im Sinne der Wirtschaftlichkeit Überlegungen anzustellen, je Geburtstagsjubiläum das Glückwunschschreiben an den jeweiligen Adressaten nur ein einziges Mal zu versenden. Derzeit werden von den jeweiligen Amtsträgern – Bürgermeister, erster Vizebürgermeister und zweite Vizebürgermeisterin – jeweils ein eigenes Schreiben verschickt.

4. Belegprüfung

Es wurden die Belege des 02. Quartals 2025 der Freistadt Eisenstadt geprüft.

Die Belege werden anhand des Journalausdrucks (siehe Beilage A) stichprobenartig durch Einsicht in das Dokumentenmanagementsystem (DMS) digital überprüft.

Anhand des Journalausdrucks wurden folgende Belege geprüft: Barcode Nr. RW202514003, RW202510062 und 25-001505.

Hinsichtlich der Belege gab es keine Beanstandungen.

5. Kassastände

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet der Kassenführer Herr Ing. Erwin Giefing, MBA:

Kassastände per 08.09.2025 laut Telebankingjournal (Beilage B)

Die Erste Bank	€	3.505.888,35
BAWAG	€	32.932,08
Bank Burgenland	€	964.176,08
P.S.K.	€	173.718,11
Raiffeisenlandesbank Eisenstadt	€	913.495,08
Bank Austria Creditanstalt	€	174.401,79
Volksbank Wien	€	100,00
BKS	€	7.187,46
Oberbank	€	-6.978.050,87
Gesamtstand:	€	-1.206.151,92

Mit diesem Kassastand ist unter Einbeziehung des Kassenkredits die Bezahlung der laufenden Rechnungen möglich.

Der Vorsitzende dankt für den Bericht.

6. Allfälliges

Herr Obmann DI Rauchbauer, BSc bittet um eine terminliche Festsetzung für den nächsten Prüfungsausschuss im 04. Quartal 2025. Nach Übereinkunft mit den anwesenden Personen wird der 24. November 2025, um 16:00 Uhr, als Datum beschlossen.

Sonst gab es zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die Zusammenarbeit und die Mitarbeit im Prüfungsausschuss und schließt die Sitzung um 17.30 Uhr.

Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc:

„Zum Schluss möchte ich mich noch bei allen Kolleginnen und Kollegen des Prüfungsausschusses bedanken. Ein großer Dank gilt auch allen Kolleginnen und Kollegen des Magistrats für die gute Zusammenarbeit und der tollen Aufbereitung der Unterlagen.

Der nächste Prüfungsausschuss am 23.02.2026 stattfinden wird, unter der Leitung des neuen Obmannes, Gemeinderat Christoph Kainz. Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassenführers Ing. Erwin Giefing, MBA vom 20.11.2025 vorliege, die den folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 08.09.2025 habe ich nichts hinzuzufügen.“

46. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Bernhard Skaumal das Wort. Dieser führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Als Mitglied des Gemeinderates der Landeshauptstadt Eisenstadt ist es nicht nur meine Pflicht, an allen Sitzungen und Ausschüssen teilzunehmen, bei dem ich auch Mitglied bin, vor allem ist es mein persönliches Bestreben, auch bei allen Sitzungen und Ausschüssen teilzunehmen, bei denen ich nur als Zuhörer und ohne Stimmrecht geladen bin. Das hat in den letzten Wochen und Monaten nicht mehr so gut funktioniert, das hat einen ganz einfach Grund, meine Frau ist nach der Karenz von 3 Kindern wieder in die Arbeitswelt eingetreten und somit obliegt mir die Aufsicht, die Erziehung und die Freizeitgestaltung unserer 3 Kinder an fast allen Tagen unter der Woche, und das ist eine sehr schöne Aufgabe. Und da bin ich auch schon bei den Weihnachtsglückwünschen, das wünsche ich Euch allen, dass Ihr auch die Möglichkeit habt, mit Euren Kindern, Euren Partnern, mit Freunden und Familie ganz viel Zeit zu verbringen. Ich glaube, die Weihnachtszeit ist prädestiniert dafür und eignet sich dafür ganz gut, dass Ihr auch gemeinsame Erlebnisse erlebt, die Euch

auch lange in Erinnerung bleiben werden. Ich wünsche Euch frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und alles, alles Gute. Danke.“

Gemeinderätin Samara Sánchez Pöll:

„Zwei Kerzerl brennen schon am Adventkranz, bald sind es drei, dann vier, dann steht das Christkind vor der Tür.“

Ich habe mir ein paar Gedanken dazu gemacht, was ich machen würde, wenn ich heuer das „Christkinderl“ wäre. Dann würde ich nämlich mehr als 8 Milliarden Packerl mit Solidarität, Frieden und Liebe verteilen. Frieden, damit niemand auf diesem Planeten im Krieg leben muss. Liebe für alle, ganz egal, woher eine Person kommt, an was sie glaubt, wen sie liebt oder welcher Partei jemand angehört. Solidarität, unter anderem für unseren wunderschönen Planeten, in der Hoffnung, dass er die kommenden Sphären gut übersteht. Für diesen Kontinent, der für unser Glück im Norden liegt und für dieses Land, in dem wir in Frieden leben dürfen und sich die meisten keine Sorgen um das tägliche Essen machen müssen und Solidarität gegenüber jenen, die diese Sorgen sehr wohl haben. Zuletzt noch eine Extraportion Liebe für die kleinste Großstadt der Welt, unser Eisenstadt. In diesem Sinne, wünsche ich Ihnen und Euch allen von ganzem Herzen und von meiner Grünen-Fraktion frohe Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches und gemeinsames neues Jahr. Ich freue mich sehr darauf. Danke und schönen Abend.“

Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, liebe Mitarbeiter von der Stadt Eisenstadt, liebe Kolleginnen und Kollegen vom Gemeinderat, werte Gäste, sehr geehrte Presse!

Ich wünsche Euch eine doch ruhige und besinnliche Weihnachtszeit. Das sagen wir zwar immer, aber es wird nicht immer so besinnlich und so ruhig, deshalb wünsche ich es Euch. Wunderschöne Feiertage im Kreise Eurer Familien und schlussendlich einen guten Rutsch ins neue Jahr. Danke.“

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats, sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen der ÖVP-Fraktion darf ich Ihnen herzlich ein frohes Weihnachten wünschen. Ich möchte mich herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit im

vergangenen Jahr hier bedanken. Auch wenn wir in vielen Fragen unterschiedliche Sichtweisen haben, so verbindet uns doch das gemeinsame Ziel, das Beste für die Menschen in Eisenstadt zu erreichen. Dieses Miteinander verdient Anerkennung und Respekt. Wir stehen vor einem anspruchsvollen Jahr 2026. Das Budget ist herausfordernd, und die Entscheidungen, die vor uns liegen, erfordern Verantwortungsbewusstsein und Zusammenhalt. Umso wertvoller ist es, dass das Budget breit mitgetragen wurde und wir auf eine Basis der Kooperation bauen können. Auch dafür ein herzliches Dankeschön an die verantwortungsbewussten Fraktionen im Gemeinderat. Gerade in dieser intensiven Zeit rückt uns das bevorstehende Weihnachtsfest noch einmal vor Augen, was wirklich zählt: das christliche Fest der Hoffnung, des Friedens und der Gemeinschaft. Es erinnert uns daran, mit Zuversicht nach vorne zu blicken und das Miteinander über das Trennende zu stellen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und alles Gute für ein erfolgreiches Jahr 2026. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Vielen Dank, für die netten Weihnachtswünsche. Ich möchte mich denen natürlich anschließen und Euch allen und auch allen Anwesenden auch eine schöne Adventzeit jetzt noch zu wünschen bis hin zu Weihnachten und zum Jahreswechsel. Karl Valentin hat einmal gesagt: „Wenn die stille Zeit vorbei ist, dann wird es auch endlich ruhiger werden.“ Das stimmt manchmal, wenn man sich so selber erwischt, wie man unterwegs ist, aber ich hoffe schon, dass Ihr diese Zeit auch nutzen könnt, wie es schon heute mehrmals gesagt wurde, mit Euren Familien und Freunden ein bisschen mehr Zeit verbringen könnt. Ich wünsche Euch das, ich wünsche Euch einen guten Jahreswechsel und vor allem wünsche ich Euch und uns allen viel Gesundheit und dass wir dann wieder die Kraft haben, im nächsten Jahr gemeinsam für Eisenstadt und die Menschen in Eisenstadt zu arbeiten. Ich glaube, dass wir vieles erreichen können, ich bin mir auch sicher, dass wir in dieser Gemeinsamkeit, die wir heute auch präsentiert haben, noch mehr erreichen können. Sámarra, leider habe ich heute keine 8 Milliarden Packerl mit, aber dafür 29 „Packerl“, so wie immer und jedes Jahr darf ich den Mitgliedern des Gemeinderates ein kleines Geschenk mitgeben, diesmal ist es eine Flasche „Stadtwein“, das ist insofern etwas Gutes, erstens ist er ein guter St. Georgener Wein und zweitens tun wir damit auch etwas Gutes, weil es ja auch in die Aktion „Licht ins Dunkel“ läuft. In dem Sinn, herzlichen Dank und alles Gute.“

Ganz zum Schluss darf ich noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 02. Feber 2026 stattfinden wird“.

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:46 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag. ^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Gemeinderätin Waltraud Bachmaier eh.

Gemeinderat Christoph Kainz eh.